

 <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>

HSSE Baustellenhandbuch P4S

Auftraggeber:


SHS - STAHL-HOLDING-SAAR

Auftragnehmer:

Ingenieurdienstleister:

Project Nummer:

Betrieb Dokumentennummer:	Phase: Ausführung
	DCC Schlüssel:
EPC-Kontraktor Dokumentennummer:	Dokumenten-Typ: Anweisung
	Zweck: -
Ingenieurdienstleister Dokumentennummer:	Vertraulichkeit: -
	Disziplin: HSSE

Weitere Hinweise und Bemerkungen:

Rev.	Änderung/ Beschreibung	Status	Datum
00	Revisionskommentar	Freigegeben	05.03.2026

Erstellt von	Geprüft von	Geprüft von	Geprüft von	Freigegeben von
Name / Signatur: Thomas Pfeffer	Name / Signatur: Christoph Stehr	Name / Signatur: Patrick Naumann	Name / Signatur: Patrick Philippi/ Ralf Biber	Name / Signatur: Michael Bott
Funktion / Abteilung: HSSE Manager Projekt und Interface Manager	Funktion / Abteilung: Bestellter Bauleiter nach Landesbauordnung	Funktion / Abteilung: Technischer Projektleiter Engineering	Funktion / Abteilung: HSSE Manager Betrieb/ Verantwortlicher Umweltschutz	Funktion / Abteilung: Gesamtprojektleiter

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	1/75

Revisionsprotokoll

Rev. Nr.	Grund der Revision	Datum

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Abkürzungen und Terminologie	7
2	Vorwort	9
3	Geltungsbereich.....	10
4	HSSEGrundsätze und -Ziele.....	11
5	HSSE-Kultur auf der Baustelle.....	12
6	Projektinformationen	13
6.1	Baustelle	13
6.2	Organisation/ Ansprechpartner	14
6.3	Anlagen nach Störfallverordnung	15
7	Allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer.....	17
7.1	Verantwortung des AN	17
7.2	Zertifizierungen	17
7.3	Personal des AN	17
7.3.1	Allgemeines	17
7.3.2	Bauleitung.....	18
7.3.3	HSSE-Personal des AN	20
7.3.4	Anforderungen an Qualifikationen des Personals.....	22
7.3.5	Sprache, Kommunikation	22
7.4	Untervergabe	22
7.5	Kommunikationspflichten des AN.....	23
7.5.1	Allgemein	23
7.5.2	Unfallmeldung/ Meldung eines Vorfalles	23
7.6	Unterweisung Werksgelände/ Einweisung Baustelle	25
7.7	Behörden und Genehmigungen	26
7.8	Dokumentationspflichten des AN	26
7.8.1	Beschreibung der Arbeitsverfahren und Prozesse	26
7.8.2	Tagesberichte	26
7.8.3	Monatlicher Projekt-Bericht (inkl. HSSE Reporting).....	27
7.8.4	Baustellensicherheitsakte	28
8	Zusammenarbeit AN mit AG (und Dritten).....	31
8.1	Grundsatz	31
8.2	Koordinationspflichten des AN	31
8.2.1	Allgemein	31
8.2.2	Terminplan.....	31
8.2.3	Organigramm.....	31
8.3	Schnittstelle AG und AN.....	31
8.4	Kommunikationsmatrix.....	32


8.5	Dokumente/ Informationen zur Koordination	33
8.5.1	HSSE-Plan des AN	33
8.5.2	Sicherheits- und Gesundheitsschutz Plan (SiGePlan).....	34
8.5.3	HSSE Baustellendokumentation (Baustellensicherheitsakte).....	35
8.6	Vom AG eingesetzte/ beauftragte Personen	35
8.6.1	Engineering, Bau & Montage AG	36
8.6.2	HSSE Projekt und Betrieb AG.....	36
8.6.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo).....	36
8.6.4	DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §6 Koordinator	36
8.7	Weisungsbefugnis AG.....	37
8.8	Auditierung/ Überprüfung durch den AG	37
8.9	Begehungen durch Berufsgenossenschaft/ Behörden.....	37
9	HSSE Anforderungen mit Bezug zur Ausführungsphase	38
9.1	Anmeldung.....	38
9.2	Identifizierung und Minimierung von Gefährdungen	38
9.2.1	Allgemeine Technische Maßnahmen (z. B. Schutzvorrichtungen), Organisatorische Maßnahmen (z. B. Arbeitsabläufe anpassen) und Persönliche Schutzmaßnahmen	38
9.2.2	Gefährdungsbeurteilung.....	38
9.2.3	Betriebsanweisungen.....	40
9.2.4	Risikobewertung direkt vor Arbeitsaufnahme (Kurz-Gefährdungsbeurteilung).....	40
9.3	Einweisung/ Erstunterweisung durch den AG	40
9.3.1	Betreten des Werkgeländes/ der Baustelle	40
9.3.2	Bauleitereinweisung AN/ Einweisung des Aufsichtsführenden durch den AG	41
9.4	Unterweisung durch den AN	41
9.5	Allgemeines Arbeitsgenehmigungsverfahren	42
9.6	Arbeitsunterbrechung bei gefährlichen Situationen	42
9.7	Baustellenverweise	42
9.8	Alleinarbeit	43
10	Baustellenspezifische (HSSE)-Regelungen	44
10.1	Allgemeines	44
10.2	Arbeitszeiten	44
10.3	Baustellenverkehr	44
10.4	Verkehrsunfälle auf der Baustelle.....	46
10.5	Zufahrtstraßen und Rettungswege	46
10.6	Logistik von Transporten einschl. Schwer- und Sondertransporte	46
10.7	Besucher (Besichtigung/ Besprechung)	47
10.8	Fotografieren und Filmen	47
10.9	Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus.....	47
10.10	Sicherheitsbestimmungen rund um den Gasometer in Völklingen und den Gasometer in Dillingen	48

10.11	Gebäude- und Betriebsmittelnutzung durch Fremdfirmen	48
10.12	Arbeiten im Gleisbereich	48
10.13	Baustelleneinrichtung	48
10.13.1	Allgemeine Baustelleneinrichtung	48
10.13.2	Sozialeinrichtungen (Tagesunterkünfte)	49
10.14	Materiallagerung und Verpackung	50
10.15	Lagerung und Umgang mit Druckgasflaschen	50
10.16	Erste Hilfe-Organisation	51
10.16.1	Ersthelfer	51
10.17	Rauchen	51
10.18	Alkohol, Drogen und sonstige berauschende oder wahrnehmungsverändernde Mittel	51
10.19	Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	52
10.20	Beleuchtung	52
10.21	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	52
10.22	Funksprechverkehr und Einsatz funkbasierter Geräte	53
10.23	Arbeits- und Betriebsmittel	54
10.23.1	Anforderungen an Krane	54
10.23.2	Anschlagmittel (Lastaufnahmeeinrichtungen)	56
10.23.3	Allgemeine Verhaltensweisen	57
10.23.4	Anforderungen an Erdbaumaschinen	57
10.23.5	Flurförderzeuge	58
10.23.6	Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen	58
10.23.7	Hochziehbare Personenaufnahmemittel	58
10.23.8	Arbeiten mit Winkelschleifern	58
10.23.9	Vibrationen	59
10.24	Abdeckungen, Bodenöffnungen, Arbeiten auf Gitterrosten	59
10.25	Arbeiten in Höhen/ Arbeiten mit Absturzgefahr	60
10.25.1	Grundsätzliches	60
10.25.2	Leitern und Tritte	61
10.25.3	Gerüste	61
10.26	Heißarbeiten	63
10.27	Arbeiten in engen Räumen und Behältern	63
10.28	Erd- und Aushubarbeiten	64
10.29	Abbrucharbeiten	64
10.30	Ionisierende Strahlung	64
10.31	Extreme Witterungseinflüsse/ Winterdienst	65
10.32	Gefahrstoffe	65
10.33	Gefahrgut und Gefahrguttransport	65
10.34	Elektrische Anlagen	66
10.34.1	Baustromnetz	66
10.34.2	Erdverlegte Installationen	66
10.34.3	Arbeiten in elektrotechnischen Betriebsräumen und Anlagen	66

10.34.4	Schutz gegen Berührungsspannung	67
10.34.5	Freileitungen und Schleifleitungen	67
10.34.6	Elektrische Ausrüstung und Anschlusskabel	67
10.35	Brandschutz/ Alarmplan	68
11	Umweltschutz.....	69
11.1	Allgemeines	69
11.2	Abfall.....	69
11.3	Lärm	69
11.4	Staub	71
11.5	Bodenschutz/ Gewässerschutz	71
11.5.1	Allgemeine Anforderungen.....	71
11.5.2	Bodenschutz	72
11.5.3	Gewässerschutz	72
11.6	Luftverunreinigungen	72
11.7	Meldungen von Einzelereignissen mit umweltrelevanten Auswirkungen	72
12	Gesundheitsschutz.....	73
12.1	Allgemeines	73
12.2	Arbeiten in einer Pandemie	73
12.3	Unterbringung von Mitarbeitern.....	73
13	Datenschutzklausel.....	74
14	Hinweisgebersystem	74
15	Anlagen.....	75
15.1	Anlage 1: HSSE Policy Stahl-Holding-Saar.....	75
15.2	Anlage 2: HSSE Management Plan P4S Projekt.....	75
15.3	Anlage 3: Organigramme	75
15.4	Anlage 4: Arbeitssicherheitsleitfaden im Umgang mit Fremdfirmen.....	75
15.5	Anlage 5: Kurz-Gefährdungsbeurteilung	75
15.6	Anlage 6: Checkliste für Kranarbeiten	75
15.7	Anlage 7: Erlaubnisschein.....	75

1 Abkürzungen und Terminologie

AE(V)	Arbeitserlaubnis(verfahren)
AG	Auftraggeber
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
AN	Auftragnehmer
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASiG	Arbeitssicherheitsgesetz
ASR	Arbeitsstättenregeln
AvO	Aufsichtsführender vor Ort
BaustellV	Baustellenverordnung
BAW	Baustellenanweisung
BE	Baustelleneinrichtungsfläche
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BL	Bauleitung (hier AG)
BO	Baustellenordnung
D-Arzt	Durchgangsarzt
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DH	Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke
DIN	Deutsches Institut für Normung
EMF	elektrische und magnetische Felder
EU	Europäische Union
FBL	Fachbauleitung (des AG)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
GSU	Gesundheit, Sicherheit und Umwelt
HSSE	Health, Safety, Security & Environment (internationaler Begriff für Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz)
IBS	Inbetriebsetzung
IPPC	Integrated Pollution Prevention & Control (Integrierte Vermeidung und Verhinderung von Umweltverschmutzung)
Kurz-GBU	Kurz-Gefährdungsbeurteilung (Risikobewertung unmittelbar vor Arbeitsaufnahme)
Lieferanten	Personal von Firmen, welches Material/ Geräte zur Baustelle liefert bzw. abholt
LOP	list of open points (noch zu klärende/ bearbeitende Punkte)
LUA	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
OBL	Oberbauleiter
P4S	Power for Steel Projekt
PL	Projektleiter
PSA	Persönliche Schutzausrüstung

	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR	
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

RAB	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen
ROGESA	Roheisen- und Rohstoffgesellschaft Saar mbH
SAG	Saarstahl AG
SCC	Safety Certificate for Contractors (Sicherheitszertifikat für Auftragnehmer)
SHS	SHS - Stahl-Holding-Saar GmbH & Co. KGaA
Sifa	Sicherheitsfachkraft
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
Sub AN	Sub-Auftragnehmer
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TN	Teilnehmer
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	8/75

2 Vorwort

Das Baustellenhandbuch soll einen störungsfreien und sicheren Bauablauf sicherstellen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz aller auf der Baustelle befindlichen Personen beitragen. Es enthält Regelungen zur Organisation, Koordination und Überwachung des sicheren Baustellenbetriebes und umfasst Maßnahmen zur Arbeitssicherheit, die insbesondere die Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten betreffen.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wird das Ziel verfolgt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern. Dazu wird durch die BaustellV jedem öffentlichen und privaten Bauherrn, bezogen auf sein Bauvorhaben, eine Mitverantwortung übertragen. Bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens müssen die wichtigsten Grundsätze des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur sicheren Durchführung der Bauarbeiten berücksichtigt werden.

Wenn bei Bauvorhaben Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und mit gefährlichen Arbeiten zu rechnen ist bzw. die Baustelle eine bestimmte Größe überschreitet, muss der Bauherr dafür sorgen, dass ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt wird. Die Erarbeitung des SiGe-Plans erfolgt durch den nach BaustellV zu bestellenden Koordinator.

Der SiGe-Plan hat den Rechtscharakter einer öffentlich-rechtlich geforderten, fortzuschreibenden Koordinations- und Dokumentationsgrundlage des Bauherrn (BaustellV) mit Verbindlichkeit für alle Beteiligten der Baustelle; im vorliegenden Projekt wird er zusätzlich als vertraglich bindend vereinbart. Hierbei ist gemäß der gesetzlichen Rangfolge (§ 4 ArbSchG) technischen Arbeitsschutzmaßnahmen Vorrang zu gewähren, die dann über die Leistungsbeschreibung in den Bauvertrag eingebunden und dementsprechend ausgeführt werden.

Das HSSE-Baustellenhandbuch ist im Zusammenhang und in Ergänzung zum SiGe-Plan zu sehen. Da das Baufeld auf dem Betriebsgelände liegt, gelten zudem die Werksicherheitsbestimmungen, die ggf. über das Hausrecht des Bauherrn eine Durchsetzung erfahren.

Das Sicherheitshandbuch erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es fasst im Sinne eines Nachschlagewerkes die geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln an einem Ort zusammen, damit Bauherr und Auftragnehmer (AN) in Bezug auf Arbeitssicherheit und Baustellenorganisation eine Sprache sprechen.

Das HSSE-Baustellenhandbuch stellt einen Service seitens des Bauherrn gegenüber den Nachunternehmern dar, um diese dabei zu unterstützen, ihre gesetzlichen Aufgaben in Sachen Arbeitssicherheit rechtsicher zu erfüllen. Das HSSE-Baustellenhandbuch schließt keine zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Aufgaben aus oder limitiert erweiterte Schutzziele von Kontraktoren.

Für die unternehmerischen Grundpflichten hinsichtlich Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz gegenüber den Beschäftigten sind die jeweiligen Vorgesetzten der Kontraktoren weiterhin zuständig und verantwortlich. Hierzu gehören auch die Gefährdungsbeurteilungen für die eigenen Arbeitsverfahren und die sich aus dem Betriebszustand des Baus an der Arbeitsstelle ergebenden Gefährdungen.

Das HSSE-Baustellenhandbuch entbindet die beteiligten Parteien insbesondere die Kontraktoren in keiner Weise von ihren gesetzlich geforderten unternehmerischen Verantwortlichkeiten für den Arbeitsschutz.

3 Geltungsbereich

Die Regelungen des nachstehenden Baustellenhandbuchs gelten für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter des Auftraggebers, für durch den AG beauftragte Auftragnehmer und die von diesen beschäftigte Subunternehmer, Lieferanten sowie für Besucher. Jeder auf der Baustelle tätige Auftragnehmer hat sein Personal sowie etwaige Nachunternehmer, Lieferanten und Besucher über den Inhalt des Baustellenhandbuchs zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Baustellenhandbuchs beachtet werden. Auftragnehmer, die nicht deutschsprachige Arbeitskräfte einsetzen, haben eigenverantwortlich für die Kommunikation des Baustellenhandbuchs zu sorgen. Alle Auftragnehmer sowie deren Nachunternehmer sind in der Verpflichtung, im Rahmen Ihrer Kontrollpflichten (ArbSchG) bei Ihren Beschäftigten, Lieferanten und Besuchern für eine wirksame Anwendung dieser Sicherheitsbestimmungen zu sorgen.

Neben dem Baustellenhandbuch gelten für die Durchführung der Arbeiten auf der Baustelle uneingeschränkt alle gesetzlichen und sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Baustellenverordnung (BaustellV), der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und der jeweiligen Landesbauordnungen, des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (A-EntG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) sowie aller sonstigen Rechtsvorschriften, die der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung dienen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Baustellenhandbuchs können seitens des Auftraggebers (AG) bzw. der Behörden geahndet werden und können zu einem Verweis von der Baustelle führen. Bei Unklarheiten bezüglich der Anforderungen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zuständigen Bauleiter bzw. den zuständigen HSSE Site Manager sowie den Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) zur Klärung des Sachverhaltes zu kontaktieren.

Das HSSE-Baustellenhandbuch wird bei Bedarf vom HSSE Manager Projekt, von den HSSE Site Managern oder dem nach Landesbauordnung bestellten Bauleiter angepasst oder ergänzt und die aktualisierte Version dem Auftragnehmer zur Kenntnis gebracht.

Das vorliegende HSSE-Baustellenhandbuch beschreibt die Anforderungen an die Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzleistungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen im P4S-Projekt als Pflicht des Bauherrn eine ordentliche Bauausführung zu gewährleisten. Es werden in dem HSSE-Baustellenhandbuch keine über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Forderungen in Sachen Arbeitssicherheit erhoben. Die Zielsetzung des Dokumentes ist, eine schriftliche Zusammenfassung aller Grundlagen an einem Ort zu sammeln, so dass der gesetzlichen Pflicht des Bauherrn zur Organisation und Einhaltung von Sicherheitsregeln auf seinen Baustellen Rechnung getragen ist.

4 HSSEGrundsätze und -Ziele

Für DH, SAG und ROGESA haben bei der Realisierung des P4S-Projektes der Schutz der auf den Baustellen tätigen Menschen und der Schutz der Umwelt höchste Priorität.

Die Unternehmensgruppe hat dies sichtbar in einer Grundsatzerklärung zu Gesundheit, Sicherheit, Umwelt (HSSE) & Nachhaltigkeit verankert (siehe hierzu Anlage 1).

Von allen Personen mit direkter oder indirekter Einflussmöglichkeit auf Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Werkssicherheits- und Umweltschutzbelange der Baustelle wird erwartet, dass sie sich für die Entwicklung und ständige Verbesserung einer Sicherheitskultur engagieren. Dies gilt neben den direkt auf der Baustelle tätigen Personen auch für die in der Planung oder Beschaffung tätigen Mitarbeiter. In besonderem Maße besteht für Führungskräfte der beteiligten Unternehmen die Verpflichtung, qualifiziert, aktiv und engagiert für die Sicherheit der Menschen auf der Baustelle und die Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen einzutreten.

Dazu gehören eine sorgfältige Planung und Vorbereitung der Arbeiten auf der Baustelle, die geeignete Qualifikation und Einweisung des Personals, die Verwendung sicherer Arbeitsmittel und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der projektspezifischen Anweisungen.

Während der Bau- und Montagezeit legt der Bauherr zur Einhaltung der festgelegten Regeln und Grundsätze folgende Vorgehensweise fest:

- Festsetzung und Kommunikation der Regeln
- Kontrolle
- Korrektur
- Konsequenz

Zur konkreten Unterstützung aller beteiligter Mitarbeiter im Baufeld werden vom Bauherrn 8 Sicherheitsregeln erlassen, die - konsequent von allen eingehalten - vor den wichtigsten Hauptgefahren des Baustellenalltags schützen.

Die 8 Sicherheitsregeln des P4S Projektes:



Im Baufeld nur mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA)



Schützen Sie sich vor Absturz, wenn Sie in der Höhe arbeiten



Halten Sie sich und andere von Gefahrenbereichen fern



Gurtpflicht auf Hub- und Hebebühnen



Arbeiten nur in sicheren Gräben und in engen Räumen nur mit Rettungskonzept



Hebevorgänge sind sicher durchzuführen und abzusperren



Gurtpflicht auf Baggern, Radladern und Staplern



Betriebsbereiche dürfen nicht betreten werden

Verstöße gegen diese 8 Sicherheitsregeln werden vollumfänglich gemäß Kapitel 9.7 mit Verwarn- und Disziplinarmaßnahmen belegt, weil bei Verletzung dieser Regeln unmittelbare Gefahren mit schwerwiegenden oder gar tödlichen Verletzungen die Folge sein können.

5 HSSE-Kultur auf der Baustelle



Von großer Bedeutung für die Sicherheit auf Baustellen ist das beispielhafte positive Verhalten jedes Einzelnen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Werkssicherheit und Umweltschutz. Alle Beschäftigten auf der Baustelle sind aufgerufen, durch ihr aktives Handeln zum höchstmöglichen Schutz der Menschen und der Umwelt beizutragen. Hierzu zählen:

- Aufmerksamkeit auch bezüglich des Verhaltens anderer Personen,
- sofortiges Stoppen von unsicheren Handlungen,
- offenes Ansprechen von Defiziten bei Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz unabhängig von der Unternehmenszugehörigkeit.

Die Anforderungen und Erwartungen des Auftraggebers in Bezug auf das Thema HSSE sind im HSSE-Managementplan (Anlage 2) beschrieben. Es wird erwartet, dass jeder Auftragnehmer sich mit den dargestellten Werten und Maßnahmen identifiziert und diese im Rahmen seiner Tätigkeit auf den P4S-Baustellen lebt und umsetzt.

Alle Auftragnehmer und deren Nachunternehmer sind verpflichtet, effektive Mechanismen zur Einbindung des Personals auf der Baustelle bei der Erarbeitung und Umsetzung von HSSE-Leitfäden und -Verfahren anzuwenden und diese im Sinne einer Weisung gemäß §15 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei ihren Mitarbeitern disziplinarisch durchzusetzen. Dieses beinhaltet u.a.

- Einführung und Förderung von Meldeverfahren für HSSE-Themen bei der Arbeitsausführung,
- Vermeidung jeglicher Nachteile für Mitarbeiter, die Verbesserungspotential in HSSE-Angelegenheiten aufzeigen oder bei Gefährdungen ihre Arbeit unterbrechen,
- Förderung der Schulung zur Bestimmung von Gefährdungen,
- Antwort auf Fragen und Stellungnahmen der Mitarbeiter zu allen HSSE-Themen,
- respektvoller Umgang mit allen Mitarbeitern auf der Baustelle.

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

6 Projektinformationen

Die technische Beschreibung des Projektumfangs ist der Ausschreibung für das jeweilige Gewerk zu entnehmen. Wesentliche Ansprechpartner und Projektverantwortliche sind dem folgenden Kapitel zu entnehmen.

6.1 Baustelle

Baustelle im Sinne dieses Baustellenhandbuchs ist derjenige Bereich, in dem der AG Bauleistungen durch den AN ausführen lässt, sowie die durch den AG zur Verfügung gestellten Flächen und angrenzenden Bereiche, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und die benutzten Flächen sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die Baustellensprache ist primär Deutsch, alternativ Englisch. Alle auf der Baustelle tätigen Unternehmer mit nicht deutsch- oder englischsprachigen Arbeitnehmern sind verpflichtet, permanent Personal auf der Baustelle vor Ort vorzuhalten, welches der deutschen oder englischen Sprache in Wort und Schrift mächtig ist, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut ist sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Der Bauherr kommt mit dieser Anordnung seinen Verpflichtungen nach, eine wirksame Rettungskette inkl. der Verständigung mit dem Rettungspersonal zu gewährleisten.

Zutrittsregelung/ Überwachung

Die AN dürfen grundsätzlich nur diejenigen Bereiche betreten, in denen sie ihre jeweiligen Leistungen zu erbringen haben oder die ihnen zur Nutzung zugewiesen wurden. Alle betrieblichen Bereiche unterliegen einem absoluten Betretungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt.

Die Baustelle darf nur durch die gekennzeichneten bzw. festgelegten Zugänge betreten und verlassen werden. Der Aufenthalt auf der Baustelle ohne Arbeitsauftrag und außerhalb der Arbeitszeit ist verboten.

Alle Beschäftigten und Beauftragte des Auftragnehmers haben die betrieblichen Vorschriften der Standorte Völklingen respektive Dillingen einzuhalten. Es fallen darunter die Bestimmungen über das Betreten und über das Verlassen des Werksgeländes. Alle Personen, die das Werksgelände betreten, unterliegen den allgemeinen Kontrollmaßnahmen der Werksicherheit wie beispielsweise den üblichen Eingangs- und Ausgangskontrollen. Einfahrende und ausfahrende Fahrzeuge sowie das mitgeführte Material unterliegen ebenfalls den allgemein üblichen Kontrollen. Die Anweisungen der Werksicherheit sind zu befolgen.

Permanent mitzuführen sind der Werksausweis und bei Benutzung eines Fahrzeuges die Einfahrgenehmigung. Des Weiteren müssen sich alle auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten, auch die der Nachunternehmer, bei Bedarf ausweisen können, wobei die dafür erforderlichen Ausweisdokumente im Spint verbleiben können.

In jedem Fahrzeug, das auf dem Werksgelände parkt, ist gut sichtbar die Firma sowie die Handynummer des Fahrers oder einer anderen zuständigen Person und der Name der jeweiligen Person zu hinterlegen. Die telefonische Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

Übernachtungen im Werk sind nicht zulässig. Lieferanten sind entsprechend zu informieren. In Ausnahmefällen können nach Abstimmung mit der Bauleitung und dem Werkschutz LKW Fahrer von Schwertransporten von dieser Regelung ausgenommen werden.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	13/75

6.2 Organisation/ Ansprechpartner



Bauherren: AG der Dillinger Hüttenwerke, Werkstraße 1, 66763 Dillingen
 ROGESA Roheisengesellschaft Saar GmbH, Werkstraße 1, 66763 Dillingen
 Saarstahl AG, Bismarckstraße 57, 66333 Völklingen

Wichtige Rufnummern Völklingen:

Notruf (Unfall, Erkrankung, Feuer):	+49 (0) 6898 10 112
Werkssicherheit:	+49 (0) 6898 10 2222
Ausweisstelle Saarstahl	+49 (0) 6898 10 2061
Arbeitsschutz:	+49 (0) 6898 10 2490
BG Bau, Dipl.-Ing. Stefan Zarth	+49 (0) 170 7813625
BG Bau, Michaela Lang	+49 (0) 160 93126086
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken	+49 (0) 681 85001344

Wichtige Rufnummern Dillingen:

Notruf (Unfall, Erkrankung, Feuer):	+49 (0) 6831 47 112
Werkssicherheit:	+49 (0) 6831 47 2563
Ausweisstelle Dillingen	+49 (0) 6831 47 4764
Arbeitsschutz:	+49 (0) 6831 47 2324
BG Bau, Dipl.-Ing. Stefan Zarth	+49 (0) 170 7813625
BG Bau, Michaela Lang	+49 (0) 160 93126086
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken	+49 (0) 681 85001344

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Projektorganisation

Der Bauherr ist sich der Bedeutung und Wichtigkeit des Themas Arbeitsschutz auf seinen Baustellen in Völklingen und Dillingen bewusst und hat daher die Projektachsen HSSE Projekt und HSSE Betrieb im Organigramm verankert (siehe dazu Anlage 3)



Die für das Thema HSSE sowie Bau und Montage relevanten Ansprechpartner auf Projektmanagementebene sind:

HSSE Manager Projekt:	Dr. Thomas Pfeffer Tel.: +49 160 90180053 E-Mail: thomas.pfeffer@extern.stahl-holding-saar.de
HSSE Manager Betrieb:	Patrick Philippi Tel.: +49 171 / 46 15 205 E-Mail: patrick.philippi@stahl-holding-saar.de
HSSE Site Manager Dillingen AG:	Dr. Jan Kai Dobelmann Tel.: +49 1787740000 E-Mail: dr.dobelmann@wissen.group
HSSE Site Manager Völklingen AG:	Darko Tomasovic Tel.: +49 1776108466 E-Mail: darko.tomasovic@td-arbeitssicherheit.de
SiGeKo Dillingen AG:	Dr. Jan Kai Dobelmann Tel.: +49 1787740000 E-Mail: dr.dobelmann@wissen.group
SiGeKo Völklingen A:	Dr. Jan Kai Dobelmann Tel.: +49 1787740000 E-Mail: dr.dobelmann@wissen.group
Bauleiter nach LBO:	Christoph Stehr Tel.: +49 1727697518 E-Mail: christoph.stehr@dreso.com
Oberbauleiter Dillingen AG:	Eugen Heinrich Tel.: +49 15158543789 E-Mail: eugen.heinrich.ext@dreso.com
Oberbauleiter Völklingen AG:	Alexander Mayer Tel.: +352 621792288 E-Mail: alexander.mayer@dreso.com

6.3 Anlagen nach Störfallverordnung

Grundsätzlich unterliegen die Baustellen in Völklingen und Dillingen nicht der Störfallverordnung. Jedoch sind an beiden Standorten bestimmte störfallrelevante Anlagenteile besonders zu schützen. Hierunter fallen der Gasometer in Völklingen und die ZKS und der Hochofen in Dillingen sowie zu schützende Infrastruktur in deren Umfeld. Diese Schutzmaßnahmen bestehen im Wesentlichen in der Einhaltung von Abständen, Einschränkungen bei der Befahrung von Zuwegungen und das Transportieren bestimmter Güter.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	15/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---



Für beide Standorte gibt es mit den Behörden abgestimmte Sicherheitskonzepte. Sie sind in den jeweiligen Baubüros (HSSE Site Manager) einsehbar. Die darin genannten, für den Auftragnehmer relevanten Auflagen und Anforderungen sind strikt einzuhalten.

Zudem gibt es für beide Baustellen ein Zufahrtskonzept und relevante Lagerflächen, welches zu beachten ist.

Alle AN haben sich vor Beginn der Arbeiten bei der Bauleitung und dem HSSE Personal über entsprechende Regelungen, die aus den Auflagen der Störfallverordnung hervorgehen zu informieren. Diese Auflagen sind unbedingt einzuhalten. Grundsätzlich gelten folgende Mindestregelungen für Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen.

- Bei der Aufstellung von Kranlagen müssen die Abstände zu den Gasometern so festgelegt werden, dass Kranausleger und -lasten (auch beim Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln) nicht in die Freizone des Gasometers gelangen können (10 m Abstand). Ebenso muss durch Einhaltung entsprechender Abstände, auch bei einem möglichen Umstürzen der gesamten Krananlage, eine Havarie mit dem Gasometer oder dessen Nebeneinrichtungen ausgeschlossen werden.
- Transportrouten sind aufgrund betrieblicher Anforderungen mit der Bauleitung abzustimmen.
- Die ausführenden Firmen sind zur frühzeitigen Vorlage der Einsatzplanung bei der Durchführung der Kranarbeiten verpflichtet.
- Schwertransporte sind rechtzeitig mit Angabe von Breite, Höhe, Länge und Gewicht des Transportes sowie der Ankunftszeit bei der Bauleitung anzumelden, damit die Einfahrt ins Werk vorbereitet werden kann.
- In den Störfallbetrieben dürfen Schwertransporte nur unter Aufsicht der Bauleitung und der Werkssicherheit erfolgen.
- Müssen Fahrzeuge (insbesondere Autokrane) abgestützt werden, so darf das nur nach Rücksprache mit der Bauleitung geschehen. Beim Abstützen sind den Untergrundverhältnissen angepasste Lastverteilplatte zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass die Abstützung nicht im Bereich von Kanälen, Rohr- und Kabeltrassen erfolgt. Entsprechende Kranstudien sind zu erstellen.
- Der Einsatz von mobilen Kränen ist mit der Bauleitung abzustimmen.
- Zusätzlich zur Verpflichtung zur Vorlage der Transportplanung der durchführenden Firma 14 Tage vor Durchführung muss auch der Nachweis der Kontrolle der Fahrstrecke im Zeitraum höchstens 1 Stunde vor Durchführung des Schwertransports erbracht werden. Die Freigabe aller Schwertransporte durch das Werksgelände erfolgt durch die Bauleitung nach Vorlage der o.a. Nachweise.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	16/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

7 Allgemeine Anforderungen an den Auftragnehmer

7.1 Verantwortung des AN

Der AN ist bei seiner Arbeitsausführung für Ordnung, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter (auch auf die seiner Sub-AN) sowie sämtliche Arbeits- und Hilfsmittel, die er für die Erfüllung seines Vertrags einsetzt oder hinzuzieht.

Bei der Durchführung der Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller verbindlichen Rechtsnormen wie Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die ihm bekannt gegebenen Regelungen des AG.

Die technischen Regeln zu Verordnungen, Durchführungsanweisungen von Unfallverhütungsvorschriften, DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze, Merkblätter, DIN-/ VDE-Normen legen Schutzziele des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest und gelten genauso wie der Stand der Technik als Bewertungsmaßstab.

Der AN hat die Regelungen des Arbeitssicherheitsleitfadens zum Umgang mit Fremdfirmen einzuhalten. (Anlage 4)

Der AG behält sich vor, im Zuge der Baustellenablauforganisation entsprechend dem Baustellenfortgang weitere spezifische Baustellen-, IBS-Anweisungen und -mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Sub-AN sicherzustellen ist; gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Sicherheit seines Personals und die Sicherheit seiner Nachunternehmens. **Zudem obliegt ihm die arbeitssicherheitstechnische Koordination der von ihm verantworteten Arbeiten in Verbindung zu Arbeiten anderer Auftragnehmer und Nachunternehmer (siehe ArbSchG und DGUV V1).** Ungeachtet dieser eigenen, unabhängigen Verantwortung sind der Auftraggeber (hier DH, SAG und ROGESA) und der Auftragnehmer verpflichtet, diese Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Bauarbeiten müssen von weisungsbefugten Personen des AN hinsichtlich ihrer arbeitssicheren Durchführung hinreichend beaufsichtigt werden, die ständig vor Ort sind (Aufsichtsführende). Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit des jeweiligen Auftragnehmers liegt beim Aufsichtsführenden des AN.

7.2 Zertifizierungen

Der AN sollte über ein zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS) nach SCC oder nach DIN ISO 45001 oder gleichwertig verfügen, das durch einen akkreditierten Zertifizierer zertifiziert wurde. Der Nachweis ist vom AN mit dem Angebot vorzulegen.

7.3 Personal des AN



7.3.1 Allgemeines

Bei der Anstellung von Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern muss der AN sicherstellen, dass die ggf. erforderlichen Aufenthalts- bzw. Arbeitsgenehmigungen vor Aufnahme der Tätigkeiten vorliegen. Nachweise hierüber (Sozialversicherungsnummern, bzw. A1 Zertifikate) sind auf der Baustelle jederzeit vorzuhalten. Darüber hinaus sind bei Personalauswahl und Arbeitseinteilung insbesondere die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einzuhalten, sowie für derartige Personengruppen ggf. gesonderte Gefährdungsbeurteilungen anzufertigen.

Das HSSE-Site Management Team wird diese Unterlagen als Voraussetzung für den Zugang von Werk und Baustelle kontrollieren. Bauherr und HSSE-Site Management Team stellen die DSGVO konforme Bearbeitung derartiger Daten sicher.

Kontrollen durch die Zollbehörden sind jederzeit möglich. Die Bauleitung des AG ist um Genehmigung zu ersuchen, bevor Minderjährige auf den Baustellen tätig werden. Jugendlichen unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Baustelle grundsätzlich untersagt.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	17/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Alle Beschäftigten sind zu einer reibungslosen Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern verpflichtet. Personal, das gegen den Arbeitsfrieden, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstößt oder den Anweisungen des BL, des HSSE-Site Management Teams, des SiGeKo, des Vertreters des Betriebes, des Werkschutzes, der werksinternen Arbeitssicherheit oder des DGUV V1 Koordinators nicht Folge leistet, ist auf Grund der mangelnden Mitwirkung gemäß §15, §16 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durch den Auftragnehmer (AN) abzuberufen und zu ersetzen. Andernfalls ist der Bauherr berechtigt Disziplinarmaßnahmen gemäß Kapitel 9.7 zu ergreifen.

Das Personal des AN muss für die ihm übertragene Arbeit befähigt und qualifiziert sein. Es ist Aufgabe des AN stets eine aktuelle Beurteilung dieses Sachverhaltes durchzuführen und ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Auftragsdurchführung eine **Personalliste (einschließlich Sub-AN)** zu führen und diese der Bauleitung und dem HSSE Site Manager des AG auf Verlangen vorzulegen.

Der AN, der Leiharbeitnehmer auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeitnehmer während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln und anzuweisen. Die gesetzlichen/ versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem AN. Beim Zusammenarbeiten des AN mit einem oder mehreren Nachunternehmern ist der AN verpflichtet die Arbeiten gemäß LBO und BaustellV sowie DGUV V1, DGUV V38 und dem ArbSchG zu organisieren und die notwendigen Bestellungen von Personal und Qualifikationsnachweise für Kontrollen des HSSE Site Managements auf der Baustelle vorzuhalten.

7.3.2 Bauleitung

Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung des AG die verantwortlichen Bauleiter und deren Vertretung schriftlich mitzuteilen. Dies beinhaltet auch die unverzügliche schriftliche Mitteilung über jegliche in der Projektausführungsphase stattfindende diesbezügliche Änderung.

Die Bauleitung des AN hat die Arbeitsabläufe zu überwachen und muss darauf hinwirken, dass die Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen sowie die Weisungen der HSSE Site Manager eingehalten werden. Der Baustellenleiter kann auch die Funktion des Koordinators gemäß DGUV V1 (vormals: BGV A1-Koordinator) wahrnehmen.

Die Bauleitung des AN hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Festlegung und Koordination der durchzuführenden Arbeiten
- Rechtssichere Organisation seines Baustellenbetriebes inkl. der Bestellung notwendiger Sonderaufgaben (Kranführung, Maschinen und Geräteführer, etc.)
- Teilnahme an sämtlichen sie betreffenden Sicherheitskoordinationsgesprächen (DGUV V1) mit anderen Auftragnehmern oder Nachunternehmern
- Einteilung des Personals unter Berücksichtigung der festgelegten Arbeitsabläufe
- Sicherstellen des Einsatzes von fachlich und persönlich geeigneten Personals
- Sicherstellung der Durchführung aller erforderlichen Unterweisungen, Schulungen und Trainings
- Freigabe der Arbeiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeitserlaubnissystems
- Ständige Überwachung der vor Ort durchgeführten Arbeiten hinsichtlich Umsetzung Schutzmaßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen
- Umsetzung des Baustellenhandbuchs und der Baustellenordnung vor Ort
- Regelmäßige Abstimmung mit den Arbeitsverantwortlichen, dem Bauleiter AG sowie des HSSE Managers/ HSSE Site Managers des AG
- Sicherstellung einer funktionierenden Rettungskette durch den AN, die Notfallorganisation wird durch AG sichergestellt
- Bereitstellung von ausreichendem Erste-Hilfe Personal
- Sicherstellung der Umsetzung von Umweltschutzvorgaben und -konzepten
- Tägliche Berichterstattung an den Bauleiter und den HSSE Site Manager des AG
- Meldung von Arbeitsunfällen, Beinahe-Unfällen und umweltrelevanten Ereignissen
- Sicherstellung der Einhaltung aller Verkehrssicherungspflichten

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	18/75

- Einweisungen der Mitarbeiter in Bezug auf Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne sowie vorhandenes Feuerlöschgerät.
- Organisation von Brandschutz und Notfallübungen (unter Abstimmung mit AG)
- Aktualisierung von Unterlagen und Aushängen, einschließlich Brandschutzplänen.

Sofern eine der vorbenannten Aufgaben Auswirkungen auf die im Unternehmen des AG vorhandene Notfallorganisation hat, ist diese mit der Werksicherheit abzustimmen und ggf. entsprechend der vorhandenen Strukturen und an die allgemeine Notfallorganisation des AG anzupassen. (siehe Pkt. 10.35)

Der Bauleiter des AN hat durch regelmäßige Kontrollen an allen Baustellen/ Teilbaustellen (mit und ohne laufende Aktivitäten) die Einhaltung dieses Baustellenhandbuches sicherzustellen und zu dokumentieren.

Die Kontrollen sind hinsichtlich der inhaltlichen, zeitlichen und dokumentationstechnischen Vorgaben für:

- elektrische Anlagen und Betriebsmittel gemäß DGUV V3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) bzw. DGUV I 203-006 (Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen) sowie gemäß DGUV I 203-071 (Wiederkehrende Prüfungen elektrischer Anlage und Betriebsmittel)
- Fahrzeuge gemäß DGUV V70 (Fahrzeuge)
- Krane gemäß DGUV V52 (Krane)
- Winden und Hebezeuge gemäß Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV für Kettenzüge bzw. der DGUV V 54 (Winden, Hub und Zugeräte) sowie der DGUV Regel 100-500 (Betreiben von Arbeitsmitteln)
- Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel im Hebezeugbetrieb gemäß DGUV R 019-017 (Betreiben von Lastaufnahmemitteln und Anschlagmitteln im Hebezeugbetrieb)
- persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) gemäß DGUV R 112-198 (Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz)
- Bauaufzüge gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.30 Betreiben von Bauaufzügen zur Beförderung von Gütern)
- Hochziehbare Personenaufnahmemittel gemäß DGUV Regel 101-005 (Hochziehbare Personenaufnahmemittel)
- Hebebühnen gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.10 Betreiben von Hebebühnen)
- Bagger und Erdbaumaschinen gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen)
- Geräte und Maschinen des Spezialtiefbaus gemäß DGUV Regel 101-108 (Kap. 2.13 Arbeiten im Spezialtiefbau)
- Maschinen zur Holz Be- und Verarbeitung für den Hoch- und Tiefbau gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.23 Betreiben von Holz Be- und Verarbeitung für den Hoch- und Tiefbau)
- Strahlgeräte gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.24 Betreiben von Strahlgeräten)
- Schleifmaschinen gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.19 Betreiben von Schleifmaschinen) bzw. gemäß der DGUV Information 209-002 (Schleifen)
- Geräte für das Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.26 Betreiben von Geräten für das Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren)
- Transportable Silos gemäß DGUV Regel 113-005 (Umgang mit transportablen Silos)
- Anlagen mit Flüssigkeitsstrahlern gemäß DGUV Regel 100-500 (Kap. 2.36 Arbeiten mit Flüssigkeitsstrahlern)
- Handwerkzeuge gemäß DGUV Information 209-001 (Sicherheit beim Arbeiten mit Handwerkszeugen)
- Anlagen und Lagereinrichtungen mit wassergefährdenden Stoffen gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Anlagen und Lagereinrichtungen mit Gefahrstoffen gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

zu planen durchzuführen und zu dokumentieren. Intervalle und Dokumentationen müssen den obengenannten Vorgaben entsprechen mindestens aber der TRBS 1201 (Prüfungen von Arbeitsmitteln). Des Weiteren obliegen der Bauleitung des AN folgende Pflichten:

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	19/75

- Kontrollen der Ordnung und Sauberkeit der Baustelle, Verkehrs- und Hilfsflächen
- Regelmäßige Kontrolle der Sicherheit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit von Bereichen mit Absturzgefahr und sonstigen Gefahren gemäß ASR-A2-1 (Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen Gefahrenbereiche)
- Straßen- und Verkehrssicherungen gemäß RSA95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen and Straßen) bzw. der ASR A5-2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr)
- Arbeitsstätten und Arbeitsbereiche der Baustelle gemäß den jeweiligen Anforderungen für Baustellen der ASR-A1-2 (Raumabmessungen und Bewegungsflächen), deren Sicherheits-Kennzeichnung gemäß ASR-A1-3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung), deren Fußböden gemäß ASR-A1-5 (Fußböden), deren Verkehrswege gemäß ASR-A1-8 (Verkehrswege), deren Brandschutzmaßnahmen gemäß ASR-A2-2 (Maßnahmen gegen Brände), deren Fluchtwege und Notausgänge gemäß ASR-A2-3 (Fluchtwege und Notausgänge), deren Beleuchtung und Lichtverhältnisse gemäß ASR-A3-4 (Beleuchtung und Sichtverbindung), deren sanitären Einrichtungen gemäß ASR-A4-1 (Sanitarräume), deren Pausenräume gemäß ASR-A4-2 (Pausen- und Bereitschaftsräume), deren Erste Hilfe Einrichtungen gemäß ASR-A4-3 (Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen der Ersten Hilfe), deren Lärmbereiche gemäß ASR-A3-7 (Lärm)
- Sicheres Abstellen von Maschinen sowie die sichere Lagerung von Materialien im Hinblick auf unkontrolliertes Verrutschen oder Herunterfallen.

7.3.3 HSSE-Personal des AN

7.3.3.1 Sicherheitsfachkraft (Sifa)



Der AN hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Regelbetreuung gemäß Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) sowie dessen Konkretisierung in der DGUV V2 dem AG nachzuweisen. Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Projekt Power4Steel (Montage-, Demontage- sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten) bedürfen einer Gefährdungsbeurteilung, die dem HSSE Team des AG vorzulegen ist. Für die im Rahmen der im Arbeitsschutzgesetz in §6 geforderten Gefährdungsbeurteilungen, Schutzmaßnahmen und die notwendigen Wirksamkeitskontrolle hat der AN Fachleute (ggf. Sicherheitsfachkraft) bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat dem SiGeKo, dem HSSE Site Manager sowie dem verantwortlichen Bauleiter des AG mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen einer aktuellen und tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung und Methodenbeschreibungen darzulegen. Der SiGeKo legt die Ausschreibung, den SIGE-Plan und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben im Hinblick darauf, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne Gefährdung weiterer AN durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, berät der Koordinator den Auftragnehmer und erwirkt die notwendigen Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Im Einvernehmen mit dem SiGeKo/ HSSE Site Managers des AG erarbeitet die Sifa des Auftragnehmers einen **Zeitplan für ihre reguläre Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbesuche**.

Der AN hat seine Sicherheitsmaßnahmen zu protokollieren und muss gewährleisten, dass seine Fachkräfte für Arbeitssicherheit und seine Sicherheitsbeauftragte mit dem HSSE-Team des AG zusammenarbeiten und u.a. sämtliche HSSE Anforderungen kennen und erfüllen. Der Bauherr mit seinen genannten Vertretern (Bauleiter nach LBO, HSSE Manager Projekt, SiGeKo und HSSE Site Manager) ist jederzeit berechtigt, im Rahmen einer Auditierung der notwendigen Wirksamkeitskontrolle der gesetzlichen Sicherheitsmaßnahmen Einsicht in die Protokolle, Dokumente der Auftragnehmer und seiner Nachunternehmer zu nehmen und hierzu notwendige Befragungen durchzuführen.

Die **Einsatzzeiten** der Sifa des AN in Anlehnung an die DGUV V2 und unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials sämtlicher auszuführenden Arbeiten des AN sind im Vorfeld mit dem AG abzustimmen und **im HSSE-Plan** des AN festzulegen. Der AG behält sich vor, die erforderliche Präsenzphase der Sifa des AN auf der Baustelle bei besonderen Vorkommnissen, für einen gewissen, vom AG vorgegebenen Zeitraum, zu erhöhen.

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

7.3.3.2 Aufsichtsführender (nach DGUV V38 Bauarbeiten)

Grundsätzlich und unabhängig von den spezifizierten Anforderungen an eine Sifa hat der AN gegenüber dem AG mindestens eine Person mit HSSE Qualifikation und Zuständigkeit schriftlich zu benennen, die für die Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Arbeitsschutzes zuständig ist. Der AN hat dafür zu sorgen, dass Bauarbeiten von weisungsbefugten und fachkundigen Personen beaufsichtigt werden (Aufsichtführende). Diese müssen die arbeitssichere Durchführung der Bauarbeiten überwachen. Der AN hat sicherzustellen, dass sich diese Person(en) jederzeit und durchgängig auf der Baustelle befindet/ befinden.

Diese Funktion hat regelmäßige Baustellenbegehungen durchzuführen und die Ergebnisse der Begehung zu dokumentieren. Ein **Protokoll oder Bericht mit den Ergebnissen der Begehung** ist dem Bauleiter des AG, dem HSSE Site Manager des AG und dem zuständigen SiGeKo innerhalb von zwei Werktagen zuzusenden. Gravierende HSSE-Mängel und Vorfälle sind vorab innerhalb einer Stunde an den Bauleiter des AG und den HSSE Site Manager telefonisch zu melden.

Sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich, ist für die Belange des Umweltschutzes die Einbeziehung qualifizierter Beauftragter (z.B. für Abfall, Gewässerschutz, Gefahrguttransporte, Strahlenschutz) durch den AN sicher zu stellen.

7.3.3.3 Koordinator nach DGUV V1

Die Grundsätze des Arbeitsschutzes bei der Zusammenarbeit eines AN mit seinen Subunternehmern innerhalb einer Baustelle sind u.a. in folgenden Rechtsnormen beschrieben:

- §8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- §13 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- §15 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- §6 DGUV Vorschrift 1
- Bei Baustellen: Baustellenverordnung (BaustellV)

Der AN und seine Subunternehmer müssen

- beim Arbeitsschutz zusammenarbeiten
- sich gegenseitig über die von Ihnen ausgehenden Gefährdungen unterrichten
- zusammen Maßnahmen des Arbeitsschutzes planen und durchführen
- zur Vermeidung einer möglichen, erhöhten Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber einen Koordinator bestimmen

Zur Einhaltung dieser Rechtsnormen ist bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen im Verantwortungsbereich eines AN von dem AN immer eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten seiner unterbeauftragten Unternehmen aufeinander abstimmt, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist (§6 Abs.1 DGUV Vorschrift 1). Diese Person wird „Koordinator“ genannt. Sie ist offiziell zu benennen und dem AG mitzuteilen. Eine enge Zusammenarbeit mit der HSSE Organisation des AG ist zwingend erforderlich.

Auf Baustellen mit mehreren Hauptauftragnehmern liegt die Verantwortung zur Koordination dieser Hauptauftragnehmer nach DGUV Vorschrift 1 beim AG. Zudem ist ein Koordinator gemäß Baustellenverordnung zu bestellen (§3 Abs.1 BaustellV). Dieser wird „SiGeKo“ genannt und wird durch den AG gestellt. Der AG hat dem bestellten SiGeKo die Weisungsbefugnis in arbeitssicherheitsrelevanten Fragen erteilt, damit wird die Verpflichtung zur Koordination nach DGUV V1 abgedeckt.

Die folgende Tabelle beschreibt die Unterschiede zwischen einem Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 und einem Koordinator gemäß BaustellV.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	21/75

	Koordinator gemäß DGUV	Koordinator gemäß BaustellIV
Rechtsnorm	§6 Abs.1 DGUV Vorschrift 1	§3 Abs.1 BaustellIV
Bezeichnung	Koordinator	„SiGeKo“
Voraussetzung	Eignung	Eignung & Qualifikation nach RAB 30
Übertragung	Wird durch Arbeitgeber bestimmt	i.d.R. schriftliche Bestellung durch den Bauherrn
Einsatzgebiet	Tätigkeit an einem Arbeitsplatz mit mehreren Unternehmen	Baustelle mit mehreren Arbeitgebern
Aufgaben	Abstimmen der Arbeiten der verschiedenen Arbeitgeber	Koordination des Arbeitsschutzes, Erstellung eines SiGe Plans
Rechte	Weisungsrecht	Weisungsrecht in arbeitssicherheitsrelevanten Fragen

7.3.4 Anforderungen an Qualifikationen des Personals

Der AN muss sicherstellen, dass alle Bauleistungen von Mitarbeitern mit geeigneten Qualifikationen ausgeführt werden. Die Mitarbeiter des AN auf allen Ebenen - Baustellenpersonal, Bauüberwachungspersonal, Bauleiter, Prüfer, Berater und andere - müssen sowohl persönlich als auch fachlich qualifiziert und geeignet sein, um ihre entsprechenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu erfüllen.

Die persönliche Eignung umfasst ferner die körperliche Tauglichkeit des Personals. Die Überprüfung auf persönliche Eignung liegt in der Verantwortung des AN. Gleichmaßen gilt dies für die Verfolgung und Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und von Eignungsuntersuchungen gem. gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorgaben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf der Baustelle elektrische und magnetische Felder vorhanden sein können. Eine Beeinflussung der Funktion von aktiven Implantaten kann nicht ausgeschlossen werden. Personen, die aktive Implantate tragen, sind durch den AN mit entsprechender Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Gefährdungen durch EMF zu informieren.

Bei Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist qualifiziertes Personal mit entsprechender, mehrjähriger Berufserfahrung einzusetzen. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht an Arbeiten mit hohem Gefahrenpotential beteiligt werden. Das Mutterschutzgesetz ist ebenfalls zu beachten. Die entsprechenden Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten bzw. auf Anfrage dem AG kurzfristig zur Verfügung zu stellen.

Gesetzliche und berufsgenossenschaftliche Regelungen zum Mutterschutz sind einzuhalten.

7.3.5 Sprache, Kommunikation



Die offizielle Baustellensprache ist Deutsch, hilfsweise auch Englisch. Folgender Personenkreis des AN muss sich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber dem AG jederzeit verständigen können:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Sicherungsposten und Brandwachen des AN, Aufsichtführende vor Ort.
- Mindestens ein deutsch- oder englischsprachiger Ansprechpartner, der pro Arbeitsgruppe vor Ort benannt werden muss. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche für Schnittstellen- und HSSE-Koordination.

Wenn der AN Mitarbeiter beschäftigt, die über unzureichende Kenntnisse der deutschen oder englischen Sprache verfügen, muss er am Arbeitsplatz die verbale Kommunikation mit diesen Mitarbeitern sicherstellen.

7.4 Untervergabe

Die Vergabe von Unteraufträgen ist im Rahmen der kaufmännischen Beauftragung des AN geregelt. Der AN hat sicherzustellen, dass dem Bauleiter nach LBO, der verantwortlichen Fachbauleitung des AG, dem

		
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

SiGeKo des AG und dem HSSE Site Manager des AG die vollständige Subunternehmerliste mit allen Unterbeauftragungen inkl. aller verantwortlichen Personen (Bauleiter, Poliere, DGUV V1 Koordinatoren, ...) bei Baustart und bei Veränderungen vorgelegt wird. Der AN trägt die Verantwortung für seine Unterauftragnehmer und ist auch für deren Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verantwortlich.

Jeder AN muss sicherstellen, dass seine von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Beschäftigte für die auszuübenden Tätigkeiten geeignet und befähigt sind (fachlich und arbeitsmedizinisch) sowie die erforderlichen Unterweisungen und Trainings absolviert haben.

Alle Vorgaben und Festlegungen dieses Baustellenhandbuchs gelten auch für die Subunternehmer der AN. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer ausreichend über alle HSSE-Regelungen und HSSE-Anforderungen gemäß dieses Baustellenhandbuchs zu informieren und hat deren Umsetzung inkl. Wirksamkeitskontrollen sicherzustellen.

7.5 Kommunikationspflichten des AN

7.5.1 Allgemein

Die Bauleitung des AN hat auf Anforderung des AG an den angesetzten turnusmäßigen sowie ggf. ereignisbezogenen Bau- und Koordinationsbesprechungen sowie Baustellenbegehungen im Zuge der Vertragserfüllung unentgeltlich teilzunehmen.

Um alle Beteiligten umfassend zu informieren und die Gefährdungen zu minimieren, bedarf es einer zielgerichteten und wiederkehrenden Kommunikation, auf die in Kapitel 8.4 spezifisch eingegangen wird.

7.5.2 Unfallmeldung/ Meldung eines Vorfalls

Unfälle mit Personenschäden sind nach erfolgter Erstversorgung des Verunfallten und einer ggf. notwendigen Alarmierung von Rettungskräften über die Leitstelle durch den AN zu melden. Anschließend sind die Bauleitung des AG, der SiGeKo und die HSSE Verantwortlichen des AG zu informieren, die dann die weiteren notwendigen Maßnahmen einleiten und koordinieren werden.

Vorfälle (Verkehrsunfall, Umweltschäden usw.) werden der jeweiligen Leitstelle gemeldet, die dann wiederum die zuständige Bauleitung des AG und das HSSE-Team Projekt informiert.

7.5.2.1 Definitionen

Tödlicher Unfall (FAT – Fatality)

Jede arbeitsbedingte Verletzung eines Arbeitnehmers oder Auftragnehmers, die zum Verlust des Lebens führt, wobei zwischen dem Datum des Vorfalls und dem Datum des Todes keine zeitliche Begrenzung besteht.

Arbeitsunfall mit Ausfallzeit (LTI - Lost Time Incident)

Ein arbeitsbedingter Unfall, der einen Arbeitsausfall ab dem Tag nach dem Tag des Vorfalls zur Folge hat.

Ersatzarbeitsplatz, Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit (RWC - Restricted Work Case)

Eine Person ist aufgrund einer aus einem Arbeitsunfall resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigung an einem beliebigen Tag nach dem Vorfall körperlich oder geistig nicht in der Lage, ihre reguläre Arbeit vollständig zu verrichten. Der Person wird ein Ersatzarbeitsplatz zur Verfügung gestellt.

Unfall mit Durchgangsarzt (D-Arzt) Besuch, Medizinische Behandlung (MTC – Medical Treatment Case)

Eine verunfallte Person benötigt eine Behandlung (mehr als Erste Hilfe) durch einen D-Arzt

Erste Hilfe Fall (FAC – First Aid Case)

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	23/75

Eine arbeitsbedingte Verletzung, die eine selbständige Behandlung oder die Hilfe eines Ersthelfers oder die Behandlung in der Verbandstation erfordert.

Beinaheunfall (NM – Near Miss)

Ein ungeplantes Ereignis, das durch unsichere Handlungen und unsichere Bedingungen verursacht wird und zu Verletzungen, Schäden oder Verlusten führen kann.

Ein Beinaheunfall mit erheblichem Schadenspotential ist ein nicht tatsächlich schwere Ereignis, das unter anderen, plausiblen Umständen zu einer schweren Verletzung, einem Todesfall, einer schweren Umweltbelastung oder einem schweren Sachschaden hätte führen können.

Unsichere Situation, Beobachtung (Observation)

Ein Vorfall, der entweder Menschen, der Umwelt oder Vermögenswerten Schaden zufügen kann. Dazu gehören unsichere Bedingungen und Handlungen. Kommt es infolge einer unsicheren Situation zu einem Zwischenfall, ohne dass es zu einer Verletzung kommt, so fällt dies unter die Kategorie "Beinahe-Unfall".

Ausfallzeit

Die Anzahl der Kalendertage, an denen eine Person aufgrund einer e aus einem arbeitsbedingten Unfall resultierenden Gesundheitsbeeinträchtigung der Arbeit ferngeblieben ist. Der Unfalltag selbst wird nicht berücksichtigt.

7.5.2.2 Meldungen und Fristen


Der Auftraggeber erwartet die schnellstmögliche Information durch den AN nach Sicherstellung der Rettungskette und Durchführung der Rettungsmaßnahmen über:

Vorfall	Mündliche/ Telefoni- sche Meldung (wann/ an wen)	Ereignisbericht (wann/ an wen)	Unfallbericht (wann/ an wen)
Unsichere Situation und Beinahe Unfall	Am selben Tag OBL AG und HSSE Site Manager AG	Innerhalb von 48h OBL AG und HSSE Site Manager AG	
Erste Hilfe Fall Beinahe Unfälle mit hohem Risiko- potential	Am selben Tag OBL AG, SiGeKo und HSSE Site Manager AG	Innerhalb von 48h OBL AG, SiGeKo und HSSE Site Manager AG	Innerhalb von 2 Wo OBL AG, SiGeKo und HSSE Site Manager AG
Todesfall, Unfall mit Ausfall, Ersatz- arbeitsplatz, Unfall mit D-Arzt Be- such	Sofort (max. 1h) GPL, TPL Engineering AG, Bauleiter LBO, OBL AG, SiGeKo, HSSE Ma- nager Projekt AG und HSSE Site Manager AG	Am selben Tag GPL, TPL Engineering AG, Bauleiter LBO, OBL AG, SiGeKo, HSSE Ma- nager Projekt AG und HSSE Site Manager AG	Innerhalb von 2 Wo TPL Engineering AG, Bauleiter LBO, OBL AG, SiGeKo, HSSE Manager Projekt AG und HSSE Site Manager AG

Der Ereignisbericht sollte mindestens folgende Informationen enthalten:

- Schilderung des Hergangs
- Ort und Zeitpunkt des Ereignisses
- Mögliche Ursache
- Maßnahmenfestlegung

Der AG kann hier mit einer Vorlage über die notwendigen Informationen unterstützen.

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Von den Meldefristen dieses HSSE Baustellenhandbuches unberührt bleiben die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften durch den AN sowie die internen Regelungen der AN zur Unfallmeldung oder die des Nachunternehmers.

7.5.2.3 Untersuchung von Unfällen und Vorfällen

Für jeden Unfall, bei dem eine medizinische Behandlung (MTC) erforderlich war, sowie für jeden Vorfall mit einem hohen potentiellen Schweregrad wird eine vollständige Untersuchung über die zugrunde liegenden Ursachen sowie die sofortige Umsetzung der daraus resultierenden Maßnahmen erwartet. Die Unfalluntersuchungsprozesse des AN sind mit dem Prozess des AG im Vorfeld abzustimmen. Die ersten Unfalldokumentationen/ -berichte/ -informationen sind dem AG direkt nach Abschluss der Untersuchungsgespräche zur Verfügung zu stellen.

Der HSSE Manager Projekt des AG, der SiGeKo und HSSE Site Manager des AG stimmen sich mit den verantwortlichen und beteiligten Personen über den erforderlichen Umfang der Unfall- und Ursachenuntersuchung ab.

Folgende Unfälle und Ereignisse sind optional (auf Anfrage des AG) zu untersuchen:

- Unsichere Situationen/ Unsafe conditions
- Beinaheunfälle/ Near misses

Auf Verlangen des AG ist eine gemeinsame Unfallanalyse durchzuführen.

7.6 Unterweisung Werksgelände/ Einweisung Baustelle

Sowohl das Werksgelände als auch das Baustellengelände sind abgegrenzte Gefahrenbereiche, die nur durch in diesen Gefahren und dem notwendigen Verhalten unterwiesene Personen betreten werden dürfen. Personen ohne derartige Unterweisungen müssen durch eine zum Betreten der Baustelle autorisierte Person permanent begleitet werden. Werden Personen ohne Unterweisung und ohne Begleitung angetroffen, sind diese umgehend aus Sicherheitsgründen des Baufeldes zu verweisen und ggf. aus dem Gefahrenbereich bis zum Baustellenausgang zu begleiten.

Das HSSE-Site Management Team und der SiGeKo erstellen eine für alle Baustellen des P4S Projektes gültige Grundunterweisung sowie für alle Teilbaustellen gültige Sonderunterweisungen mit jeweiliger Wirksamkeitskontrolle. Diese Unterweisungen berechtigen die Mitarbeiter zum Betreten der Baustellen des P4S Projektes. Jeder Mitarbeiter der P4S Projektbaustellen hat diese Sicherheitsunterweisungen zu durchlaufen und schriftlich zu bestätigen.



Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Betreten des Werksgeländes durch die Werkssicherheit zu unterweisen (allgemeine Sicherheitsunterweisung zum Verhalten auf dem Werksgelände), Die Anmeldung des Fremdfirmenpersonals hat gem. Pkt. 9.3 zu erfolgen.

Vor Beginn der Arbeiten werden alle auf der Baustelle tätigen Personen über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch den SiGeKo oder anderes HSSE Personal des AG eingewiesen (baustellenspezifische Einweisung). Jedem Unterwiesenen wird durch den Einweisenden ein Aufkleber ausgehändigt, welcher am Schutzhelm angebracht werden muss. Diese Unterweisung ist von den Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen. Aufgrund der Nachweispflichten des Bauherrn gegenüber Zoll und Sozialbehörden ist die Baustellenorganisation des Projekts berechtigt, notwendige Daten DSGVO konform bis zum Projektende (BAB 20) zu speichern und zu verarbeiten.

Das HSSE Team des Bauherrn bietet die Einweisungen in deutscher und englischer Sprache an, der AN hat ggf. durch Übersetzer auf eigene Kosten das Verständnis seiner Mitarbeiter sicherzustellen. Zusätzlich wird für die Einweisungen verwendetes Filmmaterial mit entsprechenden Untertiteln in der Sprache der zu Unterweisenden versehen. Einweisungen haben jeweils ein Ablaufdatum von **einem Jahr**. Die Zutrittsberechtigung zum Werksgelände ist an den Ablauf von Berechtigungen gekoppelt.

Weitergehende Einweisungen für besondere Arbeiten oder besondere Situationen für verantwortliche Personen des AN (Bauleiter oder Poliere des AN) erfolgen durch die Bauleitung des AG oder einen HSSE

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	25/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Verantwortlichen des AG. Die verantwortlichen Personen des AN haben den Inhalt dieser Einweisung zeitnah an alle anderen betroffenen Beschäftigten des AN - auch der Subunternehmen - weiterzugeben und diese einzuweisen. Eine entsprechende Dokumentation hat zu erfolgen.

Alle auf der Baustelle tätigen Unternehmer mit nicht deutschsprachigen Arbeitnehmern sind verpflichtet, mit deutscher Sprache in Wort und Schrift vertrautes Ansprechpartner auf die Baustelle zu entsenden.

Jeder AN hat für die Beachtung und Umsetzung der in diesem Baustellenhandbuch vereinbarten Vorgaben und Regeln zu sorgen. Der Bauleiter des AN hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieses HSSE Baustellenhandbuchs schriftlich zu bestätigen sowie alle zur Einhaltung dieses Handbuchs verlangten Nachweise vorzulegen.

7.7 Behörden und Genehmigungen

Sofern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers einer behördlichen Genehmigung bedürfen, muss der AN diese rechtzeitig vor der geplanten Ausführung beantragen. Der Bauleitung des AG ist dies rechtzeitig mitzuteilen und die Genehmigung dieser Tätigkeit durch eine Kopie vor Beginn der Ausführung zu übermitteln. Verzögerungen im Bauablauf und/ oder Beschleunigungsmaßnahmen des Baufortschritts infolge verspäteter Anzeige oder Einholung der vorgeschriebenen Genehmigung gehen zu Lasten des AN. Der AN hat Besuche von Behörden dem AG in Person des Bauleiters nach LBO, HSSE Managers Betrieb oder des HSSE Managers Projekt zeitnah zu melden.

7.8 Dokumentationspflichten des AN

7.8.1 Beschreibung der Arbeitsverfahren und Prozesse

Der Bauherr fordert gemäß DGUV V38 „Bauarbeiten“, § 4 Anweisungen für Montage-, Demontage- sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung eine schriftliche Montageanweisung für alle Arbeiten mit Gefahren für Leib und Leben sowie Sachwerte.

Alle AN müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn planbarer Arbeiten eine Beschreibung der Arbeitsverfahren über die geplanten auszuführenden Arbeiten und Tätigkeiten dem AG zur Verfügung stellen. Änderungen an Arbeitsverfahren sind mit dem OBL, dem SiGeKo und dem HSSE Site Manager des AG abzustimmen und müssen in die Gefährdungsbeurteilungen für die einzelnen Tätigkeiten einfließen. Arbeitsbeschreibungen und Prozesse müssen auf besondere Gefahrenlagen eingehen wie z.B.:

- Heißarbeiten
- Inbetriebnahme von Anlagen
- Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotential, an denen mehrere AN beteiligt sind (z.B. nach BaustellV/ Anhang II bzw. RAB 10) und bei denen große Montagehilfsmittel zum Einsatz kommen.

Für bestimmte Arbeiten sind die Arbeitsverfahren zusammen mit dem AG in Besprechungen näher zu erläutern. Änderungen an Arbeitsverfahren und Prozessen müssen umgehend dem AG gemeldet werden und die Gefährdungsbeurteilungen sind in Bezug auf die Änderungen zu überarbeiten.

Für Arbeiten mit geringem Umfang und ohne besondere Gefährdungen kann auf die Erstellung der o.g. Dokumentation verzichtet werden, sofern sichergestellt wird, dass vorhersehbare Gefährdungen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können und eine generische Gefährdungsbeurteilung des Unternehmers auf der Baustelle für vergleichbare Arbeiten vorliegt.

7.8.2 Tagesberichte

Der (Bauleiter des) AN ist verpflichtet, paraphierte Tagesberichte über die durchgeführten Arbeiten sowie den verwendeten Ressourcen zu erstellen. Eine Kopie davon muss der Bauleitung des AG und dem HSSE Site Manager des AG arbeitstäglich für den Vortag übergeben werden.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	26/75

Die Tages-Berichte müssen u.a.

- den Personalbestand (aufgeschlüsselt nach Stammpersonal und Nachunternehmern)
- eine Beschreibung der Tätigkeiten
- geplante Materialanlieferungen
- durchgeführte gefahrgeneigte Tätigkeiten mit Freigabeverfahren
- die geleisteten Arbeitsstunden
- die eingesetzten Maschinen (z.B.: Krane, Baumaschinen etc.)
- die Anlieferung und der Abtransport von wesentlichen Geräten, Maschinen sowie Materialien
- Behinderungen oder Standzeiten der Arbeiten/ Arbeitsausfall
- Anordnungen des AG/ Vereinbarungen
- Ereignisse/ Behinderungen
- Besuche/ Besprechungen (z.B. SiFa, SiGeKo, Behörden, Prüfstatiker und Aufsichtspersonen der BG, ...)
- besondere Ereignisse im Arbeitsablauf Unfälle, Zwischenfälle, Beinahe-Unfälle
- Hinweis über tagesaktuell vorgenommene Eintragungen ins Verbandbuch
- Wetterbedingungen
- Stromausfall/ Maschinenausfall
- Eingang und Änderung der Planunterlagen enthalten.

7.8.3 Monatlicher Projekt-Bericht (inkl. HSSE Reporting)

AN mit fünf oder mehr Beschäftigten auf der Baustelle erstellen einen monatlichen Projektbericht mit ausführlichem HSSE-Reporting. Der Bericht ist dem Bauleiter nach LBO, dem OBL und dem HSSE Site Manager des AG sowie dem SiGeKo spätestens am dritten Werktag des Folgemonats vorzulegen. Folgende Inhalte müssen abgedeckt sein:

- Baufortschritt
- Aktualisierter Terminplan
- Besondere Vorkommnisse
- Monatliche Gesamtstunden einschließlich Sub-AN
- Durchschnittliche Personalstärke

Für den Bereich HSSE sind folgende Kennzahlen zu erfassen:

Reaktive Kennzahlen (lagging indicators):

- Tödliche Unfall (FAT)
- Arbeitsunfall mit Ausfallzeiten (LTI)
- Ersatzarbeitsplatz, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit (RWC)
- Unfall mit D-Arzt Besuch, Medizinische Behandlung (MTC)
- Erste Hilfe Fall (FAC)
- Beinaheunfall (NM)
- Unsichere Situationen, Beobachtungen (Observations)
- Vorfälle mit hohem Schadenspotential
- Umweltvorfälle und/ oder Beeinträchtigungen der Umwelt
- Ausfallzeiten

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---



Proaktive Kennzahlen (leading indicators):

- Anzahl der durchgeführten Sicherheitsbegehungen sowie deren Ergebnisse und zugehörige Aufzeichnungen
- Abgeschlossene Schulungen zu Arbeitsschutzfragen, wie z.B. Erstunterweisungen, Einweisungen, Mitarbeiterbesprechungen auf der Baustelle und Sensibilisierungsmaßnahmen (spezielle Unterweisungen und wöchentliche Toolbox-Meeting)
- Ggf. weitere proaktive Kennzahlen nach Absprache zwischen AG und AN

7.8.4 Baustellensicherheitsakte

Für alle auf der Baustelle tätigen AN wird vom AG eine Baustellensicherheitsakte geführt. Zuständig dafür ist der verantwortliche Bauleiter des AG. Die Baustellensicherheitsakte beinhaltet die im Folgenden aufgelisteten Dokumente, Nachweise und Unterlagen. Die den blau gekennzeichneten Überschriften zuzuordnenden Unterlagen sind vom AN beizusteuern und zu Beginn der Bauarbeiten vorzuhalten. Die Unterlagen sind stets aktuell zu halten und Änderungen dem AG zeitnah mitzuteilen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	28/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Inhaltsverzeichnis

1. Notfall

- 1.1. Alarmierungsplan
- 1.2. Verhalten bei Notfällen
- 1.3. [Ersthelferverzeichnis](#)

2. Grundsatzserklärungen HSE

- 2.1. HSE Unternehmenserklärung AG
- 2.2. [HSE Unternehmererklärung AN](#)

3. Kontakte

- 3.1. Baustellenorganigramm
- 3.2. Projektorganigramm
- 3.3. Betriebsorganigramm
- 3.4. Auftragnehmerverszeichnis

4. Genehmigungen

- 4.1. Betriebspläne
- 4.2. Baugenehmigungen
- 4.3. Wasserrechtliche Genehmigung
- 4.4. Straßenbehördliche Genehmigungen
- 4.5. [Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeit](#)
- 4.6. Abnahmen

5. Meldungen

- 5.1. Sicherheitsmeldungen
- 5.2. Unfallmeldungen
- 5.3. Unfallbericht
- 5.4. Befahrungsprotokolle


6. Organisation

- 6.1. Zufahrtbeschreibung
- 6.2. Anwesenheitsliste/ Räumungsliste
- 6.3. Sicherheitseinweisungen
- 6.4. Kurzgefährdungsbeurteilung/ Toolboxmeetings
- 6.5. Übergabeprotokolle
- 6.6. Koordination von Arbeiten
- 6.7. Baustelleneinrichtungsplan
- 6.8. Flucht- und Rettungswege/ Brandschutzplan

7. Verfahren-, Betriebs- und Arbeitsanweisungen Projekt

- 7.1. Ergebnisse Construction Risk Assessment
- 7.2. Baustellenhandbuch/ Baustellenordnung
- 7.3. Construction Management Plan
- 7.4. Sicherheitsanforderungen an Fremdfirmen
- 7.5. Arbeitsgenehmigungsverfahren
- 7.6. Betriebsanweisungen

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	29/75

	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR	
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

8. Dokumentation AN

- 8.1. Firmen- und Baustellenorganigramm AN
- 8.2. Telefonnummernliste AN
- 8.3. Berechtigungen/ Zulassungen Unternehmen AN
- 8.4. Subunternehmerliste AN
- 8.5. Gefährdungsbeurteilungen-Baustelle AN
- 8.6. Sicherheitsunterweisungen AN
- 8.7. Betriebsanweisungen Tätigkeiten AN
- 8.8. Betriebsanweisungen Geräte AN
- 8.9. Befähigungsnachweise Personal AN
- 8.10. Arbeitsmedizinische Untersuchungen AN
- 8.11. Liste überwachungs- und prüfpflichtiger Arbeitsmittel AN
- 8.12. Sachkundenachweise/ Prüfungen/ Abnahmen für Geräte AN
- 8.13. Montageanweisungen AN

9. Gefahrstoffe



- 9.1. Gefahrstoffkataster AN
- 9.2. Sicherheitsdatenblätter AN
- 9.3. Betriebsanweisungen Gefahrstoffe AN
- 9.4. Arbeitsmedizinische Untersuchungen (Gefahrstoffe) AN
- 9.5. Sicherheitsunterweisungen (Gefahrstoffe) AN

10. Wasserbuch

- 10.1. Wassermengen AN
- 10.2. Wasseranalysen AN

11. Entsorgungsnachweise Unternehmer

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	30/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

8 Zusammenarbeit AN mit AG (und Dritten)

8.1 Grundsatz

Es liegt in der Verantwortung des AN zu überprüfen und zu dokumentieren, dass sein Lieferumfang so geplant, gebaut und betrieben wird, dass er den in den Genehmigungen, Vorschriften und diesem Dokument enthaltenen Anforderungen entspricht. Er arbeitet mit den anderen am Projekt beteiligten Parteien zusammen und hat bei seiner Planung die Überlegungen anderer (Spezialisten etc.) zu berücksichtigen. Er koordiniert u.a. die folgenden Informationen und tauscht sie z.B. mit anderen Kontraktoren und Planern aus:

- Zeichnungen, Planungsinformationen, Spezifikationen und Annahmen über arbeitsbezogene Aspekte
- gegenseitig akzeptable Regelungen für den Zugang zu Rohrleitungen, Kabeln und anderen Systemen (z.B. für Wasser, Strom, Abwasser usw.)
- Informationen zu Konstruktionsprüfungen
- alle für Sicherheit und Umweltschutz relevanten Informationen

8.2 Koordinationspflichten des AN

8.2.1 Allgemein

Der AG überwacht die Einhaltung des HSSE-Baustellenhandbuchs, der HSSE Pläne und der Arbeitsschutzvorschriften und greift bei sichtbaren Gefahrensituationen ein. Die Verantwortung für sicheres und rechtskonformes Arbeiten verbleibt weiterhin beim AN. Der AN ist verpflichtet, Mängel unverzüglich zu beheben. Die Sicherheitsfachkraft des AN erstellt in Absprache mit dem AG einen Zeitplan für Sicherheitsbesprechungen und Ortstermine auf der Baustelle. Der AN hat für die Koordination zwischen den Gewerken zu sorgen, wenn zwischen seinen Subunternehmern eine sicherheitsrelevante wechselseitige Beeinflussung (DGUV V1) besteht. Er stellt sicher, dass alle projektspezifischen Risiken in Bezug auf die Arbeitssicherheit koordiniert werden. Er teilt alle Änderungen im Bauablauf und seinen Tätigkeiten, die einen Einfluss auf andere Personen/ Tätigkeiten/ Bereiche haben können, unverzüglich dem AG mit.

8.2.2 Terminplan

Der AN ist verpflichtet, der Bauleitung des AG spätestens **2 Wochen vor Ausführungsbeginn** den Terminplan für die Bauausführung zu übergeben. Format, Umfang und Aktualisierung des Terminplans werden in dem Vertrag zwischen AG und AN geregelt.

8.2.3 Organigramm

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens **2 Wochen vor Ausführungsbeginn** ein Organigramm mit Ansprechpartnern einschließlich ihrer Funktion und Verantwortung mit Angabe von Vertretungsregelungen vor. Das Organigramm ist aktuell zu halten.

8.3 Schnittstelle AG und AN

Der AN ist dazu verpflichtet, alle für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die größtmögliche Sicherheit auf der Baustelle zu erreichen (z.B. Vermeidung von sich überschneidenden Arbeiten mit gegenseitigen Gefährdungen zu anderen Gewerken, evtl. explosionsgefährdeten Bereichen etc.). Bei Überschneidungen und ggf. auftretenden gegenseitigen Gefährdungen hat der AN die Bauleitung und den SiGeKo des AG einzuschalten. Diese koordiniert gem. BaustellV die weiteren Arbeitsprozesse und -abläufe.

Die Bauleitung des AG sowie der SiGeKo/ DGUV V1 Koordinator des AG werden im Rahmen ihrer Koordinationsaufgaben und in Abhängigkeit vom Bau- und Montagefortschritt zu turnusmäßigen und/ oder

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	31/75

ereignisbezogenen Koordinationsgesprächen einladen. Für die betreffenden Bauleiter und Sicherheitskoordinatoren des AN besteht hierzu Teilnahmepflicht. Die besprochenen Maßnahmen sind umzusetzen und zu überwachen. Kurzfristiger Änderungsbedarf ist der BL und dem SiGeKo des AG mitzuteilen.

8.4 Kommunikationsmatrix

Im Folgenden sind die wesentlichsten Besprechungen der Schnittstelle AG/ AN aufgeführt.

Meeting	Inhalt/Zweck	Frequenz	AG TN	AN TN	Verantwortlich Planung/ Proto- koll
Projekt Kick Off	Vermittlung der Projektziele und wesentlichen Prozedere	Einmalig	Bauleiter nach LBO, OBL, FBL HSSE Manager Projekt HSSE Site Manager SiGeKo PMO	Bauleiter/ Projektleiter/ AVOs AN, HSSE Personal AN plus Subs	AG
Projektgefährdungen und Arbeitsverfahren*	Ablauf, Arbeitsverfahren, Schutzmaßnahmen	Erstmalig: min. 2 Wo vor Aufnahme Arbeiten Wiederholung bei Änderung	Bauleiter nach LBO, OBL, FBL HSSE Manager Projekt HSSE Site Manager SiGeKo	Bauleiter/ Projektleiter/ AVOs AN, HSSE Personal AN plus Subs	AN (Protokoll min. 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten an OBL, HSSE Personal, SiGeKo AG)
Vorstellung/ Einweisung SiGePlan*	Schnittstellenkoordination, Arbeitsverfahren, Ablauf, Schutzmaßnahmen	Erstmalig: min. 2 Wo vor Aufnahme Arbeiten Wiederholung bei Änderungen	Bauleiter nach LBO, OBL, FBL HSSE Manager Projekt HSSE Site Manager SiGeKo	Bauleiter/ Projektleiter/ AVOs AN, HSSE Personal AN plus Subs	SiGeKo
Koordinationsmeetings (Einsatz/ Bauvorbesprechung)	Einsatzplanung (organisatorisch, logistisch)	Nach Bedarf	OBL, FBL HSSE Site Manager SiGeKo	Bauleiter/ Projektleiter/ AVOs AN, HSSE Personal AN plus Subs	AN
Toolbox Talks (inkl. Safety Talk)	Baustand/ Fortschritt/ Gefährdungen im Arbeitsumfeld	täglich	OBL, FBL HSSE Site Manager SiGeKo	Bauleiter/ AVOs AN, HSSE Personal AN plus Subs	AN

Meeting	Inhalt/ Zweck	Frequenz	AG TN	AN TN	Verantwortlich Planung/ Protokoll
Erstunterweisung/ Einweisung Baustelle *,**	Schulung der wesentlichen HSSE Anforderungen auf dem Baustellengelände	jährlich	alle	alle	HSSE Site Management
Allgemeine Sicherheitsunterweisung *	Schulung des Verhaltens auf dem Werksengelände	jährlich	alle	alle	Werkssicherheit
Baustelleneinweisung für Führungskräfte	Schulung zu Meldesystemen und Abläufen der Interaktion und Koordination	initial und bei Bedarf	SiGeKo	Bauleiter und verantwortliche Führungskräfte	SiGeKo
Sicherheitsbegehungen	Überprüfung der Umsetzung der HSSE Anforderungen	fortlaufend	Alle (federführend HSSE Personal)	Alle (federführend HSSE Personal)	AG/ AN/ SiGeKo

* Können zusammen organisiert/ abgehalten werden.

** Der HSSE Site Manager gibt nach der Einweisung die Helmaufkleber aus, die zum Zutritt auf die Baustelle berechtigen.

8.5 Dokumente/ Informationen zur Koordination

Der AN sorgt dafür, dass der AG jederzeit die Gelegenheit hat, in angemessener Weise zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob Abweichungen in Bezug auf die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und Umweltschutz, die HSSE-Pläne, die Teilpläne, die Arbeitspläne oder den Vertrag aufgetreten sind.

8.5.1 HSSE-Plan des AN

Zur vollständigen Ausarbeitung seiner Pflichten und Hinweise hat der AN rechtzeitig vor Beginn seiner Bau- bzw. Montagetätigkeiten einen HSSE-Plan bei dem HSSE Manager Projekt des AG einzureichen. Spätestens **2 Wochen** vor Beginn der Arbeiten ist dem AG der vollständige HSSE-Plan zur Bewertung vorzulegen. Die Arbeiten dürfen erst nach Bewertung des HSSE-Plans durchgeführt werden.


Der AN erstellt seinen projektbezogenen HSSE-Plan unter Berücksichtigung der Inhalte seiner Gefährdungsbeurteilung und ggf. Hinweise eines SiGe-Koordinators. Der AN stellt sicher, dass dies auch bei seinen Subunternehmen sichergestellt ist.

Der HSSE-Plan ist vom AN regelmäßig, mindestens jedoch **monatlich** oder bei wesentlichen Änderungen auf der Baustelle zu überarbeiten. Der vom AN erstellte HSSE-Plan ist für alle seine Subunternehmer verbindlich. Die Subunternehmer sind umfassend in das HSSE-Managementsystem einzubeziehen.

Die Mindestanforderungen an den Inhalt eines HSSE-Plans sind wie folgt:

HSSE Management:

- Managementerklärung und Ziele
- Umfang und Anwendung (Projekt)
- Beschreibung Projekt/ Terminplanung/ Angaben zu Subunternehmen
- HSSE-Organisation, -Verpflichtungen und -Kompetenzen (einschließlich der Kommunikation mit Unterauftragnehmern)
- Funktionsbeschreibungen HSSE Rollen/ Einsatzzeiten
- Übersicht aller dem projektspezifischen HSSE Management zugrunde liegenden Prozesse (Tabelle)

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

- Methodik für die Untersuchung eines Vorfalles und Verfahren zur Sicherung von Beweisen im Zusammenhang mit dem Vorfall
- Administration und Management von Subunternehmen

Tätigkeiten:

- Arbeits-/ Tätigkeitsplanung- Beschreibung geplanter Arbeiten

Risikoanalyse/ -bewertungen:

- Verfahren zur Risikobewertung (Aufgaben-Risikoanalyse mit Maßnahmen zur Beseitigung oder angemessenen Begrenzung von Risiken)
- Vorkehrungen zur Kontrolle der wichtigsten Risiken (z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Montagekonzepte)
- Gefahren und entsprechende Maßnahmen müssen dargelegt werden in Bezug auf:
 - Aufgabe
 - Arbeitsplatz und Umgebung
 - Arbeitspraxis
 - Zu verwendende Maschinen und Materialien

HSSE Organisation/ Prozesse vor Ort:

- Allgemeine Sicherheitsanweisungen und -verfahren
- Bekleidungs- und PSA-Vorschriften für das Personal
- sicherheitsrelevante Schulungen für das eingesetzte Personal
- Planung der geplanten Toolbox-Sitzungen
- Notfall- und Rettungsplan
- Erste Hilfe und Alarmierung
- Vorfallbezogene Maßnahmen
- Prozedere Reporting und Kennzahlen
- (umweltgerechte) Abfallbeseitigung und Verfahren für den Zustand des Arbeitsplatzes nach Abschluss der Arbeiten
- Verfahren für die Überwachung und Kontrolle (Inspektion und Audit)
- Verfahren für Disziplinarmaßnahmen
- Arbeits- und Verfahrensbeschreibungen
- Baustellenspezifische Sicherheitsanweisungen
- Baustelleneinrichtung

Erforderlichenfalls können Bauleitung und SiGeKo des AG ergänzende Anforderungen in Bezug auf den SiGe-Plan stellen. Die im SiGe-Plan des AG sowie im HSSE-Plan des AN beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind rechtzeitig zu realisieren und kontinuierlich nachzuhalten.



8.5.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutz Plan (SiGePlan)

Die Baumaßnahmen fallen in den § 3 der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellV). Seitens des AG werden ein Haupt SiGeKo sowie mehrere Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGeKo) im Projekt eingesetzt.

Der AN muss die Hinweise des SiGeKo aus dem SiGe Plan aufgrund gesetzlicher Vorschriften beachten. Der AN hat dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Während der Ausführung ist dem SiGeKo jede Abweichung von der ursprünglich geplanten Art der Durchführung mitzuteilen, damit diese im SiGe-Plan berücksichtigt werden kann. Dies betrifft auch das Durchführen alternativer Lösungen der AN, die von den Hinweisen des SiGeKo abweichen.

Vom SiGeKo wird ein entsprechender Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) gemäß §2 und §3 BaustellV erstellt.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	34/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Während der Ausführung des Bauvorhabens muss der SiGe-Plan auf der Baustelle einsehbar sein. Damit zeigt der SiGe-Plan den beteiligten Unternehmen während der gesamten Bauzeit die koordinationsrelevanten Schutzmaßnahmen. Der SiGePlan ist eine „dynamische Arbeitshilfe“ und der Entwicklung in Planung und Ausführung laufend anzupassen (RAB 31, Ziff. 3.1.3 „Anpassung“).

Durch den SiGeKo erfolgt eine Einweisung der Führungskräfte der ausführenden projektbeteiligten Unternehmen in den SiGe-Plan unter spezieller Betrachtung der besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II, BaustellV. Die ausführenden Unternehmen müssen zwingend sicherstellen, dass die Inhalte des SiGe-Plans in ihren Unterweisungen aller Mitarbeiter verankert sind.

Der AN hat die Angaben des SiGe-Planes zu überprüfen und ggf. Veränderungen schriftlich mitzuteilen. Die in den Berichten des SiGeKo notierten Beanstandungen sind umgehend abzustellen.

Die für die Aufstellung des SiGe-Planes nach der Baustellenverordnung erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen und möglichen Ablaufpläne für die Arbeiten aller beteiligten Unternehmen sind **spätestens 2 Wochen** vor Beginn der jeweiligen Teilleistung dem SiGeKo des AG vorzulegen.

8.5.3 HSSE Baustellendokumentation (Baustellensicherheitsakte)

Der **Auftragnehmer** hat seine Sicherheitsdokumentation auf der Baustelle gemäß des folgenden **Inhaltsverzeichnisses vorzubereiten** und der Bauleitung spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen (siehe auch Baustellensicherheitsakte):

- HSSE Plan
- HSSE Unternehmererklärung
- Firmen- und Baustellenorganigramm/ Telefonnummernliste
- Berechtigungen/ Zulassungen Unternehmen
- Subunternehmerliste
- Beschreibung der geplanten Arbeitsverfahren
- Dokumentation zum Einsatz kommende Geräte und Maschinen
- Montageanweisungen
- Gefährdungsbeurteilungen
- Sicherheitsunterweisungen
- Besprechungsagenden/ -protokolle
- Meldungen Vorfälle
- Befahrungsprotokolle
- Betriebsanweisungen Tätigkeiten/ Gefahrstoffe
- Betriebsanweisungen Geräte
- Befähigungsnachweise des Personals
- Ersthelferverzeichnis
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen (vor Ort vorhalten)
- Liste überwachungs- und prüfpflichtiger Arbeitsmittel
- Sachkundenachweise/ Prüfungen/ Abnahmen - Geräte
- Gefahrstoffkataster
- Sicherheitsdatenblätter
- Arbeitserlaubnissystem
- Notfallpläne
- Schulungs- und Trainingsnachweise

8.6 Vom AG eingesetzte/ beauftragte Personen

Die Organisation des AG für die Abwicklung der Baustelle ist dem beigefügten Organigramm (Anlage 3) zu entnehmen. Die maßgeblich Rollen sind den beiden Projektachsen Engineering, Bau & Montage (EBM) sowie HSSE Projekt und Betrieb zu entnehmen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	35/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

8.6.1 Engineering, Bau & Montage AG

Die Baustellenleitung (in diesem Dokument auch Bauleitung des AG genannt) - vertreten durch den Bauleiter nach Landesbauordnung (LBO) sowie die Oberbauleiter, die jeweils zuständigen (Fach-)Bau- und (Fach-)IBS-Leiter - hat die verantwortliche Gesamtaufsicht über die Baustelle und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und dieses HSSE Baustellenhandbuchs. Die Bauleitung des AG ist zu jeder Zeit berechtigt, dem AN Weisungen zu erteilen, sofern dies für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen und/ oder die Beseitigung von Mängeln nach Maßgabe dieses HSSE Baustellenhandbuchs erforderlich ist. Diese Weisungen sind vom AN zu befolgen. Die Bauleitung des AG ist für die Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung, der Montagen, der Inbetriebsetzung und für die Durchführung des Probetriebes zuständig. Ungeachtet dessen bleibt es in der alleinigen Verantwortung des AN, eine sichere Durchführung seiner Arbeiten zu gewährleisten.

8.6.2 HSSE Projekt und Betrieb AG

Für das HSSE Management auf AG Seite zeichnen sich die HSSE Manager Projekt und Betrieb mit ihren entsprechenden Organisationen verantwortlich. Der HSSE Manager Betrieb stellt die Schnittstelle zu den sicherheitstechnisch relevanten Funktionen in den Werken, wie Werksfeuerwehr, Rettungsdienst, Werkenschutz, etc. dar. Der HSSE Manager Projekt mit seiner aus den Rollen HSSE Site Manager, SiGeKo und HSSE Experte bestehenden Organisation ist Ansprechpartner für alle projekt- und baustellenbezogenen Themen.

Das HSSE Team Projekt des AG berät alle Projektbeteiligten hinsichtlich arbeitssicherheitsrelevanter Belange, die sich im Rahmen der Arbeiten ergeben. Sie wirken auf die Umsetzung der HSSE-Anforderungen und der geltenden Gesetze und Verordnungen hin.

Der HSSE Manager Projekt führt die HSSE Projektorganisation des AG, unterstützt den HSSE Site Manager AG, den SiGeKo und die HSSE Experten und ist neben dem Bauleiter nach LBO sowie dem OBL der HSSE Ansprechpartner für alle AN. Der HSSE Site Manager sowie die HSSE Experten sind in der Projektdurchführung auf der Baustelle anwesend und beraten und unterstützen die Bauleitung des AG.

8.6.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Die Arbeiten innerhalb dieses Projektes fallen unter die BaustellV. Somit ist je nach Umfang der Arbeiten oder wenn zu erwarten ist, dass vor Ort mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander tätig werden, ein oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren (SiGeKos) gemäß BaustellV schriftlich zu bestellen.

Die Bestellung eines SiGeKo wird durch den AG vorgenommen.

Die Anforderungen und Aufgaben des SiGeKo ergeben sich aus der Baustellenverordnung und den Konkretisierungen in den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 30 (geeigneter Koordinator). Auch die Anforderungen/ Aufgaben an den SiGeKo aus den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen RAB 31 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan), RAB 32 (Unterlage für spätere Arbeiten) und RAB 33 (Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung) sind zu erfüllen.

Hinsichtlich Umsetzung dieses HSSE Baustellenhandbuchs und sonstiger spezifischer Regelungen des AG hat sich der SiGeKo mit den HSSE Site Managern des AG abzustimmen.

Der verantwortliche SiGeKo ist in Fragen der Arbeitssicherheit gegenüber den Auftragnehmern und deren Mitarbeitern weisungsbefugt.

8.6.4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ §6 Koordinator

Wenn mehrere Unternehmer an einem Arbeitsort tätig werden, wird vom AG eine geeignete Person schriftlich benannt, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (nachfolgend Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 genannt). Er wirkt darauf hin, dass Maßnahmen zur Abwehr und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen und Einhaltung von Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz vor Ort umgesetzt werden.

Er ist in diesem Sinne weisungsbefugt und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	36/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Der Koordinator des AG stimmt den Arbeitsablauf der beteiligten Unternehmen so ab, dass jederzeit alle erforderlichen Vorkehrungen zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen gewährleistet ist. Er hat zu gewährleisten, dass während des gesamten Arbeitsablaufs die entsprechende Koordination sichergestellt ist und hat das Recht, vom AN hierfür alle erforderlichen Unterlagen anzufordern.

Der Koordinator gemäß DGUV Vorschrift 1 kann gleichzeitig SiGeKo, Bauleiter oder Arbeitsverantwortlicher sein.

Der AN unterliegt ebenfalls der Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern bzw. seinen Nachunternehmern entsprechend §8 ArbSchG und §6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1. Auftragnehmerseitig ist vor Aufnahme der Arbeiten festzustellen, ob sich im Rahmen seiner Tätigkeiten mehrere zugleich tätige Arbeitsgruppen gegenseitig gefährden können. In diesen Fällen muss ebenfalls ein Koordinator nach DGUV V1 schriftlich durch den Hauptauftragnehmer bestellt werden und dem AG bekannt gemacht werden.

Die Verantwortung des AN, die Einhaltung der Arbeitsschutzverpflichtungen bezüglich seiner Mitarbeiter sicherzustellen, bleibt durch die Überwachung durch den AG unberührt.

8.7 Weisungsbefugnis AG

Der AN und dessen Mitarbeiter haben den Anordnungen der Bauleitung des AG Folge zu leisten. Hierdurch wird die allgemeine Verantwortung des AN bzgl. der vertragsgemäßen Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen, die Verpflichtung zur Zusammenarbeit im Sinne des §8 ArbSchG und des §6 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 sowie die Verantwortung für seine Mitarbeiter/ Nachunternehmer einschließlich Arbeits- und Umweltschutz nicht eingeschränkt.

8.8 Auditierung/ Überprüfung durch den AG

Der AG ist dazu berechtigt, die Einhaltung der HSSE-Anforderungen seitens des Auftragnehmers zu prüfen. Der AN muss aktiv die durchgeführten Überwachungs-, Kontroll- und Prüfmaßnahmen des AG unterstützen. Der AN ist dazu verpflichtet, daraus abgeleitete Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenplan umzusetzen.

Inspektionen, Begehungen oder Audits durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte müssen während der Entwurfs- und Ausführungsphase bis zur Inbetriebnahme bzw. Abnahme im Arbeitsbereich und in den Büros des AN stattfinden. Der AN stellt dazu die erforderlichen Unterlagen und Arbeitskräfte zur Verfügung.

8.9 Begehungen durch Berufsgenossenschaft/ Behörden

Ab dem Zeitpunkt der Bauausführung durch den AN wird die Teilnahme an routinemäßigen Begehungen/ Inspektionen der Baustelle durch die Berufsgenossenschaften und des LUA als unabhängige Begutachtung im o.g. Sinne akzeptiert. Diese werden vom HSSE Manager Betrieb bzw. HSSE Manager Projekt des AG organisiert. Entsprechende Einladungen zur Teilnahme an diesen Begehungen werden durch die HSSE Manager Betrieb oder Projekt ausgesprochen.

Bei weiteren Begehungen durch die Berufsgenossenschaften etc. auf Einladung des AN sind der HSSE Manager Betrieb, der HSSE Manager Projekt sowie der Bauleiter nach LBO des AG zu informieren.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	37/75

9 HSSE Anforderungen mit Bezug zur Ausführungsphase

9.1 Anmeldung

Jeder auf die Baustelle kommende AN muss sich bei der Bauleitung des AG anmelden. Die verantwortlichen Bau- und Montageleiter des AN sorgen für die Legitimation ihres Personals. Alle auf der Baustelle tätig werdenden Personen sind **zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit** unter Angabe von personen- gebundenen Daten gegenüber dem AG anzumelden. Der AN muss **2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten** ein aktuelles Organigramm mit Ansprechpartnern und Stellvertretern einschließlich ihrer Funktion/ Zuständigkeit sowie mit Sonderfunktionen wie z.B. SiFa, DGUV V1 Koordinator, Anschläger, Befähigte Personen etc. vorlegen.

Voraussetzung für das Betreten des Werkes und der Baustelle ist die Allgemeine Sicherheitsunterweisung durch die Ausweisstelle sowie die sicherheitstechnische Einweisung für die Baustelle durch den HSSE Site Manager und die baustellenspezifische Einweisung durch den SiGeKo. Nach erfolgter Einweisung erhält jeder unterwiesene einen entsprechenden Werksausweis und zwei Helmaufkleber. (siehe dazu auch 9.3)

9.2 Identifizierung und Minimierung von Gefährdungen

9.2.1 Allgemeine **Technische Maßnahmen** (z. B. Schutzvorrichtungen), **Organisatorische Maßnahmen** (z. B. Arbeitsabläufe anpassen) und **Persönliche Schutzmaßnahmen**

Der AN hat innerhalb seiner Planungsphase eine Sicherheitsbewertung/ Gefährdungsbeurteilung der mit dem auszuführenden Gewerk verbundenen Risiken während der Vorbereitung, Bauausführung und Inbetriebnahme seiner Anlage/ seines Gewerkes auf Basis der nachfolgend aufgeführten Kriterien durchzuführen:

- Gefährdungen für Mensch und Umwelt sind zu vermeiden oder zu minimieren.
- Substitution, technische und organisatorische Maßnahmen sind den persönlichen Schutzmaßnahmen vorzuziehen.
- Der Schutz von Personen genießt bei der Auswahl von Baustoffen und Arbeitsmethoden oberste Priorität.
- Arbeitsmittel nach Stand der Technik, PSA und Arbeitsmethoden sind zu verwenden.

Die Ergebnisse der Bewertung sind in die weiteren Planungen einzubeziehen.

9.2.2 Gefährdungsbeurteilung

Jeder Arbeitgeber ist u.a. gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in deren gültigen Fassungen dazu verpflichtet, für alle Arbeiten in seiner Verantwortung Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen. Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind die hieraus resultierenden notwendigen Maßnahmen zur Minimierung von Gefährdungen sowie zur Vermeidung von Unfällen, Gesundheitsschäden und negativen Umweltauswirkungen zu ergreifen. Diese Maßnahmen müssen in Arbeitsverfahren oder Prozessabläufen/ Arbeitsanweisungen o.ä. integriert und während der Dauer der Arbeiten oder während des bestehenden Risikos umgesetzt und überwacht werden.

Die Gefährdungsbeurteilungen (GB) sind gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen, Bestimmungen, Verordnungen, technischen Regeln (insbesondere TRBS 1111) und Standards anzufertigen, z.B. für:

- alle geplanten Tätigkeiten gemäß der §§ 5 und 6 ArbSchG unter Berücksichtigung des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsumfeldes (hier gilt im Projekt besonderes Augenmerk hinsichtlich der Sensibilität des Umfeldes mit bestehenden und in Betrieb befindlichen Rohrleitungen)
- alle Tätigkeiten, bei denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird, oder Gefahrstoffe freigesetzt werden, gemäß § 7 GefStoffV

- alle Betriebsmittel, von denen Gefahren für die Beschäftigten ausgehen können, gemäß § 3 BetrSichV.
- die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, gemäß § 3 ArbStättV.
- die Gefahren durch auftretenden Lärm oder Vibrationen, gemäß § 3 LärmVibrationsArb-schV.

Folgende Punkte müssen in den Gefährdungsbeurteilungen (GB) mindestens berücksichtigt werden:

- Beschreibung der Tätigkeit und des Arbeitsumfelds.
- Gefährdungen durch die ausgeübte Tätigkeit.
- Gefährdungen durch die Anlagen oder Anlagenteile.
- Gefährdungen durch Werkzeuge und Betriebsmittel.
- Gefährdungen durch Umgebungsbedingungen (z. B. Wetter, Verkehr, Gelände, Kommunikation, Erreichbarkeit).
- Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Gefahren (nach Rangfolge: Substitution, technisch, organisatorisch, persönlich).
- Festlegung des Aufsichtsführenden bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial (z. B. gefährliche Arbeiten im Sinne der BaustellIV bzw. RAB 10).
- Anzahl der beteiligten Personen für die Durchführung der Arbeiten.
- Verweis auf vorhandene Betriebsanweisungen und Verfahrensanweisungen.
- Festlegungen der PSA für die sichere Durchführung der Arbeiten.
- Verweise auf vorhandene Notfallpläne.

Beim Einsatz von Gefahrstoffen ist zusätzlich eine Gefährdungsbeurteilung (GB) nach GefStoffV anzufertigen, die mindestens folgende Punkte berücksichtigen muss:

- Eingesetzte Gefahrstoffe
- Substitutionsprüfung
- Tätigkeit und Exposition mit Gefahrstoffen
- Maßnahmen zum Schutz vor Unfall-, Umwelt- und Gesundheitsgefahren



Gefährdungsbeurteilungen mit Risikobewertungen sind regelmäßig oder infolge von Änderungen bei Arbeitsmethoden, Technologien, Arbeitsbereichen oder eingesetzten Arbeitsmaschinen zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Ergebnisse der Gefährdungs-/ Risikobewertungen sind zu dokumentieren und es ist sicherzustellen, dass sie den jeweiligen Mitarbeitern in verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Diese Mitarbeiter müssen unterschreiben, dass sie informiert wurden und dass sie die Gefahren, Arbeitsabläufe und Einschränkungen für diese Arbeit zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Gefährdungsbeurteilungen müssen rechtzeitig, **spätestens jedoch 2 Wochen vor dem geplanten Beginn** der Arbeiten fertiggestellt sein, damit sie vor Beginn der Arbeiten auf Plausibilität überprüft und gegebenenfalls vom AN danach noch überarbeitet werden können.

Der AN verpflichtet sich, die Gefährdungsbeurteilungen mit den beteiligten Unternehmen aufeinander abzustimmen und dem **SiGeKo oder dem HSSE Site Manager spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn zur Kommentierung** vorzulegen. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und eine Koordination der Arbeiten vor Arbeitsaufnahme herbeizuführen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene oder andere gefährliche Arbeitsplätze gemäß Baustellenverordnung Anhang II sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der AN Mängel fest, sind diese unverzüglich dem AG vor Ort zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken.

Gefährdungsbeurteilungen müssen Hinweise des SiGe-Koordinators und SiGe-Plans berücksichtigen.

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

9.2.3 Betriebsanweisungen

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BetrSichV, GefStoffV und BioStoffV) und jeweiligen DGUV Vorschriften oder als Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen sind von allen AN und ihren Nachunternehmern Betriebsanweisungen (BA) für die Benutzung oder Bedienung von Anlagen Betriebsmittel sowie für den Umgang mit Gefahr- oder Biostoffen anzufertigen. Die BA müssen in einer für alle Beschäftigten verständlichen Form und Sprache verfasst sein, und die Beschäftigten sind anhand der für die Tätigkeit relevanten BA zu unterweisen. Darüber hinaus müssen die Betriebsanweisungen vor Ort zur Einsicht für alle Mitarbeiter ausgehängt bzw. ausgelegt werden (z.B. direkt an den Anlagen oder bei den Betriebsmitteln).

Betriebsanweisungen (BA) auf Basis der Bedienungsanleitungen/ Gebrauchsanweisungen/ Sicherheitsdatenblättern sind anzufertigen für:

- Anlagen und Betriebsmittel, inkl. Rettungsmittel und persönliche Schutzausrüstungen, von denen beim Gebrauch oder Bedienen Gefahren für die Beschäftigten ausgehen können
- Gefahr- oder Biostoffe
- Arbeiten, deren sichere Durchführung besondere Kenntnisse erfordern,
- Für die Benutzung von Schutzkleidung und PSA, deren zugehörige Vorschriften und/ oder DGUV-Regeln dies verlangen

9.2.4 Risikobewertung direkt vor Arbeitsaufnahme (Kurz-Gefährdungsbeurteilung)

Die Beschäftigten haben unmittelbar vor Arbeitsbeginn auf Baustellen, bei Montageeinsätzen etc. zu prüfen, ob alle Gefährdungen erkannt und geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden.

Die Kurzgefährdungsbeurteilung wird in Situationen genutzt, in denen eine zuvor erstellte Arbeitsprozedur mit abgestimmter Gefährdungsbeurteilung kurzfristig überarbeitet werden muss (z.B. aufgrund veränderter Arbeits- oder Wetterbedingungen vor Ort).

Es wird ein festgelegtes Verfahren und die systematische sowie konsequente Durchführung der Kurzgefährdungsbeurteilung ergänzend zu den Angaben aus Kapitel „Gefährdungsbeurteilung“ gefordert. Das Ziel der Kurzgefährdungsbeurteilung ist, alle (potenziellen) Sicherheits-, Gesundheits- sowie Umweltgefahren am Arbeitsplatz von den Beschäftigten zu identifizieren, um Unfälle zu verhindern. Um das Bewusstsein zur Risikobewertung und Risikominderung zu erhöhen, gelten bei der Nutzung der Kurzgefährdungsbeurteilung daher folgende Regeln:

- Die Beurteilung soll direkt vor Beginn der Arbeiten am vorgesehenen Einsatzort erfolgen.
- Die Kurzgefährdungsbeurteilung kann mittels Checklisten oder Karten umgesetzt werden.
- Die Kurzgefährdungsbeurteilung erfolgt durch Beschäftigte, die die Arbeit selbst verrichten und ist unmittelbar tätigkeits- und ortsbezogen.
- Eine Kurzgefährdungsbeurteilung ist bei wechselnden Tätigkeiten oder Umfeldern immer wieder neu durchzuführen.
- Falls eine Kurzgefährdungsbeurteilung anzeigt, dass es Risiken bei der Durchführung der geplanten Arbeiten gibt; darf erst dann mit der Arbeit begonnen werden, nachdem alle Risiken durch geeignete Maßnahmen beseitigt wurden.

Ein entsprechendes Template zur Durchführung der Kurzgefährdungsbeurteilung befindet sich in der Anlage 5.

9.3 Einweisung/ Erstunterweisung durch den AG

9.3.1 Betreten des Werkgeländes/ der Baustelle

Zugang und Zufahrt zum Werksgelände ist nur mit einem gültigen Werksausweis oder gesonderter Genehmigung möglich. Deshalb ist mind. 2 Wochen vor Arbeitsbeginn über den Ansprechpartner des AG oder über vom AG autorisierte und den Ausweisstellen DH/SAG namentlich bekanntgegebene Personen ein Antrag auf Fremdfirmenausweis zu stellen. Zur Ausstellung des (Fremdfirmen)-Werksausweises muss eine allgemeine Sicherheitsunterweisung mit anschließendem Test in der Ausweisstelle stattfinden. Ggf. ist vom AN ein geeigneter Sprachkundiger/ Dolmetscher auf eigene Kosten beizustellen. Das Bestehen des Tests

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	40/75

 Dillinger	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 Saarstahl
--	--	--

ist für das Betreten des Werksgeländes zwingend erforderlich. Die allgemeine Sicherheitsunterweisung ist maximal für 1 Jahr gültig und muss bei weiterführender Beschäftigung wiederholt werden. Auf gesonderte Anweisung (z.B. bei Verstoß gegen dieses Baustellenhandbuch) ist diese ggf. nochmals durchzuführen. Der (Fremdfirmen)-Werksausweis ist auf dem gesamten Werksgelände mitzuführen und auf Verlangen eines Berechtigten vorzuzeigen.

Für die Identifikation zur Ausstellung eines (Fremdfirmen)-Werksausweises muss die betreffende Person persönlich in der Ausweisstelle vorstellig werden und ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild vorlegen. Bei größeren Personengruppen ist ein Termin über die zutreffende Ausweisstelle zu vereinbaren.

Bei kurzfristig notwendigem Zugang (z.B. Störungsbeseitigung), besteht die Möglichkeit einen Tagesausweis zu erhalten, hierbei sind die Maßgaben der Werksicherheit und der Bauleitung zu beachten.

Nach Beendigung der Tätigkeit und keinen weiteren geplanten Folgetätigkeiten sind Ausweise und Ein-fahrtgenehmigungen bei der Ausweisstelle oder beim Werkschutz zurückzugeben.

Hinweis: Die allgemeine Sicherheitsunterweisung berechtigt grundsätzlich nur zum Betreten des Werksgeländes, nicht jedoch zum Betreten des Baufeldes bzw. zur Aufnahme von Arbeiten im Baufeld. Sie ersetzt nicht die gesetzlich vorgeschriebene, tätigkeitsspezifische Unterweisung/ Einweisung für das Baufeld, den Arbeitsbereich/ Arbeitsplatz durch die entsprechenden Verantwortlichen des AN (z.B. Bauleitung und/ oder AvO des AN).

Voraussetzung für das Betreten des Baufeldes ist die durch das HSSE Site Team des AG durchgeführte Einweisung auf die Gegebenheiten der Baustelle. Das HSSE Site Team händigt nach erfolgter Einweisung zwei nummerierte Helmaufkleber an den Unterwiesenen aus; es führt die Liste zum Nachweis der Einweisung, die vom Unterwiesenen schriftlich zu bestätigen ist.

9.3.2 Bauleitereinweisung AN/ Einweisung des Aufsichtsführenden durch den AG

Vor seiner Arbeitsaufnahme ist der Bauleiter des AN (plus ggf. weitere Führungskräfte der Baustellenorganisation des AN) verpflichtet, sich einer weiteren Unterweisung zum Inhalt dieses HSSE Baustellenhandbuches, des SiGe-Plans und sonstiger mitgeltender Sicherheitsbestimmungen sowie ggf. den Baustellen- und IBS-Anweisungen zu unterziehen. Diese Unterweisung wird vom SiGeKo und bei Bedarf von der Bauleitung des AG durchgeführt und dokumentiert. Der AN bestätigt per Unterschrift diese Unterweisung und den Empfang der bei dieser Unterweisung erhaltenen Unterlagen. Zudem verpflichtet er sich, die erhaltenen Informationen an alle seine Mitarbeiter einschließlich der Sub-AN weiterzugeben. Sicherheitsverstöße werden registriert und sanktioniert.

Bei Abwesenheit des verantwortlichen Bauleiters des AN (z. B. Urlaub oder Erkrankung) hat der AN eigenverantwortlich die Vertretung schriftlich mitzuteilen und ebenfalls zu verpflichten. Der Nachweis hierüber ist dem AG unaufgefordert vorzulegen. Ein Wechsel des Bauleiters des AN ist der Bauleitung des AG vorab schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannte **Bauleiterunterweisung** ist wie beschrieben durch den AG durchzuführen und zu dokumentieren.

9.4 Unterweisung durch den AN

Der AN hat seine Beschäftigten vor Beginn der Arbeiten und in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich gemäß UVV in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache in allgemeinen sowie aufgaben- und baustellenbezogenen Arbeitsschutzthemen zu unterweisen, sowie für deren Umsetzung durch seine(n) Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden vor Ort (AvO) zu sorgen.

Insbesondere auf Baustellen sind die Intervalle für Unterweisungen, aufgrund der sich ständig verändernden Gefährdungen, in monatlichen Abständen durchzuführen (z. B. Kurzunterweisungen über Vorfälle mit daraus resultierenden Maßnahmen). Ferner sind Wiederholungen und ggf. Anpassungen der Unterweisungen nach Unfällen und Änderungen des Arbeitsverfahrens durchzuführen. Vom AN ist die Durchführung der Unterweisungen aller eingesetzten Personen dem AG gegenüber gemäß § 8 ArbSchG schriftlich zu bestätigen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	41/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Zu den Themen der Unterweisungen gehören insbesondere:

- Maßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen, dem HSSE-Plan des AN zur Minimierung des Unfallrisikos
- Gegenseitige Gefährdungen auf der Baustelle/ Schutzmaßnahmen
- Baustellen- und IBS-Anweisungen, Arbeitsfreigaben
- Inhalte des SiGe-Plans und des HSSE Baustellenhandbuchs
- Änderungen und Ergänzungen während der Bautätigkeiten
- Kurzgefährdungsbeurteilung
- Alarmierungsverfahren und Verhalten im Notfall
- Meldung von Ereignissen und Gefährdungen bezüglich Arbeitssicherheit und Umweltschutz

Die Unterweisungsnachweise sind dem AG nach Aufforderung vorzulegen.

9.5 Allgemeines Arbeitsgenehmigungsverfahren

Die Arbeitsgenehmigungsverfahren der AG der Dillinger Hüttenwerke (Dillingen) und der Saarstahl AG (Völklingen) sind einzuhalten. Vor Baustart erfolgt eine Einführung durch die Bauleitung des AG in die entsprechenden Systeme und Prozesse.

9.6 Arbeitsunterbrechung bei gefährlichen Situationen

Wenn eine für Mensch und Umwelt gefährliche oder unsichere Arbeitssituation während der Ausführung von Arbeiten entsteht, sind solche Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und Maßnahmen zur Beseitigung der gefährlichen Situation umgehend zu treffen. Der AG ist seinerseits berechtigt, die Arbeiten zu unterbrechen und Abhilfemaßnahmen zu verlangen.

9.7 Baustellenverweise

Der Bauherr besitzt in begründeten Fällen das Recht, Mitarbeiter des AN zeitweise oder dauerhaft von der Baustelle zu verweisen. Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal zu ersetzen und wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden. Führt der AN hierzu innerhalb einer angemessenen Frist nicht die erforderlichen Maßnahmen durch, kann die Baustellenleitung in eigener Regie die entsprechenden Maßnahmen ergreifen, wobei die Kosten hierfür vom AN zu tragen sind. Durch solche Verstöße entstehende Terminüberschreitungen hat der AN zu vertreten.

Gründe für einen Verweis können beispielsweise sein:

- Missachtung dieses Baustellenhandbuchs, der Baustellenordnung oder des SiGe-Plans
- Vergehen gegen die Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften
- Fehlende Arbeitserlaubnis (im Rahmen des AE-Verfahrens sowie zollrechtlich)
- Nichtbeachtung der Weisungen des AG im Rahmen der Baustellentätigkeit (z. B. Weisungen von Betriebspersonal oder der Werksicherheit)
- Mitführung von Alkohol und Drogen
- Geschwindigkeitsüberschreitungen
- Diebstahl
- Sachbeschädigung
- Störung des Arbeitsfriedens
- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter.
- Unangemessenes Verhalten gegenüber Behördenmitarbeitern, gegenüber Personal von Berufsgenossenschaften oder gegenüber Projektbeteiligten

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	42/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Die Ahndung von Verstößen erfolgt hierbei in 4 Eskalationsstufen:

Hellblaue Karte

Hierbei erfolgt eine Ansprache durch den HSSE Site Manager bezüglich der Vergehen im HSSE Baubüro. Hierüber wird ein Aktenvermerk in die Baustellenakte des Betroffenen verfasst.

Gelbe Karte - Verwarnung

Hierbei erfolgt eine zweite Ansprache durch den HSSE Site Manager bezüglich der Vergehen. Danach erfolgt die Wiederholung der Sicherheitsgrundeinweisung sowie aller besonderen Sicherheitseinweisungen der Baustelle und des Werkschutzes. Der Mitarbeiter bekommt die Werksausweiskarte bis zur erneuten Erfüllung aller Voraussetzungen gesperrt, darf aber am selben Tag weiterarbeiten.

Rote Karte - temporärer Werksverweis

Hierbei erfolgt eine dritte Ansprache durch den HSSE Site Manager bezüglich der Vergehen. Danach erfolgt die Wiederholung der Sicherheitsgrundeinweisung sowie aller besonderen Sicherheitseinweisungen der Baustelle und des Werkschutzes. Der Mitarbeiter bekommt die Werksausweiskarte bis zur erneuten Erfüllung aller Voraussetzungen gesperrt; er darf nach 3 Werktagen Baustellenverbot wieder weiterarbeiten.

Schwarze Karte

Hierbei erfolgt eine vierte Ansprache durch den HSSE Manager Projekt bezüglich der Vergehen. Danach erfolgt die dauerhafte Suspendierung vom Baustellen- und Werksgelände durch den Werkschutz für die Dauer des Projektes. Der Mitarbeiter hat seinen Werksausweis dauerhaft abzugeben.

Die Einhaltung aller 4 Eskalationsstufen ist nicht unbedingt notwendig. Bei gravierenden Verstößen kann sofort die rote oder die schwarze Karte zur Anwendung kommen.

9.8 Alleinarbeit

Alleinarbeit ist bei Arbeiten mit erhöhter Gefährdung gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) bzw. der DGUV R 100-001 (Grundsätze der Prävention) grundsätzlich nicht zulässig.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	43/75

10 Baustellenspezifische (HSSE)-Regelungen

10.1 Allgemeines

Das Betreten/ Befahren der Baustelle ist ohne eine entsprechende vom AG erteilte Zutrittsberechtigung (siehe auch Kapitel 9.3) nicht gestattet. Mit Zutrittsberechtigung ist das Betreten der Baustelle nur über die gekennzeichneten Zugänge erlaubt. Beim Betreten oder Verlassen der Baustelle sind vorhandene Ausweislesegeräte mittels der Werkausweises zu betätigen.

Zum Befahren der Baustelle ist eine gesonderte Einfahrgenehmigung erforderlich (s. Pkt. 10.3).

Auf der gesamten Baustelle und im Werk dürfen keine Geräte mit Ohr- bzw. Kopfhörern verwendet werden (z.B. Smartphones, MP3-Player).

10.2 Arbeitszeiten

Der Begriff „Tagschicht“ umfasst an Wochentagen (Mo-Fr) in der Regel die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) ist vom AN zu gewährleisten.

Aus organisatorischen Gründen (Anreise und Abreise) sind ggf. die Schichtwechselzeiten der Standorte und Gewerke für die einzelnen Betriebe zu berücksichtigen.

Soll in mehreren Schichten oder am Wochenende einschließlich an Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden, ist vorab die Zustimmung der Bauleitung des AG einzuholen. Der AN benennt bis spätestens Donnerstagmittag – an Feiertagen am Werktag vorher – für das Wochenende die einzusetzenden Mitarbeiter einschließlich der Mitarbeiter von Sub-AN sowie die zuständigen Bauleitungsansprechpartner und Aufsichtspersonen.

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. Dem AG ist eine Kopie der Anmeldung vorzulegen. Gleiches gilt aufgrund der Auflagen der Lärmschutzverordnung für geplante Nacharbeiten (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr).

Jeder AN muss Aufzeichnungen über die Arbeitszeit seiner Mitarbeiter führen. Diese Informationen sind dem AG und/ oder Behörden auf Anforderung vorzulegen.

Bei allen Abweichungen der Rahmenarbeitszeit muss die Werksicherheit informiert werden.

10.3 Baustellenverkehr




Zusätzlich zum Kraftfahrzeugverkehr bezieht sich der Begriff Baustellenverkehr auch auf die Bewegung von Transporteinrichtungen einschließlich Maschinen, Lieferwagen, mobilen Arbeitsbühnen und Privatfahrzeugen sowie die Logistik bei der Anlieferung/ dem Abtransport von Bauteilen und Baumaterialien.

Straßen, Wege und Plätze sind auf der Baustelle in der Regel durch Schilder gekennzeichnet. Diese werden durch den AN in Abstimmung mit der Bauleitung und dem Betrieb festgelegt und aufgestellt. Im gesamten Werksgelände gelten die Regelungen der StVO sowie die Maßgaben der Straßenverkehrszulassungsordnung. Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit ist zu beachten. Schienenfahrzeuge sowie Fahrzeuge für betriebliche Belange haben stets Vorfahrt.

Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen und Firmenfahrzeuge bedürfen einer gesonderten Einfahrerlaubnis und dürfen innerhalb des Werksgeländes nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Einfahrerlaubnis ist mittels eines gesonderten Formulars beim jeweiligen Ansprechpartner des AG zu beantragen und wird nach Genehmigung von der Werksicherheit ausgestellt.

Fahrzeuge für Anlieferung bzw. Abholung (Material, Maschinen, Werkzeugen etc.) erhalten eine gesonderte Einfahrgenehmigung am Baustellentor oder dem Lkw-HUB. Die Fahrzeuge (inkl. An- und Aufbauten) müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geprüft sein.

Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten oder durch Materiallagerung beeinträchtigt werden. Unvermeidbare Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

		
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, und sonstige Hilfsfahrzeuge sowie Fluchtwege sind immer freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen und bei der Werkssicherheit anzumelden. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Dies gilt insbesondere für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Errichtungsvertrag nichts anderes vorsieht.

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist Zulieferern/ Transportunternehmen nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung bzw. des Abtransportes gestattet. Der Fahrer hat sich bei der Bauleitung zu melden und wird von dieser eingewiesen. Die Lenkung der Fahrzeuge erfolgt über elektronische Werksnavigation, die jeder Fahrer auf seinem Mobiltelefon im Vorfeld zu installieren hat. Die Nutzung der App ist kostenlos und bedarf eines geringfügigen mobilen Datenvolumens. Für das zur Verfügung stellen eines appfähigen Endgerätes, sowie der Installation der Navigationssoftware auf diesem Gerät ist der AN verantwortlich. Die Bauleitung ist befugt, eine Begleitung des Anlieferverkehrs von der Baustellenzufahrt bis zur Anliefer-/ Abholstelle durch eine ortskundige Person des AN bzw. Warenempfängers beizustellen. Der AN ist verpflichtet, Lieferanten/ Transporteure, Anlieferer auf die Vorschriften auf der Baustelle hinzuweisen (Tragepflicht von Helm, Schutzbrille, Warnweste, Sicherheitsschuhen, Verbot des Rückwärtsfahrens ohne Einweiser, etc.). Bei Zuwiderhandlung wird die Einfahrt auf das Baustellengelände verweigert.

Alle KFZ unterliegen den üblichen Ein-/ Ausfahrtskontrollen.

Auf dem gesamten Baustellengelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen.

Auf Bauflächen gilt grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit. Ausnahmen werden im Baustelleneinrichtungsplan durch den SiGeKo festgelegt. Rückwärtsfahren ist nur gestattet, wenn die Forderungen des §46 der DGUV V70 (Fahrzeuge) erfüllt ist, dass keine Menschen oder Sachen gefährdet werden. Dies kann durch Einweiser gemäß §46 Abs. 2 geschehen, bzw. durch technische Mittel wie Rückfahr-Kamerasicherungen, etc. sichergestellt werden. Zufahrten, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt oder zugeparkt werden. Der freie Zugang zu Feuerlöschgeräten, Hydranten, handbetätigte Brandmelder, Hauptschalter für Licht und Energie usw. muss jederzeit gewährleistet sein.

Beschädigungen von Verkehrswegen sind dem BL AG und dem HSSE Site Manager sofort zu melden. Verunreinigungen von Verkehrswegen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen von (insbesondere öffentlichen) Verkehrswegen sind sicherheitsrelevant und haben eine Auswirkung auf die öffentliche Wahrnehmung des AG. Die Bauleitung des AG und das HSSE Team des AG kontrollieren alle durch die Baustelle beeinträchtigten Verkehrswege (auch außerhalb des Werksgeländes) und veranlassen im Bedarfsfall Maßnahmen zur Reinigung der betroffenen Verkehrswege. Das Sauberhalten von Verkehrswegen ist die Pflicht aller auf der Baustelle tätigen Firmen und kann nur in gemeinsamer Verantwortung sichergestellt werden. Im Streitfall behält sich der Bauherr das Recht vor, ggf. im Rechtsmittel der Ersatzvornahme Reinigungen zu veranlassen und Kosten auf den/ die Verursacher umzulegen.

Nicht genutzte oder abgestellte Fahrzeuge sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern. Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Maschinen ohne die Präsenz des verantwortlichen Maschinenführers ist generell untersagt.



Fahrzeuge, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind, müssen den Anforderungen der DGUV Vorschrift 70 für Fahrzeuge und der DGUV Regel 100-500 für Erdbaumaschinen entsprechen.

Das Parken ist nur auf festgelegten Parkflächen erlaubt.

Der Baustellenverkehr darf ausschließlich auf den angelegten Verkehrswegen erfolgen. Die AN haben Verkehrswege in ihren Lager- und Arbeitsbereichen möglichst getrennt nach Fahrzeug- und Fußgängerverkehr einzurichten, so dass Gefährdungen der Fußgänger durch den Baustellenverkehr minimiert werden. Das Umsetzen von Kranen, Baggern und Hubsteigern auf der Baustelle hat nur auf vorher festgelegten Wegen und ggf. mit Begleitfahrzeug zu erfolgen. Alle Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Fahrbahnmarkierungen müssen unbedingt beachtet und die entsprechenden Vorschriften eingehalten werden.

Laufende Motoren von Fahrzeugen und Maschinen sind außerhalb des direkten Einsatzes oder Gebrauchs auszustellen, der Zündschlüssel durch Bediener in Verwahrung zu nehmen. Fahrzeuge und Maschinen sind in eine gesicherte Abstellposition zu bringen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	45/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Bei der Ausfahrt von PKW und Transportfahrzeugen unterliegen diese inklusive der mitgeführten Geräte und Materialien einschließlich der Überprüfung der entsprechenden Transportsicherungen den Kontrollmaßnahmen des AG. Zudem sind alle erforderlichen Begleitpapiere durch den AN bzw. Spediteur vorzuhalten. Der Abtransport von Materialien ist unter Berücksichtigung des Formularwesens des AG vorab anzumelden. Ladungssicherung und erforderliche Begleitpapiere sind durch den AN sicherzustellen.

Der AG behält sich das Recht vor, eine Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen zum Baustellenverkehr durchzuführen.

10.4 Verkehrsunfälle auf der Baustelle

Der AN bzw. sein Sub-AN haften für Personen- oder Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch ihr Personal auf dem Werksgelände oder auf Lager- oder Vormontageflächen außerhalb des Werksgeländes verursacht werden. Derartige Unfälle sind dem HSSE Site Manager und dem Werkschutz zu melden.

10.5 Zufahrtstraßen und Rettungswege

Auf dem Baustellengelände werden von der Bauleitung des AG Flucht- und Rettungswege gekennzeichnet. Diese sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen weder beschädigt, verschmutzt, zugestellt noch entfernt oder verändert werden. Der Zugang zu mobilen Notrufsäulen ist stets freizuhalten. Hindernisse oder Beschädigungen sind - unabhängig von der Verursachung - umgehend der Bauleitung des AG zu melden.

Sollte eine temporäre Sperrung derartiger Straßen und Wege für die Ausführung der Arbeiten unvermeidlich werden, ist mit einem Vorlauf von drei Werktagen eine Anmeldung der Sperrung bei der Bauleitung erforderlich und ein schriftlicher Antrag bei der Werksicherheit einzureichen.

Die vom AN genutzten Straßen, Wege und Flächen sind in sauberem Zustand zu halten. Mögliche Schäden sind unverzüglich der Bauleitung des AG zu melden und bei Eigenverschulden durch den AN zu beseitigen.

Werden zusätzliche Zufahrtswege benötigt, dürfen diese nach Genehmigung durch die Bauleitung des AG auf Kosten des AN eingerichtet werden, sind aber nach Beendigung der Arbeiten wieder durch den AN zu entfernen.

10.6 Logistik von Transporten einschl. Schwer- und Sondertransporte

Ggf. auftretende genehmigungsrechtliche und kapazitive Begrenzungen der täglichen LKW- Ein- und Ausfahrten werden vom AG umgehend mitgeteilt.

Schwertransporte und Großlieferungen sind der Bauleitung des AG **spätestens 14 Tage** vorher schriftlich zu melden und durch diese genehmigen zu lassen. Die festgelegten Fahrrouten innerhalb des Werks sind zwingend einzuhalten, bei Störungen o.ä. ist die Werksicherheit sofort zu informieren. Entsprechende Informationen über zugelassene Fahrrouten sind vom AN bei der zuständigen Bauleitung abzufragen.

Schwertransporte auf der Baustelle mit Übermaßen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Bauleitung des AG und der Werksicherheit; sie sind durch baustellenkundige AN Mitarbeiter zu begleiten. Der AN hat sich zusätzlich im Voraus über die Straßen- und Wegeverhältnisse zu informieren und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen. Der AN muss die Belastbarkeit des Untergrundes (z. B. die Einstufung nach SLW-Klassen) bei Fahrten in das Baufeld berücksichtigen und ggf. zuvor mit der Bauleitung des AG abklären.

Das Be- und Entladen obliegt dem AN. Der AN ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges und sicheres Abladen der Materialien und Lieferteile sowie deren umgehenden Weitertransport an den Lagerplatz oder den Einbauort sicherzustellen.

Für überlange Fahrzeuge, Sonder- oder Schwertransporte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Lichte Höhen und Weiten von Kabel- und Rohrbrücken sind zu beachten.
- Kreuzungen oder Einfahrten sind durch Begleitpersonen abzusichern, die auch die Fahrzeuge einzuweisen haben.
- Überstehende Lasten oder Ausleger müssen hinreichend markiert und gesichert sein bzw. durch Begleitpersonen abgesichert werden.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	46/75

Über Baustellenbereichen, in denen Gefahrstoffe gemäß GefStoffV verwendet/ gelagert werden (Piktogramm-Kennzeichnung) dürfen keine schwebenden Lasten transportiert werden.

Jegliche Beschädigungen von Einrichtungen zur Lagerung von Gefahrstoffen sind unverzüglich der Bauleitung des AG zu melden.

Die Anlieferungen sollten grundsätzlich so erfolgen, dass arbeitstäglich innerhalb der Tagschicht entladen werden kann. AN und AG informieren sich hierzu rechtzeitig innerhalb einer Tagschicht, mindestens jedoch 48 Stunden vor dem Eintreffen der Ladung. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Lieferung außerhalb der Tagschicht erfolgen. Die schriftliche Bestätigung vom AG ist erforderlich.

10.7 Besucher (Besichtigung/ Besprechung)

Besuche auf den Baustellen sind nur zur Besprechung von im Zusammenhang mit den beauftragten Tätigkeiten stehenden Vorgängen zulässig. Jeder Besucher muss spätestens bis zum Vortag des Besuchstermins vom Ansprechpartner des AG oder AN in der Ausweisstelle der Werkssicherheit angemeldet werden. Jeder Besucher muss sich vor Betreten der Baustelle in der Ausweisstelle des AG anmelden, sich ausweisen können und eine Einweisung durch den Werkschutz absolvieren. Zudem erhält jeder Besucher eine Kurzeinweisung in die sicherheitsrelevanten Aspekte der Baustelle durch das HSSE Team. Der Erhalt, die Kenntnisnahme und die Anerkennung von grundlegenden Sicherheitsinformationen werden von jedem Besucher durch Unterschrift bestätigt.

Für Besichtigungen/ Führungen gelten gesonderte Regelungen. Besucher dürfen sich nur mit ortskundiger Begleitung im Baufeld aufhalten und müssen über die notwendige PSA (mindestens Schutzbrille, Industrieschutzhelm, knöchelhohe S3-Sicherheitsschuhe und den Körper bedeckende Kleidung, die über erhöhte Sichtbarkeit verfügt (z.B. durch zusätzliche Warnweste)) verfügen. Der Betreuer der Besucher ist für diese verantwortlich und hat für die Umsetzung der Besucherregularien Sorge zu tragen. Die für den Aufenthalt auf der Besucherplattform in Dillingen erforderliche PSA ist in Kapitel 10.21 ersichtlich.

Tagesgäste zur Teilnahme an einer Besprechung melden sich bei der Bauleitung und sind nach Erledigung der Formalitäten (Anmeldeformular, Ausweiskontrolle, allgemeine Sicherheitsunterweisung in den Räumlichkeiten des Werkschutzes) vom Einladenden abzuholen und nach Besuchsende wieder zurückzubegleiten.

Unter Anwendung des Hausrechts sowie bei besonderen Ereignissen (z.B. erhöhte Gefährdung durch Wetterereignisse) kann der Besuch auch kurzfristig untersagt, abgebrochen oder es können sonstige Sonderregelungen getroffen werden.

10.8 Fotografieren und Filmen

Fotografieren, Filmen, und der Einsatz von Drohnen ist auf der Baustelle, im gesamten Werk sowie auf der Besucherplattform verboten. Hier sind die jeweiligen üblichen Verfahren des AG anzuwenden. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Erlaubnis von der Bauleitung des AG einzuholen. Bildmaterial, das für eine Veröffentlichung angedacht ist, muss durch die Kommunikationsabteilung des AG freigegeben werden.

10.9 Sicherung gegen Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und unbefugten Zugriff auf seine Fahrzeuge, Arbeitsgeräte, Baustelleneinrichtungen, Arbeitsmittel sowie sonstige Materialien (inklusive gefährlicher Stoffe) zu treffen. Dazu ist der Verantwortungsbereich des AN entsprechend durch einen geschlossenen Bauzaun abzusichern.

Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von Wertgegenständen oder eingebrachten Sachen übernimmt der AG keine Haftung. Alle in diesem Punkt aufgeführten Verstöße sind der Werkssicherheit anzuzeigen.

Beschädigungen bzw. Störungen an Werkseinrichtungen und -anlagen sowie Diebstähle, und Umweltschäden, wie auslaufendes Öl oder Chemikalien, Gasaustritt u.ä. sind unverzüglich der Bauleitung und dem HSSE Site Manager des AG und der Werksicherheit zu melden.

10.10 Sicherheitsbestimmungen rund um den Gasometer in Völklingen und den Gasometer in Dillingen

Sowohl der Gasometer (Gasbehälter für Kohlenmonoxid) auf dem Baufeld in Völklingen als auch der Gasometer in Dillingen unterliegen besonderen Schutzanforderungen. Es gibt drei Gefährdungsbereiche, die sich durch unterschiedliche Gefährdungspotentiale auszeichnen.

1. Freizone von **10 m** (Umzäunung, welche bereits vorhanden ist).
2. Schutzzone von **25 m** gemessen von der Gasometer Außenwand:

Der Bereich bis 25 m Abstand zum Gasometer wird bei der Einrichtung von Lager- und Montageflächen durch eine Zaunanlage abgegrenzt, damit dort im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb keine Aktivitäten stattfinden können, die negative Auswirkungen auf den Gasometer haben können.

3. Schutzzone von **50 m** gemessen von der Gasometer Außenwand:

In einem Bereich bis zu einem Abstand von 50 m zum Gasometer wird bei der Nutzung der Baustellenflächen sichergestellt, dass keine brennbaren oder entzündlichen Stoffe gelagert werden. Dies betrifft auch das Abstellen von Baumaschinen (Festlegung im Zuge der Einrichtung).

Im Havariefall ist die Windrichtung für den Fluchtweg zu beachten (siehe Windsack). Den Anweisungen der Gefahrenabwehr ist Folge zu leisten.

10.11 Gebäude- und Betriebsmittelnutzung durch Fremdfirmen

Gebäude und Betriebsmittel des AG können unter bestimmten Voraussetzungen durch den AN genutzt werden. Dazu ist eine detaillierte Abstimmung mit der Oberbauleitung und dem HSSE Manager Betrieb sowie eine schriftliche Freigabe, auf der die Bedingungen und Voraussetzungen festgehalten werden, notwendig.

10.12 Arbeiten im Gleisbereich

Arbeiten im Gleisbereich dürfen nur nach Absprache mit der Oberbauleitung und dem HSSE Site Manager des AG und mit dessen schriftlichen Einverständnis durchgeführt werden.

Es ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand von der Gleisaußenkante bei einem erforderlichen Halten und Parken neben den Gleisen einzuhalten; der Mindestabstand zur Gleisaußenkante beträgt 2 m.

Das Lichtraumprofil der Gleise ist stets freizuhalten.

10.13 Baustelleneinrichtung



10.13.1 Allgemeine Baustelleneinrichtung

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung gemäß ArbStättV sowie der einschlägigen ASR in den Kapiteln Baustellen auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen.

Die Übernahme der Fläche ist mindestens 4 Wochen vor Arbeitsaufnahme auf Basis des aktuellen Baustelleneinrichtungsplanes mit der Bauleitung des AG abzustimmen und zeitnah zu dokumentieren (Übergabeprotokoll seitens der AG-BL).

Hierzu gehören u.a.:

- Aufstellungsplätze für Container, Hallen, usw.
- Büro-, Umkleide- und Sozialeinrichtungen
- Montageplätze
- Lagerplätze

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

- Wasseranschlüsse
- Baustrombedarf für Baustelleneinrichtungs- und Montagezwecke

Alle auf der Baustelle eingesetzten mobilen Gebäude wie z.B. Tagesunterkünfte müssen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist sichtbar und witterungsbeständig von außen im Eingangsbereich anzubringen. Sie beinhaltet den Firmennamen, den Namen und die Telefonnummer der Verantwortlichen sowie deren Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit. Die Anlagen sind gemäß der gültigen ASR-Richtlinien zu dimensionieren und unter Berücksichtigung von möglichen Auflagen zu erstellen.

Der AN stellt die benötigten Büro- und Sozialräume (Pausenräume, Umkleieräume, Trockenmöglichkeit, Unterkünfte) sowie die Sanitäreinrichtungen in vorgeschriebener Zahl für die auf der Baustelle Beschäftigten zur Verfügung. Die Reinigung ist zu organisieren.

Arbeitsstätten und Arbeitsbereiche der Baustelle müssen den jeweiligen Anforderungen für Baustellen der ASR-A1-2 (Raumabmessungen und Bewegungsflächen), deren Sicherheits-Kennzeichnung gemäß ASR-A1-3 (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung), deren Fußböden gemäß ASR-A1-5 (Fußböden), deren Verkehrswege gemäß ASR-A1-8 (Verkehrswege), deren Brandschutzmaßnahmen gemäß ASR-A2-2 (Maßnahmen gegen Brände), deren Fluchtwege und Notausgänge gemäß ASR-A2-3 (Fluchtwege und Notausgänge), deren Beleuchtung und Lichtverhältnisse gemäß ASR-A3-4 (Beleuchtung und Sichtverbindung), deren sanitären Einrichtungen gemäß ASR-A4-1 (Sanitärräume), deren Pausenräume gemäß ASR-A4-2 (Pausen- und Bereitschaftsräume), deren Erste Hilfe Einrichtungen gemäß ASR-A4-3 (Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen der Ersten Hilfe), deren Lärmbereiche gemäß ASR-A3-7 (Lärm) genügen.

Gestellte Unterkünfte sind gemäß ASR-A4-4 (Unterkünfte) auszustatten.

Straßen- und Verkehrssicherungen müssen der RSA95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen) bzw. der ASR A5-2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr) genügen.

Lagereinrichtungen und -geräte müssen der DGUV Regel 108-007 entsprechen.

Der AG stellt Wasser in der auf der Baustelle vorhandenen Qualität an bestimmten Anschlussstellen zur Verfügung. Die frostsichere Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage ist Aufgabe des AN. Der AN haftet allein für Unfälle bzw. Schäden, die aus seiner Benutzung der Wasserversorgung entstehen. Die Trassierung bedarf der Zustimmung der Bauleitung des AG. Eine Gewähr für eine ununterbrochene Wasserversorgung übernimmt der AG nicht.

Jegliche Einleitung bedarf einer Einleitgenehmigung durch die Bauleitung des AG. Sämtliches Abwasser muss gesammelt und einer Entsorgung zugeführt werden. Dies erfolgt zentral durch den AG.

Nach Abschluss des Auftrages ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Von dem AG zur Benutzung überlassene Arbeitsplätze, Zufahrtswege, etc. sind ordnungs- und vertragsgemäß in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Übernahme und Rückgabe der überlassenen Flächen werden durch die Bauleitung des AG protokolliert. Kommt der AN den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, so ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer Aufforderungspflicht von 14 Kalendertagen auf Kosten des AN räumen zu lassen.



Sicherungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des AN ergeben, sind diese mit der Bauleitung des AG abzustimmen und durch den AN zu errichten. Angebrachte Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind vom AN zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

Sicherungsmaßnahmen am Arbeitsplatz wie z.B. Absperren von gefährdeten Bereichen oder die Freiräumung der Verkehrswege, sind vom AN unentgeltlich zu leisten. Die Verkehrssicherungspflicht für die ihm zugewiesenen Flächen und seiner Arbeitsstätte obliegt dem jeweiligen AN.

10.13.2 Sozialeinrichtungen (Tagesunterkünfte)

Der AN trägt Sorge für die vorschriftsmäßige Unterbringung seiner Mitarbeiter. Tagesunterkünfte und Sozialeinrichtungen wie z.B. Sanitäreinrichtungen, Umkleide- und Aufenthaltsräume, etc. müssen entsprechend der Arbeitsstättenverordnung/ Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten, gereinigt und betrieben werden (Aufrechterhaltung eines sauberen und zweckdienlichen Zustands). Die Zuordnung der Container zum Auftragnehmer muss gewährleistet sein. Alle Container sind an sichtbarer Stelle zu kennzeichnen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	49/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Der AG stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z.B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, Waschräumen, Toiletten und sonstige Einrichtungen gemäß ASR zur Verfügung. Wohnen und Übernachten sowie das Abhalten von ungenehmigten Feiern auf der Baustelle sind verboten. Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung der zuständigen Bauleitung des AG. Es besteht Prüfpflicht für ortsveränderliche elektrische Geräte. Gasheizungen sind nicht erlaubt.

10.14 Materiallagerung und Verpackung

Dem AN wird ein oder mehrere Lagerbereiche zugewiesen. Materialien müssen ordnungsgemäß und sicher gelagert werden. Über die Lagerung von gefährlichen Stoffen (giftig, explosionsgefährdet, umweltschädlich etc.) muss der AG informiert werden. Der AN ist für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einschließlich der mengenmäßigen Begrenzung, ausreichender Kennzeichnung, möglicher Zusammenlagerungsverbote etc. verantwortlich.

Wassergefährdende Stoffe (Benzin, Diesel, Öle etc.) dürfen ausschließlich in zugelassenen Behältnissen, die den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Baugenehmigung entsprechen, gelagert werden. Im Fall einer Grundwasser- oder Bodenkontamination auf der Baustelle ist eine unverzügliche Meldung an die Bauleitung, den HSSE Site Manager und die Werksicherheit des AG (Notrufnummer +49 (0) 6831 / 47 -112 in Dillingen bzw. +49 (0) 6898 / 10 -112 in Völklingen) erforderlich. In diesem Falle werden die Arbeiten eingestellt, bis eine Bodenbeprobung Erkenntnisse über den kontaminierten Boden erbracht hat. Entsprechend dem Ergebnis wird ein Maßnahmenplan erstellt, der die Mindestanforderungen der TRGS 900 erfüllt.

Brennbarer und leicht entzündlicher Abfall und Reststoffe müssen unverzüglich aus den Gebäuden oder Anlagenteilen entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Der AN ist zur Sicherung seines Lagerbereichs gegen jegliche Einflüsse (z.B. extreme Wetterverhältnisse, unbefugter Zugriff dritter Parteien etc.) verpflichtet.

Materialien sind gemäß Baufortschritt auf die Baustelle zu bringen. Versandart, Lieferort sowie Aufbau- und Entladungsvorgänge sind zu koordinieren, auch temporäre Zwischenlagerungen sind ordnungsgemäß zu sichern.

Der AN ist zur Ergreifung aller Sicherheitsmaßnahmen verpflichtet, die für eine umgehende Entladung der Materialien und Lieferteile sowie ihren unmittelbaren Weitertransport zum Lager- oder Montageort erforderlich sind.

Kraftstoffabfüllstationen für den Eigenverbrauch sind gemäß geltender Vorschriften aufzustellen, zu sichern und zu kennzeichnen. Der AN muss wechselseitige Gefährdungen berücksichtigen und Schutzmaßnahmen festlegen. Fahrzeuge und Maschinen sind mit äußerster Vorsicht, unter ständiger Überwachung und mit den geeigneten Ölauffangvorrichtungen (z.B. Auffangwanne) zu betanken. Der AN muss für Havarien/Leckagen entsprechende Bindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorhalten. Das Auftanken von Fahrzeugen oder Maschinen bei laufendem Motor ist verboten.

Grundsätzlich sind alle Tankanlagen in den Baustellenbereichen und angrenzender Hilfsflächen gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auszuführen und zu betreiben.

Die Werksicherheit ist über den Aufstellort, die Größe und den Inhalt der Tankanlagen zu informieren.

10.15 Lagerung und Umgang mit Druckgasflaschen

Die Lagerung von Gasflaschen hat auf den zugewiesenen Flächen des AN zu erfolgen. Die jeweiligen Lagerorte sind dem BL und dem HSSE Site Manager und dem SiGeKo des AG mitzuteilen. Für die ordnungsgemäße Lagerung und Handhabung ist der AN verantwortlich. Die Anforderungen der BetrSichV, BG-Bausteine A064 „Lagerung von Druckgasbehältern im Freien“ und die entsprechenden technischen Regeln sind zu beachten.

Im Arbeitsbereich dürfen, außer den gerade im Betrieb befindlichen Behältern, keine weiteren Flaschen gelagert werden. Die Lagerstätte ist entsprechend den gültigen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Die Werksicherheit ist über den Aufstellort, die Größe des Lagers und den Inhalt der Druckgasflaschen zu informieren.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	50/75

10.16 Erste Hilfe-Organisation

10.16.1 Ersthelfer

Der AN muss für seine auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter eine angemessene Erste-Hilfe-Betreuung und Materialausstattung gemäß ASR (A4.3) sicherstellen. Vorkehrungen zur Leistung von Erster Hilfe, wie das Vorhalten von Erste-Hilfe-Material und Ersthelfern ist Aufgabe der jeweiligen AN.

Mindestens 10 Prozent des eingesetzten Personals (eines jeden AN) auf Baustellen muss über einen anerkannten Erste-Hilfe-Lehrgang über min. 9 Unterrichtseinheiten (Grundkurs) verfügen. Auf Baustellen/ Baustellenabschnitten oder in Anlagen auf denen 10 oder weniger Beschäftigte gleichzeitig beschäftigt sind, müssen mindesten 2 Beschäftigte einen aktuellen Erste-Hilfe-Lehrgang nachweisen können. Eine Nachschulung des Erste-Hilfe-Trainings ist gemäß gesetzlicher Mindestanforderungen alle 2 Jahre mit 9 Unterrichtseinheiten durchzuführen.

Arbeitsunfälle und Verletzungen sind unverzüglich - in Völklingen auf der Verbandsstation (Erste Hilfe-Container) im Bereich Torhaus 1 und in Dillingen auf der Verbandstation innerhalb der Containeranlage am Walzwerk - zu melden. Dort wird ein Baustellenverbandbuch zur Dokumentation von Verletzungen, Unfälle und Erkrankungen geführt. Alle Vorfälle sind hier eintragen zu lassen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldefristen an Behörden und die zuständigen Berufsgenossenschaften bleiben davon unberührt.

Einrichtungen zur Leistung Erster Hilfe sind mit dem AG vor Ort abzustimmen. Dem Alarmplan der Baustelle ist Folge zu leisten.

Dem SiGe-Koordinator des AG sind alle Informationen über geleistete Erstversorgungen, Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Schadensfälle mitzuteilen - einschließlich der vollständigen Dokumentation z.B. Unfallberichte, Unfallanalysen.

10.17 Rauchen

Es gibt kein grundsätzliches Rauchverbot auf den Baustellen. Allerdings haben Rauchende auf Sauberkeit, Ordnung und den Brandschutz zu achten und den Nichtraucherchutz zu berücksichtigen. Bei Verstößen gegen diese Grundsätze behält sich der AG vor, entsprechende Rauchverbote zu erlassen.

In ausgewiesenen Betriebsbereichen oder Baustellenbereichen sowie Ex-Bereichen ist das Rauchen untersagt. Rauchverbote und Verbote des Umgangs mit Feuer und offenem Licht sind zu beachten.

Rauchverbote in Örtlichkeiten gemäß der am Standort geltenden Regelungen zum Nichtraucherchutz, auch im Sinne des Brandschutzes sind einzuhalten.




10.18 Alkohol, Drogen und sonstige berauschende oder wahrnehmungsverändernde Mittel

Es besteht auf dem Werksgelände, der Baustelle und den Lager-/ Vormontageflächen ein ausnahmsloses Verbot für das Mitführen und den Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen und sonstigen berauschenden oder wahrnehmungsverändernden Mitteln. Zudem darf die Arbeit nur in absolut nüchternen und einsatzfähigen Zustand angetreten werden.

Der Einfluss von Medikamenten, ist im Rahmen der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Der AG ist berechtigt - sporadisch oder bei Verdacht eines Verstoßes gegen Sicherheits- und Umweltschutzbelange stichprobenartig Kontrollen durchzuführen.

Liegt kein Einverständnis vor oder ist das Testergebnis positiv, so kann bzw. wird der Mitarbeiter von der Baustelle verwiesen werden. Der AN hat auf eigene Kosten für einen sicheren/ adäquaten Heimtransport seines betreffenden Personals zu sorgen. Bezüglich Ersatz des Personals und Fortbestand vereinbarter Fristen gelten dieselben Regelungen wie bei Baustellenverweisen gemäß Kapitel 9.7.

		
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

10.19 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Jeder AN ist dazu verpflichtet, seine eigenen Montage- und Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerflächen arbeitstäglich zu reinigen. Er muss sicherstellen, dass Kleinteile und Rohrleitungsmaterial, sowie nicht mehr benötigte Materialien und Brandlasten unverzüglich aus den von ihm genutzten bzw. zugewiesenen Bereichen entfernt und fachgerecht entsorgt werden. Dies trifft insbesondere auch auf allgemeine Verkehrswege wie z.B. Treppen, Bühnen und Laufstege zu, welche im Zuge von Transporten oder Montagearbeiten seitens des AN temporär verunreinigt werden. Bei mehreren AN in einem Bereich gilt die gegenseitige Abstimmungs- und Koordinationspflicht.

Der AG wird die Ordnung und Sauberkeit (sog. „Good House Keeping“) in den Gebäuden, Anlagenteilen und Arbeitsbereichen/ Arbeitsplätzen überwachen. Seinen Anweisungen zur Herstellung von Sauberkeit und Ordnung ist direkt Folge zu leisten.

Alle AN sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass es keine Brandlasten in ihren Bereichen gibt, die während Feuerarbeiten in Brand geraten könnte.

Jegliche Werkzeuge und Materialien müssen stets nach ihrer Nutzung gesäubert und sicher gelagert werden. Es dürfen keine unnötigen Gefährdungen oder Einengungen/ Versperrungen von Flucht- und Verkehrswegen infolge der Verwendung von Kabeln, Rohren, Schläuchen etc. oder durch gelagerte Materialien entstehen.

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.

Der AG behält sich vor, auf Kosten des AN die Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle bei Verstößen wieder herzustellen.

10.20 Beleuchtung

Allgemeine Verkehrswege werden vom AG mit einer angemessenen Allgemein- und Notbeleuchtung gemäß ASR für Baustellen ausgestattet. Diese Beleuchtung darf nicht entfernt und als Arbeitsbeleuchtung verwendet werden. Beschädigungen sind – unabhängig vom Verursacher – umgehend der Bauleitung des AG zu melden.

Der AN muss für eine Arbeitsplatzbeleuchtung unter Einhaltung gesetzlicher Anforderungen in eigener Verantwortung innerhalb des Baufeldes oder Bauteils, welche zu seinem Liefer- und Leistungsumfang gehören, sorgen.

Die auf der Baustelle verwendeten Beleuchtungseinrichtungen müssen gemäß dem Stand der Technik konstruiert und betrieben werden. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die Beleuchtung nur auf die erforderlichen Bereiche begrenzt ist. In größeren Bereichen der Baustelle, die gleichmäßig zu beleuchten sind, sollten Flächenstrahler verwendet werden.

Arbeitsplatzbeleuchtungen in Außenbereichen sind schaltbar zu errichten und nachts - soweit keine abgestimmten Arbeiten weiterlaufen - auf ein unbedingt notwendiges Maß für Objektschutzzwecke zu reduzieren bzw. ganz abzuschalten, um Beeinträchtigungen von Mensch und Tier durch Licht zu minimieren (z.B. durch Intensivstrahler auf Baumaschinen).

Besondere Aufmerksamkeit ist auf eine geeignete Führung von Stromkabeln zu legen. Das Überfahren von ungeschützten Kabeln ist auszuschließen.

Auf der Baustelle dürfen nur ordnungsgemäße und geprüfte elektrische Anlagen und Betriebsmittel eingesetzt werden. Nachweise hierüber sind auf Anforderung durch den AN vorzulegen.

10.21 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitern in ausreichender Menge und Qualität Schutzkleidung und -ausrüstung zur Verfügung stehen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne **Schutzhelm, knöchelhohe S3-Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, körperbedeckende Arbeitskleidung gem. DIN EN ISO 13688:2013** (inkl. lange Hosen) haben keinen Zutritt zum Baufeld. Die körperbedeckende Warnkleidung ist durchgängig ohne Ausnahme zu tragen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	52/75

Die folgende Übersicht zeigt den Mindeststandard in Bezug auf die persönliche Schutzausrüstung bestimmter Personengruppen, die das Baufeld betreten oder auf diesem tätig werden.

Mindeststandard für Persönliche Schutzausrüstung für das Projekt Power4Steel

Beschäftigte auf den Baustellen und Montage-/Lagerflächen	Arbeiten in Bereichen unter Verantwortung des Betriebes	Besucher der Baustellen
<ul style="list-style-type: none"> Industrieschutzhelm (Korrektions-)Schutzbrille Knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Stufe S3 Oberbekleidung und lange Hosen, die <ul style="list-style-type: none"> entsprechend DIN EN ISO 13688:2013 gekennzeichnet sind und erhöhte Sichtbarkeit erfüllen (beispielsweise durch Tragen einer Warnweste) 	<p>Erfüllung des Standards des jeweiligen Betriebs</p> <p><u>Mindeststandard:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Industrieschutzhelm (Korrektions-)Schutzbrille Knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Stufe S3, mindestens 200°C-Resistenz Schwer entflammare lange Schutzkleidung mit Reflexstreifen und elektrostatischer Ableitfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> Flammschutz gemäß DIN EN ISO 11611 (Schweißarbeiten und verwandte Verfahren) und 11612 min. E2 (Flamm-/Hitzeschutzkleidung) elektrostatische Ableitfähigkeit gemäß DIN EN 1149 	<ul style="list-style-type: none"> Industrieschutzhelm* Schutzbrille* Knöchelhohe Sicherheitsschuhe der Stufe S3 Schutzmantel* + lange Hose <p><u>Besucher, die sich das Baufeld ausschließlich von der Besucherplattform aus ansehen:</u></p> <p>Industrieschutzhelm*, Brille*, Schutzmantel*, lange Hose und festes, geschlossenes Schuhwerk</p> <p>*wird den Besuchern gestellt</p>

Über den obigen Mindeststandard eventuell hinausgehende Anforderungen an die PSA ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung für die jeweilige Tätigkeit. Die PSA der Auftragnehmer muss sich ersichtlich von der PSA des werkseigenen Personals unterscheiden (z.B. durch Firmenlogo oder anderes Design). Es darf nur zugelassene und zertifizierte PSA zum Einsatz kommen.

Die PSA ist entsprechend der Arbeitsaufgabe und den Witterungsverhältnissen anzupassen. Der Mindeststandard bleibt davon unberührt. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. spezieller Augen-, Gesichts-, Gehör- oder Atemschutz), hat der AN deren Benutzung sicherzustellen.

Bei Tätigkeiten mit PSA gegen Absturz, müssen die Mitarbeiter im Umgang und der Benutzung theoretisch und praktisch geschult und unterwiesen werden:

- DGUV Regel 112-198 Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz
- DGUV Regel 112-199 Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzausrüstungen
- DGUV Regel 112-201 Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Ertrinken

Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten ein Auffangsystem/ einen Auffanggurt (PSAgA) und einen Schutzhelm mit 4-Punkt Kinnriemen tragen.

Der Schutzhelm des Personals der AN muss mit „Firma“ und „Mitarbeitername“ gekennzeichnet sein. Firma bedeutet hier die Firma des AN gegenüber dem AG, nicht z.B. die Firma eines Nachunternehmers.

Folgende Anforderungen müssen hinsichtlich der PSA generell erfüllt werden:

- Sorgfältige, geeignete Auswahl basierend auf der Gefährdungsbeurteilung
- Bereitstellung der erforderlichen PSA durch AN
- Informationen, wiederkehrende Unterweisung/ ggf. Schulungen in die Handhabung
- Regelungen für die Übergabe, Lagerung, Reinigung, Inspektion, Überprüfung und Instandhaltung sowie den Ersatz
- Überwachung zur Einhaltung der Bestimmungen und aufgabenspezifischen Anforderungen an die PSA

Ist in bestimmten Situationen eine andere als die vorgeschriebene Schutzausrüstung für eine bestimmte Tätigkeit besser geeignet, muss dies in einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

10.22 Funksprechverkehr und Einsatz funkbasierter Geräte

Der Betrieb von Geräten, die Funkwellen aussenden oder empfangen, ist **ausschließlich nach vorheriger Genehmigung** zulässig.

Genehmigungspflichtig sind insbesondere – jedoch nicht abschließend – folgende Gerätearten:

- WLAN-fähige Geräte (z. B. mobile Router, Access Points, Hotspots)
- Sprechfunkgeräte (z. B. Handfunkgeräte, Betriebsfunkgeräte)
- Funkfernsteuerungen
- drahtlose Kommunikations-, Mess- oder Steuersysteme
- sonstige Funk- oder Funksendeeinrichtungen

Dies gilt unabhängig davon, ob die Geräte dauerhaft oder nur zeitweise verwendet werden.

Zur Beantragung einer Nutzungsberechtigung müssen der Baustellenleitung mindestens folgende Angaben gemeldet werden:

- Anzahl der eingesetzten Geräte
- Gerätetyp/ Hersteller/ Modell
- verwendete Frequenzen bzw. Frequenzbereiche
- geplanter Einsatzort und Einsatzzweck

Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind einzuhalten.

10.23 Arbeits- und Betriebsmittel

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen, müssen geprüft und dokumentiert sein (inkl. durchgeführter Prüfung) und dürfen nur in bestimmungsgemäßer vorgeschriebener Weise benutzt werden. Vor der Verwendung ist der sichere Zustand auch durch den Nutzer zu überprüfen.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der AN, dieser Pflicht zu entsprechen und die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher etc. an der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Diese Verpflichtung betrifft auch sonstige, vom Auftragnehmer z.B. im Zusammenhang mit der Personalverpflegung betriebene Geräte (z.B. Kaffeemaschine).

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden und nur von dazu geeigneten und beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nur unter besonderen Sicherheitsmaßnahmen aufhalten.


Es besteht eine Kennzeichnungs- und Sicherungspflicht des Auftragnehmers für dessen Baumaschinen und Geräte (z.B. Bagger, Hubarbeitsbühnen etc.). Alle Maschinen und Geräte sind witterungsbeständig mit Unternehmen, Name und Telefonnummer des Maschinen- und Geräteverantwortlichen zu kennzeichnen, damit diese zugeordnet und der Verantwortliche erreicht werden kann.

Beim Abstellen von Arbeits- und Betriebsmitteln darf der Werks- und Baustellenverkehr nicht behindert und Flucht- und Rettungswege nicht blockiert werden. Beim Verlassen sind Schlüssel abzuziehen und mitzunehmen und Fahrzeuge gegen Wegrollen zu sichern.

10.23.1 Anforderungen an Krane

10.23.1.1 *allgemein*

Grundsätzlich ist jeder AN für die sichere Aufstellung und den sicheren Betrieb seiner Kräne verantwortlich. Zum Zwecke der Koordination der verschiedenen AN auf der Baustelle erwartet der AG, dass vor Beginn der Kranarbeiten auf der Baustelle jeder AN einen Aufstellungsplan für seine Kräne vorlegt, aus welchem

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

die Größe, die Aufstellungsorte und Schwenkradien ersichtlich sind. Erst nach Freigabe dieses Plans durch die Bauleitung des AG dürfen die Kräne aufgestellt werden.

Ab Beginn der Kranarbeiten sind alle Nachweise über die Qualifikation und Eignung des Kranführers und des Anschlägers, des Krans sowie der Hebeausrüstung der Bauleitung des AG vorzuhalten. Die Kranführer müssen gemäß der lokalen Gesetzgebung für ihre Aufgabe ausgebildet sein und müssen dies anhand von Zeugnissen nachweisen können. Sie müssen unterwiesen und vom jeweiligen Verantwortlichen schriftlich beauftragt worden sein.

Das HSSE Site Management Team ist berechtigt im Rahmen der Qualitätssicherung dieser kritischen Tätigkeiten die praktischen Fähigkeiten von Anschlägern und Kranfahrern zu überprüfen.

Vor Beginn der Arbeiten muss eine Vorfahrtsregelung für die Kräne erstellt und mit allen involvierten Parteien vereinbart werden. Befinden sich mehrere Kräne auf der Baustelle, müssen diese gemäß den Vorgaben des SiGeKos gekennzeichnet werden und eindeutig identifizierbar sein. Ferner muss zwischen den einzelnen Kränen Kommunikation, z.B. über Funk (unter Einhaltung der Vorgaben des Kapitels 10.22), möglich sein. Die entsprechende Frequenz wird durch den AG (Werksschutz) bekannt gegeben. Die Kranführer müssen untereinander in einer Sprache kommunizieren können, derer alle mächtig sind.

Alle Kräne und Anbauteile müssen die Anforderungen der lokalen Gesetze erfüllen. Entsprechende Nachweise über die jährlichen Prüfungen sowie der Aufstell- und Funktionsprüfungen müssen auf der Baustelle vorgehalten werden.

Hubarbeiten müssen sicher auch unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse erfolgen.

Das Mitfahren auf Lasten oder der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten.

Die Hebeausrüstung muss in einem guten Zustand und mit den wesentlichen Kenngrößen an der Hebeausrüstung gekennzeichnet sein. Die Hebeausrüstung ist arbeitstäglich auf einwandfreien Zustand zu prüfen. Weiter ist das Hebezeug je nach Einsatzbedingungen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch eine befähigte Person (Sachkundiger) prüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle sind auf der Baustelle vorzuhalten und ggf. nachzuweisen.

Beschädigte Ketten oder Haken sind umgehend von der Baustelle zu entfernen. Die Hakensicherung muss jederzeit funktionsfähig sein. Drahtseile sind auf gebrochene Drähte, Quetschungen und Knicke zu überprüfen. Nur ordnungsgemäßes Hebewerkzeug darf verwendet werden. Falls erforderlich müssen Spreizer und/ oder Kantenschutz verwendet werden, um das Hebewerkzeug oder die Last vor Schaden zu schützen.

Für alle Kranaktivitäten ist eine generische Gefährdungsbeurteilung bei der Bauleitung des AG einzureichen. Arbeiten mit Kränen in einem Abstand von weniger als 10 m zueinander sind vorab mit der Bauleitung des AG abzustimmen.

Für umfangreichere Hebearbeiten und Hüben mit großer Last ist eine spezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und vorab ein detaillierter Hebeplan mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Zudem sind die Arbeiten mit der Koordinationsabsprache für Kranbetrieb des SiGeKos abzugleichen.

Krane müssen nach den Bestimmungen der DGUV-Vorschrift 53 (Krane) und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und betrieben werden. Für den Einsatz von Krananlagen sind entsprechende Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen zu erstellen. Ergänzend zur DGUV-Vorschrift 53 gelten folgende Forderungen:

An der Einsatzstelle müssen schriftlich (Original oder Kopie) vorliegen;



- Schulungsnachweis/ Befähigungsnachweis zum Kranführer (Kranführerschein)
- Beauftragung des Unternehmers zum Führen des Kranes
- Eignungsuntersuchung gemäß G 25 „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“
- Prüfbuch zum Kran.

10.23.1.2 Krankoordinator

Ein Krankoordinator ist vom AN zu benennen, wenn mehr als ein Kran des AN in Betrieb ist oder Schnittstellen/ Überschneidungen mit Einflussbereichen von Kranen anderer Gewerke/ AN möglich sind.

Diese Anforderung gilt entsprechend auch für die Aufstellung von Mobilkranen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	55/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

10.23.1.3 Montage und Standsicherheit

Eine Montage wird nur nach Vorlage eines Standsicherheitsnachweises ausgeführt. In Montagebereichen, in denen eine Nutzlast des Unterbodens festgelegt und geprüft wurde (z.B. SLW-Klassen), ist die Standsicherheitsuntersuchung bestanden, wenn der Kran unterhalb dieser Kapazitätsgrenze - entsprechend dem vorliegenden Datenblatt - bleibt.

10.23.1.4 Einsatz von Mannkörben

Einsätze mit Mannkörben müssen ungeachtet der sonstigen Genehmigungen, wie z.B. der Meldung von Mannkorbeinsätzen durch den BL AN bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (DGUV Formular F_700) grundsätzlich mit der Bauleitung, dem SiGeKo und dem HSSE Site Manager des AG abgestimmt werden.

Während der Arbeiten ist zu beachten (Liste ist nicht abschließend):

- Erst nach endgültiger Fertigstellung und Freigabe benutzen (vorhandenes Prüf-/ Freigabeprotokoll).
- Nur sichere und geeignete Zugänge und Aufstiege benutzen.
- Außenliegende Leitergänge sind verboten; Ausnahme: bis 5 m Höhe.
- Es sollte vermieden werden, gleichzeitig auf übereinanderliegenden Arbeitsplätzen zu arbeiten.
- Auf mögliche Absturzgefahr zwischen Gerüst und Gebäude achten.
- Fanggerüste und Schutzdächer sind von Material oder Werkzeugen freizuhalten.
- Bei Materiallagerung ausreichend breiten Durchgang auf dem Beleg frei lassen (mind. 0,20 m).
- Keine eigenmächtigen Veränderungen am Gerüst vornehmen.
- Mängel sind der aufsichtführenden Person zu melden.
- Maximale Belastung entsprechend der vorgegebenen Lastklasse nur einmal pro Gerüstfeld aufbringen.
- Klappen in den Durchstiegs-Belägen geschlossen halten.
- Kein Material von Gerüsten abwerfen, kein Material auf Beläge werfen.
- Stolperfallen beseitigen.
- Nicht auf Beläge abspringen.
- Standsicherheit des Gerüsts nicht durch Ausschachtungen gefährden.

10.23.2 Anschlagmittel (Lastaufnahmeeinrichtungen)

Der AN muss sicherstellen, dass die Lastaufnahmemittel und Anschlagmittel (Lastaufnahmeeinrichtungen und Schlingen) stets mängelfrei sind und die geltenden Normen und Arbeitsschutzbestimmungen erfüllen und regelmäßig entsprechend geprüft werden.

Der AN ist für die Überprüfung der Lastaufnahmeeinrichtungen und Schlingen auf Mängel, Nutzlast etc. durch einen Sachverständigen verantwortlich. Die maximal zulässige Tragfähigkeit von Anschlagmitteln sowie Lastaufnahmeeinrichtungen darf nicht überschritten werden. Die Art der für die bestimmte Transportaufgabe ausgewählten Lastaufnahmeeinrichtung muss sicherstellen, dass bei ordnungsgemäßer Nutzung die Last angehoben, gehalten und wieder sicher abgesetzt werden kann. Bei Mängeln oder beim Verdacht auf Mängel muss der AN sicherstellen, dass die Ausrüstung nicht wiederverwendet wird.


Anschlagmittel dürfen nur von entsprechend geschultem Personal verwendet werden. Die Nutzung von Schlingen und Lastaufnahmeeinrichtungen ist nicht ohne die Angabe der Tragfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Sichtprüfung gestattet.

Anschlagmittel sind regelmäßig (mindestens einmal jährlich) einer visuellen Prüfung durch eine befähigte Person zu unterziehen. Das Hebezeug wird nach bestandener visueller Prüfung entsprechend gekennzeichnet.

Bauteile, die für einen längeren Zeitraum abgehängt werden müssen, dürfen nicht mit Nylon-Schlüpfen befestigt werden. Die Prüfung dieser Anschlagmittel findet statt wie oben beschrieben.

Anschlagmittel sind gegen mechanische Einflüsse zu schützen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	56/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Lastaufnahmeeinrichtungen dürfen nicht zum Transport von Personen verwendet werden. Des Weiteren ist das Befördern von Personen auf Lasten, die von Kränen angehoben werden, verboten und führt zum Verweis von der Baustelle. Die Gefahrenzone unter schwebenden Lasten muss vom AN abgesperrt und durch Sicherungsposten gesichert werden.

Wenn Bereiche anderer AN durch Aufstellung/ Montage von Kranen betroffen sind, muss dem AG rechtzeitig eine Beschreibung des Montagevorgangs zu Abstimmungszwecken vorgelegt werden.

Lasten dürfen mit einer Erdbaumaschine nur angehoben werden, wenn die Maschine laut Betriebsanleitung des Herstellers für den Hebezeugbetrieb z.B. mit speziellen Anschlagpunkten konstruiert ist. Der Aufenthalt unter einem angehobenen Baggerlöffel oder einer angehobenen Last ist verboten.

10.23.3 Allgemeine Verhaltensweisen

Ohne ausreichende Vorbereitung darf kein Hub durchgeführt werden. Verbindliche Hinweise zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation für unterschiedliche Hebewerkzeuge und -mittel geben die BG Bau Bausteine B211 (Gabelstapler), B213 (Turmdrehkrane), B215 (Autokrane), B217 (LKW-Ladekrane), B218 (Teleskopstapler), B219 (Hubwagen, B145 (Bauaufzüge), B146 (Personenförderkörbe), B149 (Fassadenbefahranlagen), B161 (Lastaufnahmemittel), B164 (Anschlagen von Lasten), B141 (Schwenkarmaufzüge), B142 (Anlegeaufzüge) und B143 (Anstelllaufzüge).

Bei Kranaktivitäten sind u.a.

- Witterungsbedingungen
- Sicherheitsabstände
- Lastparameter
- Anschlagpunkte und -mittel
- Personaleinsatz (Anschläger müssen beauftragt und entsprechend geschult sein)
- Sicherstellung der Kommunikation zwischen Anschläger und Kranführer (Sichtkontakt bzw. Funkkontakt)

zu berücksichtigen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Bewegung des Kranes so zu begrenzen, dass der Sicherheitsabstand von 5 Metern nicht unterschritten wird. Bei den das Baufeld querenden Hochspannungsleitungen ist generell davon auszugehen, dass diese in Betrieb bzw. jederzeit zuschaltbereit sind.

Für kritische Kranhübe, insbesondere Kranhübe mit potentieller Beeinträchtigung des Störfallbetriebs, ist die Checkliste für Kranarbeiten aus Anlage 6 abzuarbeiten und der Bauleitung vorzulegen.

Ist das Blickfeld des Kranführers im Fahr- und Arbeitsbereich durch anwendungsbezogene Einflüsse eingeschränkt, muss er entweder durch einen Einweiser angeleitet oder der Fahr- und Arbeitsbereich muss durch feste Absperrungen gesichert werden. Einweiser müssen eindeutig sichtbar sein. Sie müssen im Blickfeld des Kranführers verbleiben.

Für den Einsatz von Sprechfunkgeräten sind vorgegebene Frequenzen einzuhalten. Bei Überschneidung von Funkfrequenzen für Kranarbeiten sind die Arbeiten bis zur Klärung einzustellen.

Die Wirkbereiche von Fahr- und Mobilkränen sind erkennbar für alle Unbeteiligten zu kennzeichnen und abzusperren.

Grundsätzlich sind Halteleinen zu benutzen. In Abstimmung mit dem Kranführer und dem Arbeitsverantwortlichen kann im Einzelfall auf die Verwendung verzichtet werden. Sind bau- und montagebedingt hiervon Ausnahmen zu treffen, ist dies vorab die Bauleitung des AG und dem HSSE Site Manager des AG abzustimmen.

10.23.4 Anforderungen an Erdbaumaschinen

Bei der Nutzung von Erdbaumaschinen, z.B. Baggern, Tieflöffelbaggern, Kippern oder Planiermaschinen besteht ein erhöhtes Gefährdungspotential.

Allgemeine Verkehrswege dürfen nur mit Erdbaumaschinen befahren werden, wenn sie den Regularien der Straßenverkehrsordnung entsprechen. Bei Sonderfahrzeugen (Raupefahrzeuge, Bagger, etc.) ist der

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	57/75

Transport durch zusätzliche Schutzeinrichtungen zu sichern (u. a. zum Schutz des Fahrbahnbelags); Einweiser bzw. Sicherungsposten sind einzusetzen.

Ein Sicherheitsabstand von beweglichen Maschinen zu festen Bauteilen ist gem. den einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Ist das Blickfeld des Maschinenführers im Fahr- und Arbeitsbereich durch anwendungsbezogene Einflüsse eingeschränkt, müssen Kamera-/ Überwachungssysteme eingesetzt werden oder ein Einweiser ist während der gesamten Betriebsdauer im Einsatz. Alternativ dazu ist der Fahr- und Arbeitsbereich durch feste Absperrungen zu sichern. Einweiser müssen eindeutig sichtbar sein. Sie müssen im Blickfeld des Maschinenführers verbleiben. Vor Arbeitsbeginn muss der Maschinenführer eine Sicht- und Funktionsprüfung durchführen. Zur Vermeidung des Absturzrisikos muss die Erdbaumaschine einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Ausgrabungen und Aufschüttungen einhalten.

Vorhandene Sicherheitsgurte sind anzulegen. Wenn das Gerät nicht über ein Insassen-Rückhaltesystem verfügt, darf es nur mit geschlossenem Führerhaus betrieben werden. Die Benutzung von Kopfhörern, um Musik zu hören oder zu telefonieren, ist untersagt.

Jegliche von Dieselmotoren angetriebene Ausrüstung muss mit einem Dieselpartikelfilter und zugehörigem Abgasaufbereitungssystem nach dem Stand der Technik für Tiefbauarbeiten ausgerüstet sein.

Erdbaumaschinen dürfen nur von besonders geschulten und beauftragten Personen bedient werden. Die entsprechenden Qualifikationen sind auf der Baustelle aufzubewahren und nach Aufforderung dem AG vorzulegen

Das HSSE Site Management Team ist berechtigt, im Rahmen der Qualitätssicherung dieser kritischen Tätigkeiten die praktischen Fähigkeiten von Maschinenführern zu überprüfen.

10.23.5 Flurförderzeuge

Der AN muss sicherstellen, dass die auf dem Gelände der Baustelle eingesetzten Flurförderzeuge alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllen.

Diese Flurförderzeuge dürfen nur von besonders geschulten und beauftragten Personen bedient werden. Die entsprechenden Qualifikationen sind auf der Baustelle aufzubewahren und nach Aufforderung dem AG vorzulegen.

10.23.6 Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen



Das Arbeiten mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen darf nur nach Genehmigung unter Einhaltung der DGUV-I 208 019 erfolgen. Benutzer von Hubsteigern und Scherensarbeitsbühnen müssen ein Sicherheitsgeschirr (PSAgA) tragen und am Ankerpunkt durch ein kurzes Seil gesichert sein. Das Bewegen von Hubsteigern ist nur mit abgesenkter Hebebühne erlaubt. Der Bediener muss in der Handhabung der Bühne eingewiesen und schriftlich für die Bedienung der jeweiligen Hebebühne bestellt sein; die Beauftragung und die Einweisung sind zu dokumentieren. Der Bediener hat die erforderliche Qualifikation dem AG nachzuweisen (Bedienerausweis). Diese Hubarbeitsbühnen dürfen nur von besonders geschulten und beauftragten Personen bedient werden. Die entsprechenden Qualifikationen sind auf der Baustelle aufzubewahren und nach Aufforderung dem AG vorzulegen.

10.23.7 Hochziehbare Personenaufnahmemittel

Der Einsatz von Personenaufnahmemitteln an Kranen darf nur unter Einhaltung der DGUV-Regel 101-005 erfolgen. Personenaufnahmemittel sind nur für Arbeiten in Höhen gestattet, wenn auf Grundlage einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung/ Risikobewertung schlüssig nachgewiesen werden kann, dass keine anderen Arbeitsmittel oder weniger gefährlichen Arbeitsverfahren verwendet werden können. Die notwendige Meldung dieser Aktivitäten bei der zuständigen Berufsgenossenschaft ist zwingend rechtzeitig durch den AN abzugeben.

10.23.8 Arbeiten mit Winkelschleifern

Bei der Planung, Überwachung und Durchführung von Trenn- und Schleifarbeiten mit tragbaren Elektro-Winkelschleifern sind besondere Sicherheitsvorkehrungen vom AN zu treffen.

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Neben den spezifischen Beschränkungen bezüglich der Nutzung von Winkelschleifern, die aus einer tätigkeitsspezifischen Gefährdungsbeurteilung sowie dem Arbeitsablaufplan hervorgehen, gelten ergänzend insbesondere die nachstehend aufgeführten allgemeinen Einschränkungen.

Verwendung nur von unterwiesenem Personal auf Basis dieser Anforderungen

- Ausstattung aller Winkelschleifer mit Handgriff(en), Schutzhaube für die Scheibe, wenn möglich Quick-Stopp Bremse, Rückschlagsicherung (Kick-Back-Stop) gemäß gesetzl. Vorgaben aber ohne aktiven Überbrückungsschalter (Lock-On-Schalter)
- Betätigung: beidhändig, nicht in der Nähe von Gefahrstoffen, Reduzierung auf ein Mindestmaß an Schleifstaub
- Tragen einer Schutzbrille und eines Gesichtsschutzschildes
- enganliegende Kleidung mit langen Ärmeln und Beinen
- enganliegende Handschuhe

Abweichungen hiervon sind nur auf Basis einer tätigkeitsspezifischen Gefährdungsbeurteilung möglich. Ggf. kommt dem Brandschutz besondere Beachtung zu.

10.23.9 Vibrationen

Die Gefährdung von Hand-Arm-Vibrationen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Geeignete Schutzmaßnahmen sind vom AN zu treffen u.a.:

- Auswahl von Arbeitsmethoden für die Vermeidung/ Verminderung von Hand-Arm- und Ganzkörper-Vibrationen/ Bewertung der Vibrationsstärke durch eine Fachkraft
- Gebrauch von Maschinen mit der niedrigsten möglichen Vibrationsbelastung
- Unterweisung der Nutzer über die Risiken (Hand-Arm-Vibrationssyndroms)
- Arbeitsplatzrotation für Mitarbeiter an Werkzeugen mit Vibrationen

Die Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist einzuhalten.


10.24 Abdeckungen, Bodenöffnungen, Arbeiten auf Gitterrosten

Bereiche mit Absturzgefahren oder fallenden Teilen sind gemäß ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen zu sichern. Die Entfernung von Gitterrosten, Abdeckungen jeglicher Art darf jeweils nur nach der schriftlichen Genehmigung des AGs im Rahmen des besonderen Arbeitsfreigabeverfahrens erfolgen. Sofern sich Personen bei der Errichtung einer Abdeckung in absturzgefährdetem Bereich aufhalten müssen, sind diese entsprechend zu unterweisen. Wenn Gitterroste, Abdeckungen oder Vertiefungen entfernt werden, muss zuvor eine angemessene Absperrung installiert werden, um ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten zu verhindern. Der Arbeitsbereich ist bis zur endgültigen Fertigstellung der Abdeckung wirksam abzusperren. Während der Durchführung der Maßnahme sind darunter liegende Bereiche vor herabfallendem Material oder Arbeitsmitteln zu schützen und gegebenenfalls abzusperren. Ferner ist eine feste Verankerung der benachbarten Gitter sicherzustellen. Die Öffnungen sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich wieder zu verschließen und die ordnungsgemäße Wiederherstellung zu dokumentieren.

Jeder AN muss zu jeder Zeit die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die Schließung von Bodendurchbrüchen und den Schutz bei Wanddurchbrüchen und Ähnliches in seinem eigenen Arbeitsbereich, einschließlich Zufahrtsstraßen, ungeachtet des in diesem Bereich herrschenden Zustands bei Beginn oder während der Arbeiten, ergreifen. Er muss während des gesamten Arbeitszeitraumes derartige Sicherheitsmaßnahmen umsetzen.

Abdeckungen müssen grundsätzlich für die Aufnahme der erwarteten Kräfte konstruiert sein, sie sind mit der zulässigen Traglast zu kennzeichnen. Zudem sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern, damit ein Rutschen oder eine unbeabsichtigte Entfernung vermieden wird.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	59/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

10.25 Arbeiten in Höhen/ Arbeiten mit Absturzgefahr

10.25.1 Grundsätzliches

Grundsatz:

ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen kommt immer zur Anwendung. Kollektiver Gefahrenschutz ist immer dem individuellen Gefahrenschutz vorzuziehen. (u.a. gem. TRBS 2121). Das oberste verbindliche Schutzziel ist die Schaffung von Einrichtungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, die einen Absturz von Personen verhindern.

Es ist stets die Rangfolge der Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Absturzsicherung, gefolgt von
- Auffangeinrichtung, und erst dann, wenn diese beiden Maßnahmen nicht eingesetzt werden können,
- individueller Gefahrenschutz (PSA).

Bei den folgenden Absturzhöhen ist grundsätzlich eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

Ab 0,00m Höhe: an oder über Stoffen (z. B. Wasser), in denen man versinken kann

Ab 1,00m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen, Bedienungsstände von Maschinen und deren Zugänge sowie stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege

Anforderungen an die Planung:

Für Montage und Demontage von Geräten und Ausrüstungen (z.B. Krane, Sonderbauformen) muss dem AG vom AN **spätestens 2 Wochen vor Ausführung** ein **Montage- bzw. Demontageplan** vorgelegt werden, in dem die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sowie die verwendeten Maschinen, Ausrüstung und Werkzeuge aufgelistet sind. Dieser unterliegt der Abstimmung mit der Bauleitung und dem HSSE Site Manager des AG.

Im Projekt wird spezifisch ein **Absturzsicherungskonzept** gefordert. Dieses ist spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten dem SiGeKo des AG zur Abstimmung vorzulegen. Ohne diese Abstimmung dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden. In dem Absturzsicherungskonzept sind folgende Inhalte zu berücksichtigen:

- Darstellung der Gefahrenbereiche und der dort geplanten Tätigkeiten und eingesetzten Ausrüstung
- Art- und Systembeschreibung der Absturzsicherung
- Hervorheben der Bereiche, in denen keine Absturzsicherung angebracht werden kann und Darstellung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen

Absturzsicherungen:

Mitarbeiter müssen gegen Abstürzen durch folgende Maßnahme gesichert sein:

- Installation eines 3-teiligen Seitenschutzes (Bordbrett, Zwischenholm, Geländerholm) nach den jeweils gültigen Vorschriften „Arbeits- und Schutzgerüste“ (u. a. DGUV-I 201 047).

Trassierband (Flutterband rot/ weiß), Ketten oder Schnüre jeglicher Art, Seile und Geländer, die die zuvor genannten Anforderungen nicht erfüllen, sind als Sicherheitsabsperren nicht zulässig und dürfen somit nicht verwendet werden.

Auffangeinrichtungen:

Wenn die zuvor genannten Sicherheitsabsperren aus technischen Gründen nicht befestigt werden können, sind Maßnahmen zum Auffangen herabstürzender Personen umzusetzen.

Folgende Sicherheitseinrichtungen können verwendet werden:

- Schutzgerüste

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	60/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

- Dachfanggerüste
- Schutzabsperrrungen
- Sicherheitsnetze

Es ist ein orts- und tätigkeitsbezogenes **Rettungskonzept**, das mit der Werksfeuerwehr vor erstmaliger Arbeitsaufnahme und bei Änderungen regelmäßig wiederkehrend abzustimmen ist, zu erstellen und dem HSSE Site Manager sowie der Bauleitung des AG spätestens 2 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten vorzulegen. Der AN hat eine Betriebsanweisung zu erstellen, die alle erforderlichen Angaben für die sichere Benutzung der PSA gegen Absturz enthält. Diese ist vorzuhalten. Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter in Bezug auf die Umsetzung des Rettungskonzeptes eingewiesen und trainiert werden.

Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz:

Ein Sicherheitsgeschirr inkl. zugelassene Verbindungsmittel ist nur gestattet, wenn andere Maßnahmen zur Risikominderung auf Grundlage der Risikobewertung nicht möglich sind, d.h. kollektive technische Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind. Die Anschlagpunkte sind dem Mitarbeiter vom AN vorzugeben; dieser ist ferner in der sicheren Verwendung der PSA gegen Absturz regelmäßig zu unterweisen und er darf nicht allein arbeiten. Sicherheitsgeschirre, Seile und Schutzhelme müssen in ausreichender Anzahl auf der Baustelle verfügbar sein und verwendet werden. Die Regelungen des Abschnitts 10.21 sind zu beachten.

Freies Klettern ist auf der Baustelle nicht gestattet. Es ist untersagt, Gegenstände fallen zu lassen oder zu werfen.

Arbeiten im Freien in Höhen dürfen bei schwierigen Wetterbedingungen, z.B. Gewitter, starken Winden oder Glätterisiko nicht ausgeführt werden. Bei jedem Einsatz von PSaGA ist dem AG ein Rettungskonzept vorzulegen.

10.25.2 Leitern und Tritte

Eine Leiter darf nur zum Überwinden von Höhenunterschieden und bei kurzfristigen Bauleistungen unter Berücksichtigung der Sicherheitsnormen verwendet werden. Leitern und Tritte dürfen nicht als Arbeitsplattformen genutzt werden. Die Regelungen der TRBS 2121-2 sind zu beachten.

Jegliche Leitern und Tritte vor Ort müssen die entsprechenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften einhalten, in einwandfreiem Zustand und entsprechend gekennzeichnet sein.

Folgendes ist bei der Verwendung von Leitern zu beachten:

- Die ordnungsgemäße Leiterlänge ist für jede Nutzung festzulegen (bis zu 5 m Höhenunterschied, 1 m Überhang beim Ausstieg).
- Die Anlegeleiter muss für die Sicherstellung der Standfestigkeit im korrekten Winkel angelegt werden (ca. 65° - 75°) und von einer zweiten Person oder durch andere angemessene Maßnahmen gesichert sein, um ein Umfallen oder Rutschen zu vermeiden, z.B. mit Riemern oder Seilen an beiden Holmen.
- Es sind Leitern aus nichtleitendem Material bei Arbeiten mit elektrischer Ausrüstung oder in Schalträumen zu verwenden.



10.25.3 Gerüste

Jeder Nutzer muss den Zustand des Gerüsts vor Nutzung überprüfen. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich dem Gerüstbauunternehmen zu melden und von diesem zu beheben. Veränderungen am Gerüst dürfen nur von Gerüstbauunternehmen vorgenommen werden.

Der Gerüstbauer ist für den sicheren Auf- und Abbau des Gerüsts verantwortlich. Er bestätigt schriftlich auf dem Gerüstfreigabeschein den ordnungsgemäßen Aufbau des Gerüsts. Vor Verwendung des Gerüsts ist seine Eignung für den beabsichtigten Zweck erneut vom Benutzer zu überprüfen. Hierbei sind die Anforderungen an geschulte Personen nach TRBS 2121 zu beachten.

Die Errichtung und Benutzung der Gerüste hat entsprechend der Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 2121; Teil 1 (Gefährdungen von Personen durch Absturz- Bereitstellung und Benutzung von

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	61/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Gerüsten) und der DGUV I 201-011 (Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten, vormals BGI 663) zu erfolgen.

Für Sondergerüste müssen vor Freigabe eine Statik sowie die Aufbau- und Verwendungsanleitung sowie eine Montageanleitung vorliegen.

Die Errichtung von mobilen Arbeitsgerüsten (Fahrgerüste, Rollgerüste) hat zwingend gemäß Aufbau und Verwendungsanleitung des jeweiligen Herstellers zu erfolgen. Die Aufbau- und Verwendungsanleitung muss schmutz- und witterungsgeschützt an dem mobilen Arbeitsgerüst befestigt sein. Besondere Hinweise zur Benutzung müssen in der Aufbau- und Verwendungsanleitung ergänzt werden.

Gerüste in der Nähe von stromführenden Teilen, insbesondere von Freileitungen, müssen ordnungsgemäß geerdet sein. Die Errichtung ist im Einzelfall mit dem SiGeKo und der Bauleitung des AG zu klären.

Elektrische und andere Leitungen (z.B. Dampf-, Säure- und Druckleitungen) müssen gegen Schäden in angemessener Art und Weise geschützt sein. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind mit dem AG abzustimmen.

Nur freigegebene Gerüste (siehe Gerüstschein/ Gerüstfreigabekarte) dürfen betreten und verwendet werden. Der AG ist dazu berechtigt, Gerüste bei Erfordernis zu sperren. Gerüste ohne Freigabeschein gelten als gesperrt und dürfen nicht verwendet werden.

Persönliche Schutzausrüstung beim Aufbau von Gerüsten:

Zusätzlich zur PSA gegen Absturz ist bei der Montage und Demontage von Gerüsten ein Schutzhelm mit 4-Punkt-Kinnriemen zu tragen. Das Konzept zur Sicherung gegen Absturz ist gemäß der dynamischen Gefährdungsbeurteilung den Montagebedingungen anzupassen. (z.B.: Y-Falldämpfer, Höhensicherungsgerät, vorseilendes Geländer, etc.)

Übernahme von Gerüsten

Ein nach Fertigstellung und Prüfung zur Nutzung freigegebenes Gerüst ist an gut sichtbarer Stelle mit der Gerüstfreigabekarte gekennzeichnet.

Die Gerüstfreigabekarte hat mindestens folgende Angaben:

- Ersteller, Gerüstbauart, Last- und Breitenklasse, zulässige Belastung
- Allgemeine Sicherheitshinweise

Der AvO des Gerüstnutzers überzeugt sich durch eine Sichtprüfung vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerüsts:

- Ist das Gerüst für die Arbeitsaufgabe geeignet? (Lastklasse/ zulässige Belastung laut Gerüstfreigabekarte)
- Sind sichere Zugänge oder Aufstiege vorhanden?
- Ist der Gerüstbelag vollständig, fest und unbeschädigt?
- Ist ein dreiteiliger Seitenschutz umlaufend vorhanden?
- Beträgt der Wandabstand zum Bauteil weniger als 0,30 m?

Das Auf-, Um- und Abbauen eines Gerüsts durch den Nutzer des Gerüsts ist verboten. Mängel dürfen nur durch Gerüstbauer behoben werden. Zusätzlich ist darauf zu achten, dass eingesetzte Arbeitsmittel und Material gegen Herunterfallen gesichert sind! Durchgangsluken sind stets zu schließen.

Zustand und Standsicherheit des Gerüsts sind vor jeder Benutzung durch den Nutzer zu überprüfen. Wenn Mängel festgestellt werden, ist die Gerüstnutzung nicht gestattet, bis diese behoben sind. Mängel sind umgehend dem BL AN zu melden. Änderungen am Gerüst dürfen nur durch den Gerüstersteller bzw. eine befähigte Person vorgenommen werden. Nach außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Sturm) ist eine Prüfung durch den Gerüstersteller zu veranlassen.

Besondere Anmerkungen:

Fahrbare Gerüste dürfen nur bewegt werden, wenn sich zu dieser Zeit weder Personen noch Materialien auf ihnen befinden. Nach deren Verschiebung muss ein ordnungsgemäßes Blockieren der Räder sichergestellt werden.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	62/75

10.26 Heiarbeiten

Ohne eine entsprechende Arbeitsfreigabe durch die Bauleitung des AG, in der die zur auszufhrenden Heiarbeit gehrenden Risiken und zu treffenden Sicherheitsmanahmen bercksichtigt werden, darf der AN keine Arbeiten wie Brennschneiden, Schweien, Schleifen und funkenerzeugende oder hnliche Ttigkeiten ausfhren, die eine Brandgefahr und/ oder eine unbeabsichtigte Auslsung von Brandmelde- oder Lschanlagen bewirken knnen.

Es gelten u. a. folgenden Bedingungen:

- Die Vorschriften der Arbeitsgenehmigung des AG fr Arbeiten mit Brandgefahr sind einzuhalten.
- Der AN darf keine Arbeiten mit Brandgefahr in engen Rumen oder unterirdisch durchfhren, wenn diese Arbeiten an der Oberflche ausgefhrt werden knnen.
- Der AN muss den Kontakt der Mitarbeiter sowohl mit Schweirauch als auch mit giftigen oder gesundheitsschdlichen Rauchgasen begrenzen und Manahmen zum Schutz der Mitarbeiter einleiten.
- Der AN muss whrend der Ausfhrung der Arbeiten mit Brandgefahr sicherstellen, dass ausreichende Feuerlschmittel und -gerte zu jeder Zeit verfgbar sind und ausreichend Kenntnisse in der Benutzung vorhanden sind
- Nach Beendigung oder Aussetzen der Arbeiten mit Schwei- oder Verbrennungsgasen mssen alle Schluche aufgerollt und gelockert werden. Gasflaschen mssen zuge dreht sein.
- Reflektierende, flammenhemmende Kleidung ist Pflicht.
- Der AN hat eine Brandwache zu stellen.
- Die Notwendigkeit, Brandmelder vorbergehend auer Betrieb zu nehmen, ist im Rahmen des besonderen Arbeitserlaubnisverfahrens zu prfen und mit dem AG abzustimmen.



Der AN hat rechtzeitig vor Beginn der Heiarbeiten der Bauleitung des AG unaufgefordert die Schweier-Qualifikationen des Personals vorzulegen und dafr Sorge zu tragen, dass die erforderliche AE (Erlaubnis-schein fr Heiarbeiten) vorliegt und die entsprechende Schutzkleidung (z.B. Schutzschild, Schutzbrille, Lederhandschuhe, etc.) getragen wird.

10.27 Arbeiten in engen Rumen und Behltern

Bei erforderlichen Arbeiten in engen Rumen und Behltern ist das Arbeitserlaubnisverfahren des AG anzuwenden. Es gelten die Bestimmungen der DGUV Regel 113-004 „Behlter, Silos und enge Rume“.

Auf Basis der Gefhrdungsbeurteilung sind z.B. folgende Manahmen zu ergreifen:

- Schutzmanahmen schriftlich festlegen. Betriebsanweisungen, Unterweisungen
- Kontrolle der Manahmen durch den Aufsichtfhrenden vor Ort
- Sicherung von Boden-, Schacht-, Behlter- und Grubenffnungen gegen Hineinstrzen
- Sicherung des Zugangs
- Sicherungsposten auerhalb der Gefahrenzone bereitstellen
- Vor Beginn der Arbeiten Freimessung durchfhren und dokumentieren
- Gaswarngert sicherbar auf Brusthhe tragen
- Notfall- und Rettungsmanahmen festlegen, sowie ein Rettungskonzept in Abstimmung mit der Werksfeuerwehr des AG vom AN vorhalten
- Geeignete und einsatzbereite Schutz- und Rettungsausrstung bereithalten (Auffang-/ Rettungsgurte, Rettungshubgerte, ex-geschtzte Handlampe etc.)
- Rettungsbungen
- Bei Verwendung von elektrischen Betriebsmitteln in leitfhiger Umgebung: Schutzklein-spannung/ Schutztrennung
- Vorgaben zu Arbeiten unter erhhter elektrischer Gefhrdung bercksichtigen
- Keine Verwendung von Druckgasflaschen

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Ein entsprechender Erlaubnisschein für Arbeiten in engen Räumen und Behältern (siehe Anlage 7) ist der Bauleitung des AG zur Genehmigung vorzulegen.

10.28 Erd- und Aushubarbeiten

Erd- und Aushubarbeiten dürfen nur nach vorher erfolgter Kampfmittelsondierungen erfolgen. Aufgrund der Beschaffenheit und der Historie des Baugrundes sind alle Erd- und Aushubarbeiten (inkl. Tiefgründungen) durch Mitarbeiter eines beauftragten Kampfmittelräumdienstes zu begleiten.

Aushubarbeiten dürfen nur mit der Kenntnis und Freigabe der Bauleitung des AGs ausgeführt werden.

Der AN muss sich selbst rechtzeitig vor Beginn von Aushubarbeiten in jeglichen Arbeitsbereichen in Bezug auf den möglichen Bestand und die Verlegung von Kabeln, Erdungskabeln, Rohrleitungen etc. informieren, um Personen- oder Sachschäden zu vermeiden.

Bei Aushubarbeiten (siehe auch Kapitel 10.23.4) mit einer Tiefe von mehr als 1,25 m muss der anstehende Baugrund mit dem für diese Bodenart und Beschaffenheit erforderlichen Gefälle abgebösch oder durch entsprechenden Verbau gesichert werden. Ein sicherer Zugang zu Baugruben und Gräben muss gewährleistet sein. Bei Auffälligkeiten wie beispielsweise einer besonderen Färbung oder einem ungewöhnlichen Geruch des Aushubs ist die Arbeit unverzüglich zu unterbrechen und die Bauleitung des AG zu informieren.

Alle Kabel, Rohre, Versorgungs- oder Telekommunikationsleitungen dürfen nur nach Genehmigung des AGs berührt werden. Sollten Schäden infolge der Verletzung dieser Vorschriften auftreten, ist der AN für jegliche anfallenden Reparaturkosten haftbar.

Unterirdische Anlagen (Rohrleitungen und Kabel) sind vor Verfüllung einzumessen. Die Verfüllung darf nur nach Ausstellung einer schriftlichen Freigabe seitens der Bauleitung des AG begonnen werden.

Bei der Aufstellung von Maschinen, Transporteinrichtungen und Ähnlichem in der Nähe von Schächten und Baugruben ist ein Sicherheitsabstand entsprechend den einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Aushubbereiche/ Baugruben müssen stets durch Absperrungen in Form von Zaunelementen oder Geländern gesichert werden. Die Verwendung von Absperrband ist grundsätzlich nicht gestattet.

10.29 Abbrucharbeiten

Vor der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, der Bauleitung sowie dem SiGeKo vorzulegen.

10.30 Ionisierende Strahlung

Arbeiten mit Strahlenquellen müssen dem AG **72 Stunden** im Voraus gemeldet werden und es ist eine schriftliche Arbeitserlaubnis bei der Bauleitung des AG einzuholen. Die Einhaltung der arbeitsschutzfachlichen Anforderungen des Strahlenschutzrechts (StrlSchG und StrlSchV) muss nachgewiesen werden.



Erforderlichenfalls wird dem AG (OBL, HSSE Site Manager) der Name des Strahlenschutzverantwortlichen und des Strahlenschutzbeauftragten des AN mitgeteilt.

Bei Arbeiten mit Strahlenrisiko muss der Gefahrenbereich, einschließlich der Zugänge zu Rohrleitungen, Kanälen und Ähnlichem innerhalb dieses Bereichs, durch Absperrungen, einschließlich besonderer Warnschilder und Sicherungsposten, abgesperrt sein. Mit Ausnahme der zur Ausführung dieser Arbeiten eingesetzten Personen darf sich keine andere Person in diesen Bereichen aufhalten.

Die Information über Arbeiten mit Strahlenquellen, welche der AG erhält, muss an folgenden Personenkreis kommuniziert werden:

- OBL AG
- HSSE Site Manager AG

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	64/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

10.31 Extreme Witterungseinflüsse/ Winterdienst

Es obliegt dem AN, sich rechtzeitig über Wettervorhersagen zu informieren und ggf. die Arbeiten z.B. bei Sturmwarnungen einzustellen. Zum Schutz vor Witterungseinflüssen (z.B. Gewitter, Sturm, Hagel, Staub) sind im Bau befindliche Anlagen, Konstruktionen und Materialien wie Bauholz, lose Gerüstplanken, Bleche und Kunststoffplatten, etc. unter Beachtung des Eigenschutzes zu verankern oder festzubinden. Jeder Arbeitsplatz im Außenbereich ist in einem gegen Windschaden gesicherten Zustand zu verlassen, bevor die Arbeiten unterbrochen werden. Vor einer Wiederaufnahme der Arbeiten muss der ordnungsgemäße Zustand des Arbeitsbereiches/ der Arbeitsmittel (z.B. bei Gerüsten durch den Gerüstersteller) überprüft werden.

Der AG lässt die Baustraßen und Fußwege der allgemeinen Baustelleneinrichtung bei Schneefall räumen. Teilflächen, die dem AN zur Verfügung gestellt und diesem übergeben wurden, obliegen der Verantwortung des AN. Ferner fällt die Schaffung eigener winterfester Arbeitsplätze einschließlich Schneeräumung und Maßnahmen gegen Rutschgefahren in den Verantwortungsbereich des AN.

10.32 Gefahrstoffe

EU-Richtlinien und länderspezifische Gesetze verlangen, dass die Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen ermittelt und bewertet werden. Alle Mitarbeiter müssen vor der Exposition gegenüber Gefahrstoffen geschützt werden. Die getroffenen Maßnahmen müssen eine vollständige Trennung der Mitarbeiter von den Gefahrstoffen gewährleisten. Wenn dies nicht möglich ist, müssen zusätzliche Maßnahmen festgelegt werden. Die Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen sind unter Anwendung der Grundpflichten gem. GefStoffV festzulegen und eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erstellen.

Kopien der Gefährdungsbeurteilungen werden dem Auftraggeber zur Einsicht zur Verfügung gestellt und in die Verfahrensbeschreibungen aufgenommen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Risikobewertung vom AG (HSSE Site Manager, verantwortlicher Bauleiter) überprüft wurde.

Für alle Stoffe, die auf die Baustelle geliefert werden, müssen ordnungsgemäße Sicherheitsdatenblätter gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vorhanden sein. Auf der Grundlage dieser Datenblätter wird eine Risikobeurteilung durchgeführt und eine Unterweisung für die Beschäftigten, die mit dem Stoff arbeiten, erstellt.

Gefahrstoffverzeichnis (Bezeichnung, Einstufung, Mengen, Arbeitsbereich), Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen müssen dem AG zugänglich gemacht werden und die Informationen dazu **spätestens 2 Wochen vor Aufnahme** der Arbeiten dem AG zugesandt werden. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind der Bauleitung sowie dem HSSE Site Manager des AG zu benennen.

Die Verwendung von krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Gefahrstoffen ist nicht zulässig.

Bei A(briss)S(anierung)I(nstandsetzung)-Arbeiten ist das vorliegende Material auf Kontamination (z.B. Asbest) zu prüfen. Bei positivem Befund sind die einschlägigen Vorschriften für Arbeiten mit Asbest einzuhalten.

10.33 Gefahrgut und Gefahrguttransport

Gefahrgüter dürfen mit Ausnahme der Kleinstmengenregelung (1000-Punkte-Regelung) nur mit Anmeldung angeliefert und entsprechender Arbeitsgenehmigung verarbeitet werden. Am Arbeitsplatz selbst dürfen nur Mengen, die am Tag verarbeitet werden, vorgehalten werden.

Gefahrguttransporte müssen auch innerhalb der Baustelle den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, z.B. ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße). Gefahrgüter sind in ordnungsgemäße Behälter so zu verpacken, dass der Inhalt nicht unter den angenommenen Beförderungsbedingungen austreten kann. Der AN muss sicherstellen und im HSSE Plan darlegen, dass seine verantwortlichen Mitarbeiter gefahrgutrechtlich geschult sind und ggf. ein Gefahrgutbeauftragter die Einhaltung der gefahrgutrechtlichen Anforderungen überwacht.

Der AG behält sich vor, eingehende Gefahrguttransporte vor Einfahrt auf das Baustellengelände zu prüfen.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	65/75

10.34 Elektrische Anlagen

Arbeiten unter Spannung sind grundsätzlich verboten. Für Arbeiten im Bereich elektrischer Einrichtungen sind die Freigabeprozesse der Betriebe zu beachten.

10.34.1 Baustromnetz

Hauptspeisepunkte (Energienstützpunkte) werden vom AG installiert. Für den Anschluss von Baustromverteilern ist vom AN unter Angabe der benötigten Leistung (Art, Menge, Dauer) eine schriftliche Freigabe bei der zuständigen Bauleitung des AG einzuholen. Der AG weist dem AN einen Anschlusspunkt oder gegebenenfalls mehrere Anschlusspunkte zu. Die Verbindungsleitungen zwischen dem Hauptspeisepunkt und der AN-Unterverteilung sind durch den AN zu stellen. Der Anschluss an den Hauptspeisepunkt erfolgt durch den AN inkl. Kabelanschluss, die erforderlichen Absicherungen und die betriebsfertigen Erdungen. Die Installation und Unterhaltung, sowie der komplette Rückbau nach Bauende von Unterverteilungen und Leitungen/ Kabeln liegt einschließlich der Einhaltung der UVV- und VDE-Vorschriften in Verantwortung des AN. Die Prüfung des Baustromnetzes sowie die Verfügbarkeit liegen in der Verantwortung des AN. Dies beinhaltet auch die regelmäßigen Prüfungen wie u.a. tägliche Prüfungen des RCD (Fehlerstrom Schutzschalter) einschließlich der Protokollierung.

Vor der Zuschaltung der Baustromversorgung hat der AN ein Prüfprotokoll (inkl. Kabeltyp, Absicherung usw.) mit den Prüfungen gemäß DGUV 3. DIN VDE 0100 Teil 610 zu erstellen und dem AG zu übergeben.

Fehlerstrom, Differenzstrom und Fehlerspannungsschutzschalter in den nicht stationären Anlagen (Baustromverteiler, Container usw.) sind arbeitstäglich gemäß DGUV 3 vom AN zu prüfen und zu dokumentieren.

Baustromverteiler mit allstromsensitiven Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD), Typ B nach DIN VDE 0664 sind erforderlich, da auf Baustellen Frequenzumrichter betriebene Betriebsmittel wie z.B. Krane, Aufzüge, Pumpen, Betonrüttler usw. eingesetzt werden. Diese Verbraucher können im Fehlerfall glatte Gleichfehlerströme erzeugen, welche von herkömmlichen pulsstromsensitiven RCD-Schutzschalter, Typ A nicht erfasst werden und somit nicht auslösen. Im Baustellenbetrieb ist zu beachten, dass allstromsensitive RCD-Schutzschalter (RCD - Typ B) keine herkömmlichen RCD-Schutzschalter (RCD – Typ A) vorgeschaltet sind.

Für die Errichtung von Baustromverteilern gelten folgende Normen:

Errichtung von Niederspannungsschaltanlagen DIN VDE 0100- 704: (2018-10-10) Errichten von Niederspannungsschaltanlagen Teil 7-704: Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Baustellen.

Im Baustromnetz ist die Netzbelastung durch Oberschwingungen, durch die Wahl der Grundsaltung und wenn erforderlich durch Filterkreise von AN so zu sichern, dass der Verträglichkeitspegel gemäß DIN EN 61000-2, 61000-3 und 61000-4 eingehalten wird. Die Geräte, die am Baustromnetz angeschlossen werden, sind vom AN so auszulegen, dass die elektromagnetische Umgebungsklasse 2 eingehalten wird und der Betrieb in der elektromagnetischen Umgebungsklasse 3 erfolgen kann.

Das Laden von Elektrofahrzeugen auf Werksgelände oder den zur Nutzung zur Verfügung gestellten Flächen ist untersagt.

10.34.2 Erdverlegte Installationen

Alle Arbeiten, bei denen ein Aushub erforderlich ist, dürfen nur mit Kenntnis und Freigabe der Bauleitung des AGs ausgeführt werden. In der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen sind Aushubarbeiten mit größter Sorgfalt und gegebenenfalls mittels Handausgrabungen auszuführen. Freiliegende oder durch die Aushubarbeiten beschädigte Kabel sind unverzüglich dem AG zu melden.

10.34.3 Arbeiten in elektrotechnischen Betriebsräumen und Anlagen

Elektrische Betriebsräume sind verschlossen und mit Warnschildern gekennzeichnet. Der Zutritt in elektrische Betriebsräume ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen oder unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft gestattet. Für Arbeiten in elektrischen Räumen ist eine separate Arbeitsgenehmigung erforderlich. Ferner hat der AN einen Arbeitsverantwortlichen vor Ort zu benennen, welcher

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

durch die Mitarbeiter des AG entsprechend unterwiesen wird. Auf die Einhaltung der DGUV-Vorschrift 3 und die VDE 0105 wird hingewiesen.

10.34.4 Schutz gegen Berührungsspannung

Der AN muss seine Mitarbeiter darüber informieren, dass für Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen und bei Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung nach DGUV 203-004 eine Arbeitsgenehmigung erforderlich ist. Nur mit einer vorher ausgestellten Arbeitserlaubnis und der ständigen Überwachung einer Elektrofachkraft des ANs können dort Arbeiten durchgeführt werden. Den Anordnungen der Elektrofachkraft ist Folge zu leisten. Der AN hat seine Mitarbeiter mittels einer tätigkeits- und ortspezifischen Betriebsanweisung gemäß VDE 0105 zu unterweisen.

10.34.5 Freileitungen und Schleifleitungen

Im Bereich von Freileitungen dürfen keine Masten aufgestellt und keine Materialien im Annäherungsbereich von Freileitungen gelagert werden, wenn ihre Nutzung insofern ein Risiko darstellt, dass die vom Netzbetreiber geforderten bzw. generell vorgeschriebenen Schutzabstände nach VDE 0105 Teil 100 unterschritten werden könnten.

Bei Arbeiten und sonstigem Aufenthalt oder Verkehr in der Nähe von Freileitungen und/ oder elektrischen Schleifleitungen für Krananlagen und dergleichen sind die entsprechenden Bestimmungen der VDE 0105 Teil 100 zu beachten. Des Weiteren sind Hub- und Drehbewegungen von Kranen so zu begrenzen, dass die Schutzabstände nicht unterschritten werden. Zusätzlich ist jeder Kran durch den AN mit einem Erdseil mit ausreichendem Querschnitt zu erden.

Bauablaufbedingte Annäherungen an diese Anlagen bedürfen in jedem Fall der vorherigen Abklärung mit der Bauleitung des AG.

10.34.6 Elektrische Ausrüstung und Anschlusskabel

Für alle auf der Baustelle eingesetzten elektrischen Geräte und Ausrüstungsteile sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Elektrisch angetriebene Handwerkzeuge müssen zum Gebrauch auf Baustellen zugelassen sein. Sie sind den erforderlichen Prüfungen zu unterziehen. Die Häufigkeit der Prüfung regelt die Gefährdungsbeurteilung des AN, mindestens sind jedoch die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Die Prüfungen sind auf dem Werkzeug, beispielsweise in Form einer Plakette, zu dokumentieren. Der AG behält sich das Recht vor, alle vom AN verwendeten elektrischen Betriebsmittel, welche Defekte aufweisen und/ oder ungeprüft sind, aus dem Verkehr zu ziehen.

Die nicht ortsfesten elektrischen Betriebsmittel müssen mittels Fehlerstromschutzschalter bei max. 30 mA Fremdstrom gesichert, ordnungsgemäß galvanisch getrennt, mit Zuleitungen in gutem Zustand ausgerüstet sowie mit fest an den Zuleitungen fixierten Steckern gesichert sein. Sie sind von einer Elektrofachkraft gemäß DGUV-Vorschrift 3 zu überprüfen; die Prüfbescheinigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und nach Aufforderung der Bauleitung des AG zu übergeben.



Leitungen und Kabel sind so zu führen, dass sie keine Stolpergefahr darstellen. Das Überfahren von ungeschützten Leitungen ist untersagt.

Der zulässige Stromverbrauch eines Schalters oder Transformators darf nicht überschritten werden.

Griffe, Handkurbeln und Gehäuse der Kabelroller müssen aus elektrisch nichtleitendem Material hergestellt oder mit diesem überzogen sein. Kabelroller müssen über eine ausreichende mechanische Festigkeit für die Nutzung unter schwierigen Bedingungen verfügen, mindestens die Schutzart IP 44 und die Vorgaben der DGUV Information 203-006 erfüllen.

Der AN muss sicherstellen, dass die die elektrische Ausrüstung betreibenden Personen zusätzlich zu den entsprechenden beruflichen Qualifikationen über die Gefahren von Elektrizität unterwiesen worden sind.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	67/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

10.35 Brandschutz/ Alarmplan

Der AN ist verpflichtet, die jeweils gültige Brandschutzordnung einschließlich des Alarmplans für das Notfallmanagement inkl. der darin beschriebenen Meldekette für Notfälle für die jeweilige Baustelle bzw. das jeweilige Werk zu beachten und seine Mitarbeiter einschließlich Subunternehmer diesbezüglich zu unterweisen.

Das unternehmensinterne Notfall- und Krisenmanagement findet auch auf die Transformationsbaustellen Anwendung. Bei Bedarf können in dessen Rahmen auch Vertreter der Auftragnehmer als Fachberater in den Notfall- oder Krisenstab einberufen werden.

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit der Baustellenleitung sowie dem SiGeKo abstimmen. Es sind Brandschutzhelfer zu stellen.

Werden in brandgefährdeten Bereichen Schweiß- bzw. Schneidarbeiten durchgeführt, ist eine schriftliche Erlaubnis einzuholen (Heißarbeitschein). Diese ist der Oberbauleitung sowie dem HSSE Site Manager zur Freigabe vorzulegen.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch von Handfeuerlöschern unterwiesen und über die auf der Baustelle geltenden Regelungen des Verhaltens im Brandfall unterrichtet sein.

Für den Brandfall gilt die Brandschutzordnung der Werke Völklingen und Dillingen. Jeder Brandfall ist der Werksfeuerwehr unverzüglich zu melden. Dies gilt auch für Brände, die mit vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können.


Andere Personen auf der Baustelle sind zu warnen und der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen. Löschversuche sind nur unter Beachtung der notwendigen Eigensicherung vorzunehmen.

Die ab Aufstellung der bautechnischen, elektrotechnischen, leittechnischen und verfahrenstechnischen Einrichtungen notwendigen vorläufigen Brandschutzmaßnahmen gehören zum Lieferumfang des betreffenden AN. Für die komplette Montage- und IBS-Dauer sind Brandschutzmaßnahmen vom AN in Abstimmung und mit Unterstützung der Werksfeuerwehr zu organisieren und durchzuführen.

Darüber hinaus ist entsprechend der Art und des Umfangs der auszuführenden Tätigkeiten ggf. in Abstimmung mit der Werksfeuerwehr ein zusätzlicher Brandschutzplan für seinen Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgelisteten Themen zu erstellen:

- Sicherstellung geeigneter und angemessener Brandsicherheitsbewertungen für die auszuführenden Arbeiten auf der Baustelle,
- Benennung von Fachkräften als Brandschutzbeauftragte,
- Gestellung und Festlegung von Brandschutzwachen (in Abstimmung mit der Werksfeuerwehr),
- Beschilderung von Fluchtwegen,
- Bekanntgabe der Notrufnummern (einschließlich 24-stündigem Notrufdienst),
- Durchführung regelmäßiger Brandschutzübungen,
- Verbot von offenen Feuerstellen und zusätzlichen tragbaren elektrischen Heizkörpern,
- Einhaltung des Freigabeverfahrens des AG für „Heißarbeiten“,
- Bereitstellung von geeigneten Brandmeldeanlagen, Feuerlöscheinrichtungen und angemessenen Fluchtwegen,
- Keine Beschädigung/ Veränderung/ Be-/ Verdeckung von Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Hydranten etc.),
- Beachtung der Konstruktion aller elektrischen und mechanischen Systeme, Vermeidung einer Überlastung des Stromversorgungssystems und Aufrechterhaltung eines guten Betriebszustandes von Einrichtungen und Maschinen,
- Sicherstellung, dass alle Mitarbeiter des Auftragnehmers im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsmaßnahmen geschult sind,
- Förderung von Sauberkeit und Ordnung sowie Sicherstellung, dass jegliche nicht mehr benötigten brennbaren Stoffe aus dem Arbeitsbereich entfernt werden,
- Feststellung aller möglichen Brandquellen und Brandklassen sowie geeigneter Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	68/75

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

11 Umweltschutz

11.1 Allgemeines

Bei Fragen des Umweltschutzes (z.B. Abfallentsorgung, Gefahrguttransport, Emissions- und Gewässerschutz) sind die Anweisungen des OBL, des SiGeKos und des HSSE Site Managers des AG zu beachten. Im HSSE-Plan des AN wird dargelegt, wie auf Grundlage der in Gefährdungsbeurteilungen und Risikobewertungen ermittelten Umweltauswirkungen Maßnahmen zu deren Beherrschung nach Stand der Technik abgeleitet und umgesetzt werden.

11.2 Abfall

Die Prinzipien zu Verminderung, Wiederverwendung und Recycling gelten für Abfall und Schrott und überschüssiges Material auf der Baustelle. Der AN ist als Abfallerzeuger verpflichtet, jeglichen Abfall (auch Hausmüll) einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus müssen anfallende Abfälle nach Abfallarten in dafür geeignete Behältnisse sortiert werden, damit ein möglichst hoher Verwertungsgrad erzielt werden kann. Die Einrichtung von Sammelplätzen ist mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Abfälle sind regelmäßig und zeitnah von der Baustelle zu entfernen. Für die sachgerechte Entsorgung aller anderen anfallenden Abfälle ist der AN verantwortlich.

Bauabfälle sind sachgerecht zu lagern und umgehend zu entsorgen. Gefährliche Abfälle dürfen nur kurzzeitig auf der Baustelle gelagert werden und müssen bis zur Entsorgung gegen unbefugten Zugriff gesichert werden.

Der AN verpflichtet sich zur Erstellung eines **Entsorgungskonzept/ Übersicht** mit folgenden Inhalten:

- Beschreibung und Darstellung der abfallrelevanten Anlagen/ Maschinen
- Beschreibung der abfallrelevanten Tätigkeiten
- Angaben über zu erwartende Mengen
- Beschreibung und Identifikation der Abfälle (Abfallschlüsselnummer)
- Anforderungen an Behälter/ Aufstellung/ Kennzeichnung/ Schutz vor Witterung
- Stofftrennung
- Maßnahmen zur Vermeidung, Wiederverwendung, Verwertung
- Abfalllogistik Entstehungsort bis zur Entsorgung
- Beauftragte Unternehmen plus Qualifikationsnachweis (EfB Zertifikat)
- Überwachungs- und Aufzeichnungspflichten
- Schulungsmaßnahmen

2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Konzept dem AG zu übersenden.

Der AN ist dazu verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis gemäß Abfallrecht zu erbringen. Der AG hat die Möglichkeit, die schriftlichen Nachweise zu jeder Zeit zu kontrollieren.

Der AN ist dazu verpflichtet, den AG von allen Schäden, Verlusten und Aufwendungen freizustellen, die infolge einer unsachgemäßen Abfallentsorgung anfallen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, die sachgerechte Abfallbeseitigung auf Kosten des Verursachers zu veranlassen.

11.3 Lärm

Gemäß der Immissionsschutzanforderungen sind lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm" (Geräuschimmissionen-AVV Baulärm) v. 19.08.1970 (Beilage z. Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung zu berücksichtigen. Während der Bauphase dürfen die gemäß TA Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte auch unter Beachtung der Baumaßnahmen gemäß Nr. 4.1 der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (Geräuschimmissionen - AVV Baulärm) um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten werden.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	69/75

Der AN hat folgende Maßnahmen zur Senkung der Lärmbelastung zu berücksichtigen und entsprechend im HSSE Plan aufzuführen:

- Planung der Arbeitsmethoden und -verfahren zur Emissionsbegrenzung
- Auswahl von Maschinen und Geräten mit geringen Emissionen
- Bewertung von Emissionen und Belastungen durch eine benannte Fachkraft
- Kennzeichnung der Lärmbereiche, falls erforderlich, mit entsprechenden Schildern, Bereitstellung von Lärmschutzwänden und Einhausungen.

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Baulärm sind geräuscharme Geräte und Maschinen zu verwenden. Diese müssen die schalltechnischen Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) einhalten.

Im Einwirkungsbereich der Baustelle in Völklingen dürfen die Beurteilungspegel der von allen Baumaschinen ausgehenden Geräusche die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den folgenden Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	tagsüber	nachts
Hallerstraße 79	60	45
Im Rehwinkel 20	60	45
Freiherr-vom-Stein-Str. 44	60	45
Rathausstraße 37	60	45
Verwaltung Weltkulturerbe	65	./.
GTZ Schulungsräume	65	./.
DLRG Geschäftsstelle	65	./.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr.

Im Einwirkungsbereich der Baustelle in Dillingen dürfen die Beurteilungspegel der von allen Baumaschinen ausgehenden Geräusche die nachstehenden Immissionsrichtwerte an den folgenden Immissionsorten nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsort	Immissionsrichtwert in dB(A)	
		tagsüber	nachts
Freiherr-vom-Stein Straße 31/38/45	Dillingen	56	47
Dillingen	Dillingen	56	47
Bliesstraße 28	Dillingen	56	45
Lösterbachweg 2	Dillingen	51	42
Osterbachweg 3	Dillingen	51	42
Wiesenstraße 10	Dillingen	60	./.
Nachtigallenweg 2	Dillingen	55	40
Werkstraße 3	Dillingen	60	45
Saarlouiser Straße 14/15	Dillingen	60	45
Elbestraße 37	Saarlouis	50	35
In den Pfählen 76	Saarlouis	50	35
Saarweller Straße 197	Saarlouis	55	40
Max-Planck-Straße 28	Saarwellingen	60	45
Alfred-Nobel-Straße 56	Saarwellingen	60	45
Alfred-Nobel-Straße (Baufeld)	Saarwellingen	55	40
Theodor-Mommsen-Weg 16	Saarwellingen	55	40
Dieffler Straße 267	Nalbach	60	45
Enspfulstraße 38	Nalbach	55	40

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 07 Uhr.

11.4 Staub

Emissionen von Staub sind durch staubarme Verfahren zu minimieren bzw. entsprechende Staubminderungsmaßnahmen (z.B. Wässerung von Straßen und Baufeld, Saugen statt Kehren) oder andere Schutzmaßnahmen im HSSE Plan aufzuführen und in der Bauphase durch den AN umzusetzen.

11.5 Bodenschutz/ Gewässerschutz

11.5.1 Allgemeine Anforderungen

Der HSSE-Plan des AN muss die Risikobetrachtungen und Maßnahmen sowie alle Einzelheiten zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverschmutzung infolge von Bauleistungen sowie die dazugehörigen Umweltrisiken beinhalten.

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Power4Steel	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

11.5.2 Bodenschutz

Der AN muss sicherstellen, dass wassergefährdende Stoffe (z.B. Dieselmotoren, im Schadensfall verschmutztes Löschwasser etc.) nicht ins Erdreich gelangen. Im Falle einer dennoch eintretenden Erdreichverschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die Bauleitung des AG zu informieren.

Es sind in ausreichendem Umfang geeignete Mittel zum Grundwasserschutz in Schadens- und Reparaturfällen (z.B. Ölbindemittel) durch den AN vorzuhalten.

Des Weiteren ist zu beachten:

- Ggf. Einsatz von „Baggermatten“ als Schutz vor Bodenverdichtungen
- Nach Möglichkeit Einsatz von Baufahrzeugen mit geringem Gewicht (geringe Radlasten)
- Nach Möglichkeit Einsatz von Fahrzeugen mit einer großen Auflagefläche und geringem Kontaktflächendruck (breite Reifen, Zwillingsbereifung, Ketten etc.)
- Bei Bodenabtrag: Oberboden und Unterboden in entsprechender Tiefe
- Getrennte Lagerung entsprechend den Schichten von Ober- und Unterboden
- Getrennte Lagerung von Bodenmaterial unterschiedlicher Qualität
- Vorsorgemaßnahmen gegen Stoffaustritt

Der AN hat Betriebsanweisungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Betankung von Fahrzeugen zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen sind den betroffenen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und die entsprechende Unterweisung ist zu dokumentieren.

Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Hydraulikgeräte, Wasserpumpen, etc.) sind mit Auffangwannen mit Vorrichtungen zum Fernhalten von Niederschlagswasser zu versehen.

Grundsätzlich sind biologisch schnell abbaubare Hydraulik-/ Motoren- bzw. Getriebeöle und Biokraftstoffe einzusetzen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist der Bauleitung sowie dem SiGeKo zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen aller Art in das Erdreich und Kanalisation ist verboten. Abwässer sind aufzufangen und vom Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor. Im Falle einer dennoch eingetretenen Erdreich- oder Gewässerverschmutzung ist umgehend der Oberbauleiter und der HSSE Site Manager zu informieren und je nach Lage die Sicherheitsleitstelle der Werksicherheit.

11.5.3 Gewässerschutz

Zum Schutz von Gewässern sind Verunreinigungen durch Abbruch- und Baustoffe zwingend zu vermeiden. Betroffene Bereiche sind deshalb für die durchzuführenden Arbeiten so zu schützen, dass anfallende feste Stoffe (Strahlsand, Stahl, Beton) restlos aufgefangen werden und kein Stoffeintrag in das Gewässer stattfindet.




11.6 Luftverunreinigungen

Luftverunreinigungen entstehen im Baustellenbetrieb im Wesentlichen durch den Betrieb von Maschinen und Geräten. Der AN stellt im HSSE-Plan dar, wie (z.B. durch emissionsmindernde Maßnahmen bei den Maschinen und geeignete Betriebsabläufe) Luftverunreinigungen durch Baumaschinen reduziert werden.

11.7 Meldungen von Einzelereignissen mit umweltrelevanten Auswirkungen

Im Falle eines eingetretenen Ereignisses mit umweltrelevanten Auswirkungen ist unverzüglich die Sicherheitsleitstelle der Werksicherheit, der Oberbauleiter und der HSSE Site Manager zu informieren.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	72/75

	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

12 Gesundheitsschutz

12.1 Allgemeines

Der betriebliche Gesundheitsschutz beschäftigt sich mit den langfristigen Auswirkungen der Arbeit auf die Gesundheit der Beschäftigten. Der Gesundheitsschutz gehört neben der Arbeitssicherheit zu den Unternehmerpflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz. Ziel ist die Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten. Der AN hat die Arbeitsbedingungen entsprechend zu beurteilen, dass die Arbeitsplätze und die Arbeitsabläufe gesundheitsgerecht gestaltet sind.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen und für Tätigkeiten, bei denen bestimmte arbeitsmedizinische Voraussetzungen erfüllt sein müssen, nur Personal eingesetzt wird, das sich den entsprechenden Untersuchungen unterzogen hat und über die entsprechende Voraussetzung verfügt. Der Nachweis hierüber ist auf der Baustelle zu Kontroll- oder Überwachungszwecken aufzubewahren.

12.2 Arbeiten in einer Pandemie

Nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) hat jeder Arbeitgeber die Pflicht, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit gewährleisten und ihm möglich und zumutbar sind.

Vom AG vorgesehene Maßnahmen sind einzuhalten. Der AN muss hinsichtlich des Gesundheitsschutzes, für das Arbeiten in der Pandemie, kooperieren und bei der Umsetzung der gesetzlichen und behördlich empfohlenen Arbeitsschutzstandards mitwirken, ohne dass hierfür dem AG zusätzliche Kosten gestellt werden.

12.3 Unterbringung von Mitarbeitern

Der AG verpflichtet den AN, sicherzustellen und zu kontrollieren, dass bei seinen eigenen sowie den Mitarbeitern aller seiner Nachunternehmer die ASR A4.4 Unterkünfte vollumfänglich zur Anwendung kommt.

HSSE Projekthandbuch_DE P4S					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	2	05.03.2026-	Freigegeben	-	73/75

13 Datenschutzklausel

Der Schutz personenbezogener Daten hat auch auf den Baustellen der SHS-Gruppe höchste Priorität. Alle Mitarbeitenden, Nachunternehmer und weiteren Beteiligten sind verpflichtet, mit personenbezogenen Daten sensibel, verantwortungsvoll und im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorgaben – insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – umzugehen. Dazu zählen unter anderem Daten von Beschäftigten, Geschäftspartnern, Lieferanten und Dritten, die im Rahmen der Baustellentätigkeit erfasst, verarbeitet oder gespeichert werden. Die gruppenweit gültige Datenschutzrichtlinie der SHS-Gruppe bildet die verbindliche Grundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten und ist von allen Beteiligten einzuhalten. Sie legt die internen Standards und Prozesse zum Datenschutz fest und dient als Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen. Eine unbefugte Weitergabe, Einsichtnahme oder Verstoßen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben ist ausdrücklich untersagt. Bei Fragen, Unsicherheiten oder Verstößen gegen die datenschutzrechtlichen Vorgaben ist umgehend das zentrale Datenschutzmanagement der SHS-Gruppe zu kontaktieren. Dieses steht allen Mitarbeitenden beratend zur Seite und unterstützt bei der Umsetzung der Datenschutzanforderungen auf den Baustellen. Das zentrale Datenschutzmanagement erreichen Sie per E-Mail unter datenschutz@stahl-holding-saar.de oder telefonisch unter 06898/ 10-2142.

14 Hinweisgebersystem

Grundsätzlich sind die Ansprechpartner aus dem Power4Steel-Projekt (z.B. Bauleitung) die erste Anlaufstelle für die Baustellen betreffende Themen und Probleme der AN.

Innerhalb der SHS-Unternehmensgruppe existiert zusätzlich als Anlaufstelle für die Abgabe von Hinweisen über potenzielle Rechtsverstöße ein Hinweisgebersystem, welches auch von externen Stakeholdern (wie beispielsweise AN oder deren Beschäftigten) genutzt werden kann. Neben den klassischen Themen (Korruption, Kartell, Geldwäsche usw.) können über das Hinweisgebersystem auch Menschenrechtsverstöße gemeldet werden.

Hinweise können namentlich, aber auch anonym eingereicht werden. Alle eingereichten Hinweise werden streng vertraulich behandelt.

Kontaktdaten der Hinweisgeberstelle:

+800 – 44693473 (Montag – Freitag 8-18 Uhr oder nach Vereinbarung) oder

<https://shs-group-confido.whistleblowing-software.com>



15 Anlagen

15.1 Anlage 1: HSSE Policy Stahl-Holding-Saar

15.2 Anlage 2: HSSE Management Plan P4S Projekt

15.3 Anlage 3: Organigramme

15.4 Anlage 4: Arbeitssicherheitsleitfaden im Umgang mit Fremdfirmen

15.5 Anlage 5: Kurz-Gefährdungsbeurteilung

15.6 Anlage 6: Checkliste für Kranarbeiten

15.7 Anlage 7: Erlaubnisschein

Sicherheit & Gesundheit

werden in unseren Unternehmen groß geschrieben!

Januar 2021

Wir engagieren uns für ein sicheres und gesundes Unternehmen und bekennen uns zu den **folgenden Grundsätzen**:

1. Alle **Verletzungen** und **arbeitsbedingten Erkrankungen** können – und müssen – **vermieden** werden.
2. **Führung** bedeutet, Verantwortung für die Sicherheit & Gesundheit in unseren Unternehmen zu übernehmen.
3. Kommunikation, Schulung und **Einbeziehung aller** bei uns für uns beschäftigten Mitarbeiter ist dabei unabdingbar.
4. Jeder trägt Sorge für die Vermeidung von Unfällen und Erkrankungen in unseren Unternehmen – und muss diese **Verantwortung** kontinuierlich übernehmen.
5. Sicherheit & Gesundheit haben stets **Vorrang** und müssen in alle betrieblichen Prozesse integriert werden.
6. Gute Ergebnisse im Bereich Sicherheit & Gesundheit tragen zum **wirtschaftlichen Erfolg** unserer Unternehmen bei.
7. Unsere **Kunden** erwarten von uns Spitzenleistungen – auch in Punkto Sicherheit & Gesundheit.

Zur Sicherheit & Gesundheit in unseren Unternehmen trägt jeder Einzelne, der für und mit uns arbeitet, ständig bei.

**PASS
AUF DICH
AUF**
Das Leben
ist schön 

	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	

HSSE Managementplan

Auftraggeber:


SHS - STAHL-HOLDING-SAAR

Auftragnehmer:

Ingenieurdienstleister:

Project Nummer:

Betrieb Dokumentennummer:	Phase: Ausführung
	DCC Schlüssel:
EPC-Kontraktor Dokumentennummer:	Dokumenten-Typ: Managementplan
	Zweck: -
Ingenieurdienstleister Dokumentennummer:	Vertraulichkeit: -
	Disziplin: HSSE

Weitere Hinweise und Bemerkungen:

Rev.	Änderung/ Beschreibung	Status	Datum
00	Revisionskommentar	In Bearbeitung	06.03.2025

Erstellt von	Geprüft von	Geprüft von	Geprüft von	Freigegeben von
Name / Signatur: Thomas Pfeffer	Name / Signatur: Mario Giertz	Name / Signatur: Patrick Naumann	Name / Signatur: Patrick Philippi	Name / Signatur: Michael Bott
Funktion / Abteilung: HSSE Manager Projekt & Interface Manager	Funktion / Abteilung: Technischer Projektleiter Bau & Montage	Funktion / Abteilung: Technischer Projektleiter Engineering	Funktion / Abteilung: HSSE Manager Betrieb	Funktion / Abteilung: Gesamtprojektleiter

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	1/29

Revisionsprotokoll

Rev. Nr.	Grund der Revision	Datum
	Test	

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Abkürzungen	5
2	Vorbemerkung	6
3	Förderung und Verbesserung der Sicherheitskultur	7
4	Zweck des Dokuments	8
5	Geltungsbereich des HSSE Managementplanes	9
6	Der HSSE Managementplan in der Projektumgebung	10
7	Projektspezifische HSSE Strategie	11
7.1	Projektspezifische (Schutz-)Ziele	11
7.2	Projektspezifische Kennzahlen	11
7.2.1	Leading Indicators.....	11
7.2.2	Lagging Indicators.....	11
7.2.3	Geforderte Qualifikationen/ Trainings für das Projektteam	12
8	Rollen und Verantwortlichkeiten im Projekt	13
8.1	Projektorganisation AG	13
8.1.1	Organigramm.....	13
8.1.2	HSSE Verantwortlichkeiten und spezifische Rollen.....	13
8.2	Rollen und Verantwortlichkeiten.....	14
8.3	Schnittstelle HSSE Projekt - Betrieb.....	19
9	Projektinformationen	20
9.1	Standorte	20
9.2	Wesentliche technische Informationen.....	21
9.3	Zeitrahen.....	21
9.4	Budget/ Vertragliche Rahmenbedingungen.....	21
9.5	Sonstiges	22
10	Projektziele	23
10.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	23
10.2	Umweltschutz	23
10.3	Anlagensicherheit	24
11	HSSE – Tools und Dokumente	25
11.1	Berichtswesen.....	25
11.2	Schulungskonzept.....	25
11.3	HSSE Anforderungen und Methoden	25

DILLINGER 	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	 saarstahl
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

11.3.1	Projektentwicklung	25
11.3.2	Errichtung	26
11.3.3	Inbetriebnahme und Übergabe.....	28
12	Referenzen/ mitgeltende Dokumente	29

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	4/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

1 Abkürzungen

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
CRA	Construction Risk Assessment (Methode zur Erfassung und Bewertung von Sicherheitsrisiken bei Bauaktivitäten)
HSSE	Health, Safety (incl. Security) and Environmental-Protection -Zusammenfassende Definition der Nachhaltigkeitsziele Gesundheits-schutz, Sicherheit und Umweltschutz
HAZOP	Hazard and Operability Study (Methode zur Erfassung und Be-wertung von Sicherheits- und Bedienbarkeitsrisiken)
HAZID	HAZard IDentification (Methode zur Erfassung von Sicherheits-risiken im Projekt)
SCC	“Safety Certificate for Contractors” / Arbeitssicherheit Zertifizierung
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitskoordinator

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	5/29

	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	
Dillinger		Saarstahl

2 Vorbemerkung

Für SHS, DH und ROGESA haben der Schutz der auf Baustellen arbeitenden Personen und der Umweltschutz bei der Projekt-Realisierung höchste Priorität.

Von allen Personen mit direktem oder indirektem Einfluss auf Arbeitsschutz-, Gesundheits- und Umweltbelange der Baustelle wird erwartet, dass sie sich proaktiv an der Entwicklung und kontinuierlichen Verbesserung einer Sicherheitskultur beteiligen.

Dies gilt neben den direkt auf der Baustelle tätigen Mitarbeitern auch für die an der Planung oder Beschaffung beteiligten Mitarbeiter. Insbesondere die Manager der beteiligten Unternehmen sind verantwortlich für die Sicherheit der Menschen auf der Baustelle. Dies ist gleichbedeutend mit einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung der Arbeiten auf der Baustelle, einer angemessenen Qualifikation und Unterweisung des Personals, der Verwendung sicherer Arbeitsmittel und der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sowie projektspezifischer Anweisungen.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	6/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

3 Förderung und Verbesserung der Sicherheitskultur

Von großer Bedeutung für die Sicherheit auf Baustellen ist das beispielhafte positive Verhalten jedes Einzelnen in Bezug auf Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Alle Beschäftigten auf den Baustellen sind aufgefordert, durch ihr aktives Handeln zum höchstmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt beizutragen. Hierzu zählen:

- Aufmerksamkeit auch bezüglich des Verhaltens anderer Personen,
- Stoppen von unsicheren Handlungen,
- offenes Ansprechen von Defiziten bei Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz
- Einführung und Förderung von Meldeverfahren für HSSE-Themen bei der Arbeitsausführung,
- Vermeidung jeglicher Nachteile für Mitarbeiter, die Verbesserungspotential in HSSE Angelegenheiten aufzeigen oder bei Gefährdungen ihre Arbeit unterbrechen,
- Förderung der Schulung zur Bestimmung von Gefährdungen,
- Antwort auf Fragen und Stellungnahmen der Mitarbeiter zu allen HSSE-Themen,
- respektvoller Umgang mit allen Mitarbeitern auf der Baustelle.

Das Projektteam sollte sich in allen Situationen seiner Vorbildfunktion bewusst sein und auf diese aktiv achten. Die an den Kontraktor gestellten Anforderungen müssen sich auch im Verhalten der P4S Projektmitarbeiter widerspiegeln.

DH, SHS und ROGESA sind verantwortungsvolle Unternehmen. Wir streben, basierend auf dem Grundsatz "Keine gesundheitliche Beeinträchtigung von Menschen", danach, eine Arbeitsumwelt zu schaffen, die die Sicherheit und Gesundheit eines jeden, der mit unserem Geschäft verbunden ist, schützt und Sicherheit und Gesundheitsschutz zu einem integralen Teil aller unserer Geschäftsaktivitäten zu machen. Unsere Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme basieren auf dem Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung und stellen einen Eckpfeiler unseres Erfolgs dar.

Wir setzen uns für die Menschen und die Umwelt ein:

- Wir arbeiten immer sicher
- Wir achten auf die Gesundheit der Menschen
- Wir schützen unsere Mitarbeiter und unsere Anlagen
- Wir handeln verantwortungsbewusst, um unsere Umweltbeeinträchtigungen zu verringern

Die HSSE Grundsätze der drei Gesellschaften werden im Dokument Grundsaterklärung zur HSSE und Nachhaltigkeitspolitik im Anhang 1 dieses Dokuments zusammengefasst.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	7/29

	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR	
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

4 Zweck des Dokuments

Der hier vorliegende HSSE Managementplan formuliert die HSSE Projektziele des P4S Projektes und umreist, wie diese erreicht werden sollen. Schon während der Projektentwicklung wird diskutiert und beschrieben, welche HSSE spezifischen Herausforderung im späteren Projektverlauf auf die Ausführenden zukommen und welche Schritte unternommen werden können, um HSSE Risiken so niedrig wie praktikabel möglich zu halten.

Der HSSE Managementplan ist die projektbezogene Unterlage zur Einführung geeigneter HSSE Standards im P4S Projekt in Ergänzung zu mitgeltenden Dokumenten, des Baustellenhandbuches, der Baustellenordnung und ggf. weiteren Verfahrensanweisungen und zusätzlichen Sicherheitsstandards. Gemeinsam mit den gesetzlichen Vorgaben gelten diese als Grundlage für den sicherheitstechnischen Stand der Technik. Sie stellen die Grundlage für eine frühzeitige Planung der HSSE-Elemente im Projekt sicher und leisten damit einen grundlegenden Beitrag zur Rechtssicherheit für die verantwortlichen Akteure im Projekt.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	8/29

	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

5 Geltungsbereich des HSSE Managementplanes

Der vorliegende HSSE-Managementplan gilt für den Durchführungszeitraum der Baumaßnahme sowie für die Einrichtungs-, Inbetriebsetzungs- und Nachbereitungsphase des P4S Projektes. Es beschreibt die zielgerichtete Vorgehensweise in der Sicherstellung von HSSE Anforderungen im Projekt mit Fokus auf die spätere Baustellenausführung. Damit bildet es die in der Planungsphase ergriffenen Festlegungen für die maßgebenden HSSE Prozesse ab und zeigt das Agieren der Projektorganisation mit Blick auf eine arbeitssichere Ausführung des Projektes.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	9/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

6 Der HSSE Managementplan in der Projektumgebung

Der HSSE Managementplan beschreibt in erster Linie das WIE DH, SHS und ROG das P4S Projekt aus HSSE-Gesichtspunkten plant und welche Prozesse und Dokumente dabei greifen. Es kann mit allen Projektbeteiligten (sowohl Mitarbeiter der drei Gesellschaften als auch für Führungskräfte beauftragter Partnerfirmen) und insbesondere Personen mit besonderer Führungsverantwortung geteilt werden und Orientierung für die eigenen HSSE Konzepte/Pläne der Auftragnehmer sein. Damit ist dieser HSSE Managementplan das P4S Dokument, welches die internen Prozesse beschreibt und eine Verpflichtung für alle P4S Projektbeteiligten darstellt.

Welche Anforderungen spezifisch letztlich bindend und verpflichtet vom Auftragnehmer umgesetzt werden müssen, enthält das Baustellenhandbuch als mitgeltende Unterlage.

Ersteller dieses HSSE-Konzepts ist der HSSE Manager Projekt des P4S Projektes.

Für die Durchführung des Projektes werden alle erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen, um die größtmögliche Sicherheit auf der Baustelle zu erreichen. Sich überschneidende Arbeiten mit gegenseitigen Gefährdungen zu anderen Gewerken werden vermieden und, sofern zwangsläufig, gesondert betrachtet und entsprechend koordiniert.

Im Bedarfsfall werden in Ergänzung zum HSSE Site Manager und den benannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren zusätzliche Abschnittskordinatoren oder temporär Permit to work Koordinatoren für die verschiedenen Baustellen- und Anlagenbereiche verpflichtet und bekannt gegeben. Diese werden im Rahmen ihrer Koordinationsaufgaben und in Abhängigkeit vom Bau- und Montagefortschritt tätig.

Weitere Instrumente zur Steuerung der Arbeiten verschiedener Gewerke auf der Baustelle sind u.a. ein implementiertes Arbeitsfreigabeverfahren, sowie regelmäßige Koordinations- und Montagegespräche unter Einbeziehung sämtlicher HSSE-relevanten Aspekte.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	10/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

7 Projektspezifische HSSE Strategie

7.1 Projektspezifische (Schutz-)Ziele

- Verpflichtung aller Projektbeteiligten, insbesondere aber der Führungskräfte zu einer HSSE vorbildlichen Verhaltensweise
- Reflektieren der hohen Erwartungen und Aufmerksamkeit des Projektes durch vorbildliches Verhalten • Ganzheitliches Unterstützen sicherheitsgerechten Verhaltens
- Partnerschaftlicher, respektvoller Umgang unter allen Projektbeteiligten - auch in Situationen, in denen Situationen mit Verbesserungspotential aufgearbeitet werden
- Durchgehend aktives Streben nach einer unfall- und vorfallfreien Ausführung der Aktivitäten • Proaktiver Umgang und Hinweisen auf Situationen, die verbesserungswürdig sind - Bereitschaft, kommunikativ und gemeinschaftlich die Situationen zu verbessern
- Fokus auf eine gründliche Planung der Aktivitäten unter HSSE-Gesichtspunkten
- Nutzen der fachlichen Kompetenz verfügbarer HSSE-Spezialisten
- HSSE als selbstverständlicher arbeitstäglicher Teil der Planungs- und Ausführungsaktivitäten

7.2 Projektspezifische Kennzahlen

7.2.1 Leading Indicators

- Anzahl der durchgeführten Sicherheitsbegehungen sowie deren Ergebnisse und zugehörige Aufzeichnungen
- Erfüllungsgrad der LOP aus Sicherheitsbegehungen (%)
- Abgeschlossene Schulungen zu Arbeitsschutzfragen, wie z.B. Erstunterweisungen, Einweisungen
- Anzahl Gefährdungsbeurteilungen, Kurz Gefährdungsbeurteilungen, Tool Box Meeting

7.2.2 Lagging Indicators

- Tödliche Unfall (FAT - Fatality)
- Meldepflichtiger Unfall, Arbeitsunfall mit Ausfallzeiten (LTI - Lost Time Incident)
- Ersatzarbeitsplatz, eingeschränkte Arbeitsfähigkeit (RWC - Restricted Work Case)
- Unfall mit D-Arzt Besuch, Medizinische Behandlung (MTC - Medical Treatment Case)
- Erste Hilfe Fall (FAC - First Aid Case)
- Beinaheunfall (NM - Near Miss)
- Unsichere Situationen (Observations)
- Vorfälle mit hohem Schadenspotential
- Umweltvorfälle und/ oder Beeinträchtigungen der Umwelt
- Ausfallzeiten

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	11/29

	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	
Dillinger		Saarstahl

Auswertungen und Trendanalysen auf Basis der Häufigkeit von Unfällen mit Ausfallzeiten (LTIF Index / Lost Time Incident) und der Gesamtzahl der Unfälle ohne Erste-Hilfe-Leistungen (TRIF Index) gemäß folgender Berechnung:

Unfallhäufigkeit:

$$LTIF = [(FAT+LTI)*1.000.000] / \text{Geleistete Arbeitsstunden}$$

Ereignishäufigkeit:

$$TRIF = [(FAT+LTI+RWC+MTC+FAC)*1.000.000] / \text{Geleistete Arbeitsstunden}$$

Projektspezifisches Ziel: TRIF < 1

7.2.3 Geforderte Qualifikationen/ Trainings für das Projektteam

Im Projektteam wird vor Beginn von Bauaktivitäten ein Training durch den SiGeKo vorgenommen, in dem die Inhalte des HSSE-Konzeptes generell sowie die Inhalte des Baustellenhandbuchs kommuniziert und durchgesprochen werden:

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	12/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

8 Rollen und Verantwortlichkeiten im Projekt

8.1 Projektorganisation AG

8.1.1 Organigramm

Technischer Projektleiter Bau & Montage:	Mario Giertz Tel.: +49 173 2022449 E- Mail: mg@ibb-giertz.de
Oberbauleiter Dillingen AG:	NN Tel.: +49 E- Mail:
Oberbauleiter Völklingen AG:	NN Tel.: +49 E- Mail:
HSSE Manager Projekt:	Thomas Pfeffer Tel.: +49 160 90180053 E- Mail: thomas.pfeffer@extern.stahl-holding-saar.de
HSSE Site Manager Dillingen AG:	NN Tel.: +49 E-Mail:
HSSE Site Manager Völklingen AG:	NN Tel.: +49 E-Mail:
SiGeKo Dillingen AG	H.J. Barth Tel.: +49 160 2235619 E-Mail: hj.barth@ingenieurbuero-welsch.de
SiGeKo Völklingen AG	Yannick Zimmer Tel.: +49 162 1998523 E-Mail: info@arbeitssicherheit-saarland.de
HSSE Manager Betrieb:	Patrick Philippi Tel.: +49 171 3674140 E- Mail: patrick.philippi@stahl-holding-saar.de

Das Organigramm befindet sich in der **Anlage 2**.

8.1.2 HSSE Verantwortlichkeiten und spezifische Rollen

Im Projektkernteam besteht die direkte Berichtslinie der HSSE-Funktion an den Gesamtprojektleiter.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	13/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Die HSSE verantwortlichen Personen sind unter 8.1.1 angegeben. Als zusätzliche Rolle wird vor Ort ein „Permit to work“ Koordinator benannt. Diese Rolle wird entweder durch den HSSE Site Manager oder eine separate Person übernommen.

8.2 Rollen und Verantwortlichkeiten

Hauptverantwortlich für die Einhaltung der HSSE Anforderungen im Projekt ist der Gesamtprojektleiter. Während der Baustellen-/ Montageaktivitäten liegt es im Aufgabenbereich der Bauleitung, sicherzustellen, dass alle Arbeiten so ablaufen, wie in den HSSE Richtlinien und Vorgaben gefordert.

Die wesentlichen HSSE Verantwortlichkeiten der Rollen in der Projektorganisation sind:

Allgemein Projektbeteiligte

- Erfüllung aller HSSE-Anforderungen
- Melden von HSSE-Vorfällen gemäß Meldekette

Gesamtprojektleiter

- Gesamtverantwortung für alle HSSE Themen
- Nachverfolgung sowie korrekte und rechtzeitige Erfüllung der in den behördlichen Auflagen formulierten Pflichten und Aufgaben während der gesamten Errichtung und Inbetriebnahme
- Verantwortung für die Umsetzung des HSSE-Managementplans im Projekt

HSSE Manager Projekt

- Festlegung und Definition der Sicherheitsphilosophie und des Sicherheitskonzeptes für beide Baustellen
- Der HSSE Manager verantwortet die Arbeitssicherheit innerhalb der Projektabwicklung und berät in Fragen des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Sicherheit.
- Er formuliert Regeln und legt diese fest, definiert Maßnahmen und organisiert Schulungen gemäß geltender HSSE Anforderungen aus Gesetzen, behördlichen Auflagen, internationaler Arbeits- und Umweltschutz sowie SHS Standards zur Gewährleistung einer sicheren Arbeitsumgebung.
- Organisation und Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -inspektionen mit den Bauunternehmen, einschließlich Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Verantwortlich für die Erstellung, Pflege und Überarbeitung der HSSE-Dokumentation
- Erstellung des projektspezifischen HSSE-Managementplans
- Aufbau und Führung der HSSE-Baustellenorganisationen
- Umsetzung des geforderten HSSE-Reportings

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	14/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

- Unterstützung der Einkaufsabteilung bei der Ausschreibung, Bewertung und Präqualifikation von potentiellen Lieferanten hinsichtlich HSSE-Fragen
- Regelmäßige Bewertung der HSSE-Leistung von Kontraktoren

HSSE Site Manager Dillingen & Völklingen

- Verantwortlich für die Erstellung, Pflege der HSSE-Dokumentation (Insbesondere Baustellenhandbuch, Baustellenordnung, Sicherheitskonzept, Baustellensicherheitsakte, HSSE Managementplan)
- Prüfung und Überwachung aller HSSE-Dokumente, die für anstehende Arbeiten erforderlich sind, einschließlich der Gefährdungsbeurteilung
- Verantwortlich für die Erstellung, Pflege von AS-Dokumenten der HSSE-Dokumentation (Insbesondere Baustellenhandbuch und Baustellenordnung)
- Erstellung der projektspezifischen HSSE-Spezifikation auf der Grundlage der bestehenden allgemeinen HSSE-Anforderungen
- Unterstützung des OBL bei der Umsetzung der HSSE Vorgaben
- Bietet dem Auftragnehmer Informationen und detaillierte Erklärungen zu HSSE-Maßnahmen. Information der Auftragnehmer über die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen
- Sicherstellung der effektiven Umsetzung von HSSE-Anforderungen auf der Baustelle inklusive der Einrichtung eines Arbeitserlaubnisverfahrens
- Implementierung und Durchführung der vereinbarten HSSE-Berichterstattung
- Sicherstellung der effektiven Umsetzung von HSSE-Anforderungen auf der Baustelle inklusive der Einrichtung des Arbeitserlaubnisverfahrens und der Zugangsregulierung
- Unterstützung bei der Erste-Hilfe-Organisation und Notfallplanung
- Durchführung regelmäßiger Inspektionen und Begehungen
- Ist befugt, jederzeit und mit sofortiger Wirkung gefährliche Arbeiten zu stoppen, gefährliche Fahrzeuge, Anlagen bzw. Anlageteile sowie Ausrüstungen stillzulegen oder die Verwendung zu verbieten
- Kommunikation und Ansprechpartner für Behörden und externen Stellen zu HSE Themen
- Durchführung/ Organisation von Einweisungen und Workshops zum Thema HSSE für das Baustellenpersonal
- Plausibilitätsprüfung von Gefährdungsbeurteilungen/ Aufgaben-Risikobeurteilung für direkte Vertragspartner
- Hauptansprechpartner auf der Baustelle für alle HSSE-Fragen

SiGeKo

- Erstellung und Aktualisierung des SiGe-Plans
- Identifizierung von Sicherheitsrisiken und Einleitung von Präventionsmaßnahmen
- Beratung in Fragen der Bauausführung und Koordination zwischen den Gewerken
- Regelmäßige Bewertung der HSSE-Performance der AN
- Durchführung regelmäßiger Inspektionen und Begehungen

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	15/29

DILLINGER 	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR	 saarstahl
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

- Ist befugt, jederzeit und mit sofortiger Wirkung gefährliche Arbeiten zu stoppen, gefährliche Fahrzeuge, Anlagen bzw. Anlagenteile sowie Ausrüstungen stillzulegen oder die Verwendung zu verbieten
- Organisation der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnische Koordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen verschiedener AN
- Bekanntmachung und Kommunikation der jeweils aktuellen Fassung von relevanten HSSE Dokumenten bei den verantwortlichen Projektbeteiligten
- Überwachung der Einhaltung der festgelegten HSSE Regeln (insbesondere des Baustellenhandbuchs und der Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplans) und Vorgaben durch die AN
- Wechselwirkungen mit anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen im Umfeld der Baustelle identifizieren und in den Planungen berücksichtigen
- Geeignete Koordinatoren für Sonderaufgaben auswählen
- Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -inspektionen mit den Bauunternehmen, einschließlich Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Prüfung und Überwachung von AS-Dokumenten, HSSE-Dokumenten, die für anstehende Arbeiten erforderlich sind, einschließlich der Gefährdungsbeurteilung
- Bietet dem Auftragnehmer Informationen und detaillierte Erklärungen zu HSSE-Maßnahmen
- Implementierung und Durchführung der vereinbarten HSSE-Berichterstattung
- Unterstützung bei der Erste-Hilfe-Organisation und Notfallplanung
- Statistiken erheben, überwachen und berichten, z.B. über Zugänge, Unfälle, Erste-Hilfe
- Führen von Anwesenheits-/ Erreichbarkeitslisten AG und AN

HSSE Experte

- Fachexperte für ein bestimmtes Gewerk auf der Baustelle in Bezug auf HSSE (Bautechnik, Anlagenbau, Elektrotechnik, Krangestellung, Gerüstbau, Schwertransporte, Baufeldgestaltung, Security, Gefahrgut, Altlasten, Schadstoffe, ...)
- Identifizierung von Sicherheitsrisiken und Einleitung von Präventionsmaßnahmen im jeweiligen Gewerk
- Beratung in Fragen der Bauausführung und Koordination zwischen den Gewerken
- Regelmäßige Bewertung der HSSE-Performance der AN
- Durchführung regelmäßiger Inspektionen und Begehungen
- Ist befugt, jederzeit und mit sofortiger Wirkung gefährliche Arbeiten zu stoppen, gefährliche Fahrzeuge, Anlagen bzw. Anlagenteile sowie Ausrüstungen stillzulegen oder die Verwendung zu verbieten
- Organisation der Zusammenarbeit der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz, Sicherheitstechnische Koordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen verschiedener AN
- Bekanntmachung und Kommunikation der jeweils aktuellen Fassung von relevanten HSSE Dokumenten bei den verantwortlichen Projektbeteiligten

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	16/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

- Überwachung der Einhaltung der festgelegten HSSE Regeln (insbesondere des Baustellenhandbuches, der Baustellenordnung und des Baustelleneinrichtungsplans) und Vorgaben durch die AN
- Wechselwirkungen mit anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen im Umfeld der Baustelle identifizieren und in den Planungen berücksichtigen
- Durchführung von Sicherheitsbesprechungen und -inspektionen mit den Bauunternehmen, einschließlich Dokumentation und Bewertung der Ergebnisse im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Prüfung und Überwachung von AS-Dokumenten, HSSE-Dokumenten, die für anstehende Arbeiten erforderlich sind, einschließlich der Gefährdungsbeurteilung
- Bietet dem Auftragnehmer Informationen und detaillierte Erklärungen zu HSSE-Maßnahmen

HSSE Manager Betrieb

Der HSSE Manager Betrieb besetzt die Schnittstelle in Bezug auf HSSE Themen zwischen den betrieblichen HSSE Organisationen von Saarstahl und Dillinger sowie dem Bauprojekt. Er koordiniert die Arbeit der internen HSSE Kräfte und HSSE Services für das Bauprojekt. Er berät in Fragen des Arbeits-, und Gesundheitsschutzes sowie der Sicherheit und in Abstimmung mit dem betrieblichen Leiter Umweltschutz in Fragen des Umweltschutzes. Er legt gemeinsam mit dem HSSE Manager Baustelle grundlegende Regeln für das Verhalten und die Arbeiten auf den Baustellen fest und verankert diese im HSSE Konzept. Zudem stellt er die Schnittstelle zu externen Organisationen und Behörden (Berufsgenossenschaften, Zoll, ...) in Bezug auf HSSE dar. Der HSSE Manager Betrieb ist dafür verantwortlich, dass die SHS internen HSSE Regeln und Anforderungen im HSSE Konzept für das Bauprojekt –soweit relevant– berücksichtigt werden. Er ist Teil des Projektleitungsteams.

Die Aufgaben des HSSE Managers Betrieb sind:

- Intensive Kooperation mit dem HSSE Manager Baustelle auf Augenhöhe
- Unterstützung des HSSE Managers Baustelle bei der Erstellung und Pflege der HSSE-Dokumentation (insbesondere Baustellenhandbuch, Baustellenordnung, Sicherheitskonzept, HSSE Managementplan)
- Festlegung und Definition der Sicherheitsphilosophie und des Sicherheitskonzeptes für beide Baustellen in Zusammenarbeit mit dem HSSE Manager Baustelle
- Organisation der betrieblichen Zuarbeit in Bezug auf die vereinbarten betrieblichen Leistungen (Feuerwehr, erste Hilfe, ärztliche Versorgung, ...)
- Unterstützung des HSSE Managers Baustelle bei der Festlegung, Implementierung und Durchführung der vereinbarten HSSE-Berichterstattung für das Gesamtprojekt
- Unterstützung des HSSE Managers Baustelle bei der Sicherstellung der effektiven Umsetzung von HSSE-Anforderungen auf der Baustelle inklusive der Einrichtung des Arbeitserlaubnisverfahrens und der Zugangsregulierung
- Unterstützung bei der Implementierung der Erste-Hilfe-Organisation sowie der Notfall- und Räumungsplanung für die Baustelle
- Durchführung und Dokumentation regelmäßiger Inspektionen und Begehungen

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	17/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

- Ist befugt, jederzeit und mit sofortiger Wirkung gefährliche Arbeiten zu stoppen, gefährliche Fahrzeuge, Anlagen bzw. Anlagenteile sowie Ausrüstungen stillzulegen oder die Verwendung zu verbieten
- Unterstützung des HSSE Managers Baustelle bei der Konzeptionierung von Trainings und Workshops zum Thema HSSE

Technischer Projektleiter Bau & Montage

- Der Technische Projektleiter Bau & Montage ist verantwortlich für die Einrichtung, Führung und Abwicklung aller geplanten Aktivitäten auf beiden Baustellen in Dillingen und Völklingen.
- Umsetzung der Sicherheitsphilosophie & HSSE-Anforderungen der DH, SHS & ROG
- Aufstellung der Aufbau- und Ablauforganisation der zugeordneten Projektachse
- Strukturierung der Bau- und Montageüberwachung und der beteiligten Bauoberleiter und Bauüberwacher
- Steuerung und Überwachung der Bau- und Montagerealisierung,
- Organisation der quantitativen und qualitativen Ressourcen im Team,
- Planung, Überwachung und Steuerung der internen Prozesse der Projektachse
- Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten für die Baustellenlogistik
- Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten für die Sicherheit auf den Baustellen
- Stellt sicher, dass aktuelle HSSE-Risiken diskutiert, bewertet und gemeldet werden, und ist verantwortlich für die Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen auf der Baustelle zur Vermeidung oder Minimierung von HSSE-Risiken.

Oberbauleiter

- Entscheidungsbefugnis Arbeiten zu stoppen und Personen der Baustelle zu verweisen.
- Umsetzung der Sicherheitsphilosophie der DH, SHS & ROG
- Anwendung und Umsetzung der in diesem Dokument und des Baustellenhandbuches beschriebenen Prozesse, Vorgaben und Methoden
- Verantwortung für das Baustellenmanagement und alle Errichtungstätigkeiten
- Einhaltung und Umsetzung der Nebenbestimmungen aus Genehmigung und Verträgen auf der Baustelle
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Baustellenablauf vor Ort (Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Notfallorganisation, tägliche/ wöchentliche Meetings etc.)
- Organisation des Arbeitsfreigabeprozesses während der Bauaktivitäten
- Überwachung des Einsatzes von qualifiziertem und autorisiertem Personal seitens Auftragnehmer
- Überwachung aller Montageaktivitäten hinsichtlich der Anforderungen nach Qualität und Arbeitssicherheit
- Prüfung der Montagekonzepte der Lieferanten

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	18/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

8.3 Schnittstelle HSSE Projekt - Betrieb

Das P4S Projekt ist in seinem Grundsatz auf beiden Standorten ein Brown Field Projekt mit mehr oder weniger starken Beeinflussungen durch betriebliche Abläufe. Aufgrund der Nähe zu den Produktionsbetrieben und der in den Betrieben vorhandenen Arbeitssicherheitsinfrastruktur bietet es sich an, diese Infrastruktur auch für das P4S zu nutzen. Dies vermeidet zusätzliche Kosten und fördert und unterstützt die Implementierung einer angemessenen HSSE Kultur auf den Baustellen. Aufgrund der vorhandenen betrieblichen Infrastruktur und dem vorhandenen Betriebspersonal kann das Projekt auf folgende Leistungen, für deren Sicherstellung der HSSE Manager Betrieb verantwortlich ist, bereitstellen.

- Schaffung und Beistellung einer passenden Erste Hilfe Infrastruktur (z.B. Bereitstellung von Verbandräumen, Führen der Verbandbücher, Ersthelfer)
- Sicherstellung der Rettungskette unter Einbeziehung von Rettungsdienst und der Werksfeuerwehr
- Organisation eines Krisen- und Notfallstabs im Bedarfsfall, Schnittstelle zum Krisenstab der beiden Hütten
- Erstellung eines Räumungskonzepts für beide Baustellen
- Erstellung und Umsetzung Zugangskonzept für beide Baustellen (z.B. Planung und Einrichtung der Zugänge, Zugangserfassung und -kontrollen)
- Ausweiserstellung und -ausgabe für Fremdfirmen
- Schaffung und Bereitstellung von Räumlichkeiten für Sicherheitsunterweisungen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Parkkonzepten sowie – bei Bedarf – bei der Einrichtung eines Shuttleservice für Fremdfirmen
- Konzepterstellung für und Bereitstellung von Brandwachen
- Bestreifung der Baufelder
- Teilnahme an Baustellenbegehungen und Baustellenbesprechungen
- Durchführung von Ortsterminen mit Bereitschaftshabenden
- Schnittstelle zu externen Organisationen und Behörden (Berufsgenossenschaften, Zoll, Polizei etc.)

Auf der Seite des Projektes wird eine entsprechende HSSE Organisation auf beiden Baustellen etabliert. Diese ist für die Umsetzung des HSSE Managementplanes sowie die Umsetzung des Baustellenhandbuches verantwortlich. Eine enge regelmäßige Abstimmung zwischen den beiden HSSE Organisationen und den jeweiligen Bauleitungsorganisationen ist essentiell für eine erfolgreiche und sichere Abwicklung beider Baustellen.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	19/29

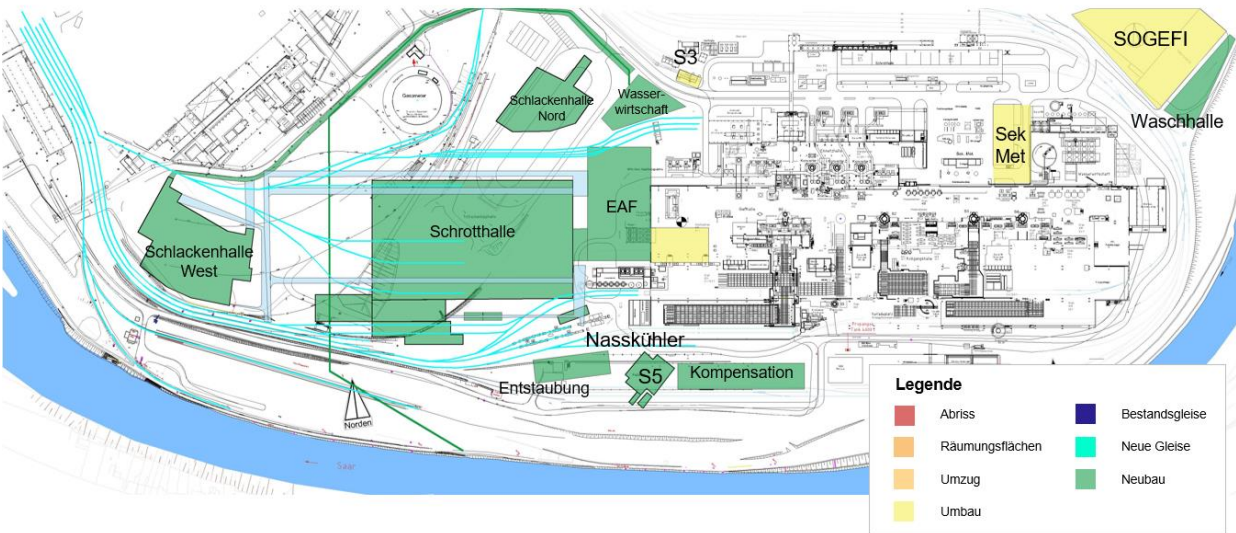
9 Projektinformationen

9.1 Standorte

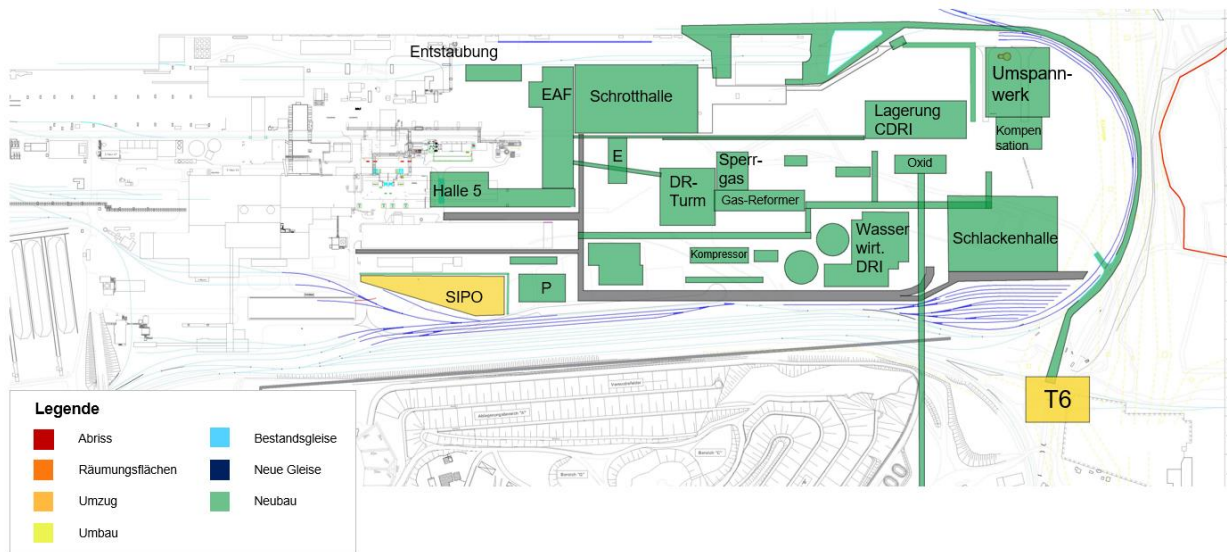
Das Projekt Power4Steel umfasst im Wesentlichen die Installation von einer mit Wasserstoff betriebenen Direktreduktionsanlage am Standort Dillingen sowie 2 elektrisch betriebenen Elektroöfen an den Standorten Dillingen und Völklingen. Zum Projektumfang gehört zudem das Anpassen der Utilities, da durch den Wegfall von Koks und Kohle auch die Energieversorgung der Gesamtanlage und diverse Nebenanlagen von der Umstellung auf grünen Stahl betroffen sind.

Eine der größten Herausforderungen besteht darin, die neuen Anlagenteile in die bestehende Infrastruktur zu integrieren. Die Produktion muss in beiden Standorten während der gesamten Bauphase weiterlaufen. Die beiden folgenden Abbildungen zeigen die geplanten Neuinstallationen auf den beiden Standorten Völklingen und Dillingen. In beiden Fällen handelt es sich um eine Integration neuer Anlagenkomponenten in bestehende Infrastruktur. Beide Projekte sind klassische Brownfield Projekte. Die Änderungen und Neuinstallationen sind den beiden Übersichten für die beiden Standorte zu entnehmen.

Völklingen



Dillingen



9.2 Wesentliche technische Informationen

Für die Umstellung der aktuellen Hochofen/ Konverter-Route auf die neue DRI/ EAF-Route wurde ein umfassendes technisches Konzept erarbeitet, das im Hinblick auf die metallurgische, prozessuale und logistische Machbarkeit geprüft und validiert wurde. Die Abschätzung der dafür notwendigen Investitionen, die im Wesentlichen auf den Analysen der Neubauabteilung sowie den indikativen Angeboten der Anlagenbauer für die Kernaggregate beruht, macht deutlich, dass der Aufbau der neuen Aggregate nur einen Teil der Investitionen ausmacht, weil ebenfalls erhebliche infrastrukturelle Maßnahmen innerhalb der bestehenden Infrastruktur durchzuführen sind.

9.3 Zeitrahmen

Die zeitliche Umsetzung des gesamten Projektumfangs der ersten Ausbaustufe bis Anfang/ Mitte 2029 wird ebenfalls detailliert geplant.

9.4 Budget/ Vertragliche Rahmenbedingungen

Mit dem Pariser Klimaabkommen, dem Green Deal und der Konkretisierung im Maßnahmenpaket „Fit for 55“ hat die EU-Kommission anspruchsvolle Dekarbonisierungsziele gesetzlich festgelegt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und selbst einen wesentlichen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten, hat die SHS im Rahmen einer umfangreichen Prüfung eine ambitionierte Dekarbonisierungs-Roadmap entwickelt. Diese Roadmap umfasst zwei Phasen, wobei bereits in der ersten Phase mit einer CO₂-Reduktion von 55 % der größte Schritt der Dekarbonisierung – auch im Vergleich zum Wettbewerb – erreicht wird. Die erste Phase beinhaltet die Errichtung einer Direktreduktionsanlage (DRI-Anlage) am Standort Dillingen und zweier Elektrolichtbogenöfen (EAF) an den Standorten Dillingen und Völklingen mit einem Investitionsvolumen von etwa 4,5 Mrd €.

	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

Dementsprechend ist die öffentliche Förderung sowohl im Hinblick auf die Investitionen als auch auf die operativen Mehrkosten dringende Voraussetzung für das Gelingen der Dekarbonisierung und die Abbildung eines positiven Business Case. Die SHS hat hierfür im Rahmen das IPCEI-Förderprogramms umfangreiche Fördermittel beantragt und diese auch in einer Höhe von ~ 2,6 Mrd. € genehmigt bekommen.

9.5 Sonstiges

Zusätzlich zum Umbau der Flüssigphase ist eine neue Wertschöpfungskette aufzubauen, um die Versorgung der neuen Aggregate mit den notwendigen, aktuell teilweise nicht bzw. nicht zu wettbewerbsfähigen Konditionen verfügbaren, Ressourcen (grüner Wasserstoff, grüner Strom, Schrott, DR-Pellets, Personal etc.) sicherzustellen. Diese neue Wertschöpfungskette wird vor allem zu Beginn der Umstellung im Vergleich zur aktuellen Hochofen/ Konverter-Route zu höheren operativen Kosten führen, welche ggf. nur zu einem Teil von den zusätzlichen Mehrerlösen durch grünen Stahl kompensiert werden können.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	22/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

10 Projektziele

10.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz

Jeder Projektmitarbeiter muss durch persönliche Zielsetzungen dazu beitragen, Sicherheit und Gesundheitsschutz weiter zu verbessern. Alle Projektmitarbeiter haben eine gemeinsame Verantwortung für die Arbeitssicherheit in ihrem Bereich. Sie sind verpflichtet, Arbeitsschutzvorschriften strikt einzuhalten.

Unser Ziel ist es, durch Sicherheit und Gesundheitsschutz Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden.

Deshalb verpflichten wir uns

- geltende Arbeitsschutzvorschriften und -regelungen einzuhalten sowie die Einhaltung durchzusetzen,
- vorhandene Führungsinstrumente, wie Anerkennung und Kritik zu nutzen, um sicherheitswidriges Verhalten anzusprechen, Ursachen zu analysieren und die Personen aufzufordern, ihr Verhalten zu ändern,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Thema zu machen, Mitarbeiter zu informieren und auf regelmäßigen Begehungen auf sicherheitsgerechtes Verhalten zu achten,
- Arbeitsschutzvorschriften den Mitarbeitern bekannt zu geben und projektbezogen anzuwenden,
- im Rahmen unserer jeweiligen Zuständigkeiten die notwendigen technischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz zu schaffen,
- Zeit für die Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz zu investieren,
- durch persönliche Vorbildwirkung die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten zu veranlassen,
- in der Planungsphase den Schnittstellen zwischen Mensch und Technik besondere Aufmerksamkeit zu widmen, Ursachen für Gefährdungen systematisch zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen.

10.2 Umweltschutz

Alle Mitarbeiter tragen Verantwortung für das Erreichen der Umweltschutzziele des Projektes. Umweltschutz ist nicht nur die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Auflagen sondern eine Verpflichtung gegenüber den nachfolgenden Generationen. Ziel einer jeden Aktivität im Rahmen der Projektabwicklung ist die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt auf ein nicht zu vermeidendes Minimum.

Umweltschutz ist nicht Selbstzweck, sondern vielmehr zielgerichtetes Handeln und Investieren von Zeit, Material und Ressourcen zur Minimierung der unvermeidlichen Auswirkungen von Projektaktivitäten auf Natur und Umwelt.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	23/29

	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	
Dillinger		Saarstahl

10.3 Anlagensicherheit

Die Anlagen- und Gerätesicherheit ist kontinuierlich zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Jeder Mitarbeiter ist aufgefordert, sich an diesem Prozess mit eigenen Ideen und Vorschlägen aktiv zu beteiligen.

Technische Anlagen sind so auszulegen, dass sie sicher betrieben werden können. Gefährdungen sind bei der Verfahrensauswahl für Anlagen und bei der Geräteauswahl so gering wie möglich zu halten.

Für Anlagen und Geräte, von denen besondere Gefährdungen ausgehen, sind Sicherheitskonzepte zu entwickeln, die auch regelmäßig eine Überwachung und Prüfung vorsehen. Über die für ein sicheres Betreiben der Anlagen und Geräte erforderlichen Installationen hinaus sind technische Lösungen vorzusehen, mit denen Störungen und Gefahrfälle wirkungsvoll verhindert, bekämpft und deren Auswirkungen begrenzt werden können.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	24/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

11 HSSE – Tools und Dokumente

Um die HSSE Anforderungen des von SHS, DH und ROGESA zu erfüllen und das Projekt in den Bereichen Gesundheitsschutz, Anlagen- und Prozesssicherheit sowie Umweltschutz stetig weiterzuentwickeln wird eine mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete HSSE-Organisation benötigt. Zudem werden die im folgenden beschriebenen Werkzeuge, Methoden und Konzepte eingeführt, die in den unterschiedlichen Projektphasen zum Einsatz kommen.

11.1 Berichtswesen

Das Erreichen der gesteckten HSSE Ziele ist ein wesentliches Projektziel und als solches gegenüber dem Lenkungsausschuss regelmäßig zu berichten. Zusätzlich werden monatlich die geleisteten Arbeitsstunden und sämtliche HSSE Vorfälle und Beobachtungen durch die Projektleitung in einem HSSE-Projektbericht zusammengefasst.

11.2 Schulungskonzept

Vor Arbeitsaufnahme erhält jede Person eine Sicherheitsunterweisung. Die Unterweisung erfolgt persönlich durch einen speziell geschulten Mitarbeiter aus dem HSSE Workstream. Jeder Mitarbeiter erhält nach Vorlage seines Personalausweises zur Identifikation eine Helmnummer und einen Helmaufkleber. Die Unterweisung hat eine Gültigkeit von einem halben Jahr. Schwerpunkt der Sicherheitsunterweisung ist die Vermittlung der baustellenspezifischen Gefahrenpunkte, Verhaltensregeln auf dem Baustellengelände und für den Alarmfall.

11.3 HSSE Anforderungen und Methoden

Der folgende Abschnitt zeigt einen Überblick der verschiedenen Dokumente und Methoden, die in den verschiedenen Projektphasen dazu dienen die HSSE Ziele des Projekts zu erreichen.

11.3.1 Projektentwicklung

HAZID/ HAZOP

HAZID- und HAZOP-Workshops sind Werkzeuge mit deren Hilfe in der Designphase des Projekts Sicherheits- und Betriebsrisiken identifiziert und bewertet werden. Wird ein signifikantes Sicherheitsrisiko erkannt, können zusätzliche Maßnahmen veranlasst werden, um das Risikopotential weiter abzusenken.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Bauausführungsplan

Der Bauausführungsplan dient der Planung, Vorbereitung und Organisation der Baustellenaktivitäten in der Errichtungsphase. Ziel ist es, bereits in der Planungsphase mögliche Probleme und Risiken, die für die Bauphase relevant sind, zu identifizieren und geeignete Gegenmaßnahmen und Konzepte zu entwickeln. Der Bauausführungs-Plan stellt sicher, dass bereits in der Planungsphase mögliche Probleme und Risiken, die während der Bauphase auftreten können, sowohl bei der Planung der Baustelleneinrichtung als auch bei der Planung der Baustellenaktivitäten und Baustellenabläufe berücksichtigt werden. Zudem regelt der Bauausführungs-Plan die Arbeitsbedingungen während der Bauphase. Im Bauausführungs-

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	25/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Plan werden allgemeine Informationen zur Baustelle wie Lage, Telefonnummern und Ansprechpartner sowie Regeln zur Zusammenarbeit festgelegt. Im Wesentlichen dient der Bauausführungs-Plan dazu, eine für Mitarbeiter und Umwelt sichere Arbeitsumgebung zu schaffen.

Baustellenhandbuch

Das Baustellenhandbuch umfasst alle wesentlichen Regeln, die auf der Baustelle gelten. Es regelt alle relevanten Rollen und Verantwortlichkeiten für die Abwicklung der Baustellen innerhalb des P4S Projektes. Das Baustellenhandbuch wird jeder Anfrage im Rahmen der Einkaufsprozesse beigelegt, da die Anforderungen auch Auswirkungen auf die Preisgestaltung der Kontraktoren haben können.

Baustellenordnung

Die Baustellenordnung ist ein Extrakt des Baustellenhandbuches und fasst die essenziellen Regeln für die Baustellen kurz und übersichtlich zusammen. Sie dient als Grundlage für Einweisungen.

Construction Risk Assessment

Im Rahmen eines Construction Risk Assessments (CRA) wird eine strenge, systematische und kritische Gefährdungsanalyse für alle anstehenden Gewerke durchgeführt, um mögliche Gefährdungspotentiale zu identifizieren, die eine projektweite Relevanz haben.

Zu Beginn der Gefährdungsanalyse werden die zu untersuchende Anlage bzw. die einzelnen Gewerke in Abschnitte (Nodes) unterteilt. Für jeden dieser Nodes werden mittels der "What-If Frage-Methode" verschiedene Aspekte zu möglichen Risiken diskutiert. Die Fragen werden anfangs mit allen Beteiligten in einer Brainstorming-Session entwickelt und anschließend diskutiert und protokolliert.

Das Team entwickelt für erkannte Risiken risikomindernde Maßnahmen unter Beachtung der Kosten und der Effizienz der vorgeschlagenen Maßnahmen. In einem Abschlussbericht bestätigt der Anlagenplaner/ Anlagenbetreiber die Umsetzung oder Ablehnung der Verbesserungsmaßnahmen.

Die identifizierten Risiken werden dann im Projektrisikoregister aufgenommen und damit in den regulären Risikomanagementprozess übernommen.

Einkaufsstrategie

Die spezifische Einkaufsstrategie wird für einzukaufende Lieferungen und Leistungen ab einer im Projekt definierenden Budgetgröße erstellt. Ein wichtiger Bestandteil der Vergabekriterien ist die Bewertung der HSSE Leistung der Kontraktoren im Rahmen des Einkaufsprozesses. Grundsätzlich wird eine Zertifizierung im Bereich Arbeitsschutzmanagement (z.B. SCC) und eine Unfallhäufigkeitskennzahl eingefordert.

11.3.2 Errichtung

Baustellensicherheitsakte

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	26/29

DILLINGER 	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	 saarstahl
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

In der Baustellensicherheitsakte werden alle für die Bauphase notwendigen Dokumente zusammengefasst. Der Fokus beruht auf den HSSE und Genehmigungsdokumenten sowie Befähigungsnachweisen und Montageanweisungen. Die Baustellensicherheitsakte ist während der Bauphase ein lebendes Dokument und wird täglich durch aktuelle Dokumente ergänzt.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	27/29

DILLINGER <small>Dillinger</small>	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR Projektname / Project name	 <small>Saarstahl</small>
--	---	---

Arbeitsgenehmigungsverfahren

Die Freigabe und Koordination der Arbeiten auf dem Baufeld werden durch ein Arbeitsgenehmigungsverfahren umgesetzt.

Koordinationsmeeting

Die Bauleitung organisiert tägliche Koordinationsbesprechungen unter Beteiligung der Bauleiter der Unternehmer, der Bauleitung des AG und des HSSE Managements. Im Rahmen dieser Besprechungen werden die Arbeiten für den Folgetag besprochen und mögliches Gefahrenpotenzial identifiziert und entsprechende Maßnahmen festgelegt.

HSSE Begehungen

Zur Gewährleistung des Baufortschritts, der Qualitätskontrolle und der Einhaltung der HSSE Vorschriften werden regelmäßige Begehungen durchgeführt. Tägliche Begehungen erfolgen durch die Bauleitung, wöchentliche Begehungen durch Mitglieder der Projektleitung (eventuell zusammen mit der Bauleitung der Auftragnehmer). Weiterhin erfolgen regelmäßige HSSE Begehungen durch den HSSE Manager des Projektes. Die Ergebnisse der Begehungen sind schriftlich zu dokumentieren.

Brandschutzkonzept

Im Brandschutzkonzept werden alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen baulichen Maßnahmen beschrieben und vereinbart, die zum Schutz von Personen, Sachwerten und der Umwelt vor Brandschäden notwendig sind. Das Brandschutzkonzept wird von einem unabhängigen Sachverständigen in Kooperation mit dem Projektteam erstellt.

11.3.3 Inbetriebnahme und Übergabe

Sicherheitsbetrachtung vor Inbetriebnahme

Bei der Sicherheitsbetrachtung vor Inbetriebnahme (Pre-Startup Safety Review) wird geprüft, ob die genehmigungsrechtlichen und anlagentechnischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Anlage rechtlich und sicherheitstechnisch in Betrieb zu setzen.

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	28/29

	 SHS - STAHL-HOLDING-SAAR	
Dillinger	Projektname / Project name	Saarstahl

12 Referenzen/ mitgeltende Dokumente

Anlage 1:

- „Grundsatzerklärung zur HSSE und Nachhaltigkeitspolitik von DH, SHS und ROG“

Anlage 2:

- Organigramm P4S Projekt

Projekthandbuch_DE					
Dok.-ID / Doc.-ID:	Rev.:	Datum / Date:	Status:	Vertraulichkeit / Confidentiality:	Seite / Page:
-	00	06.03.2025	Work in Progress	-	29/29

Organigramme P4S

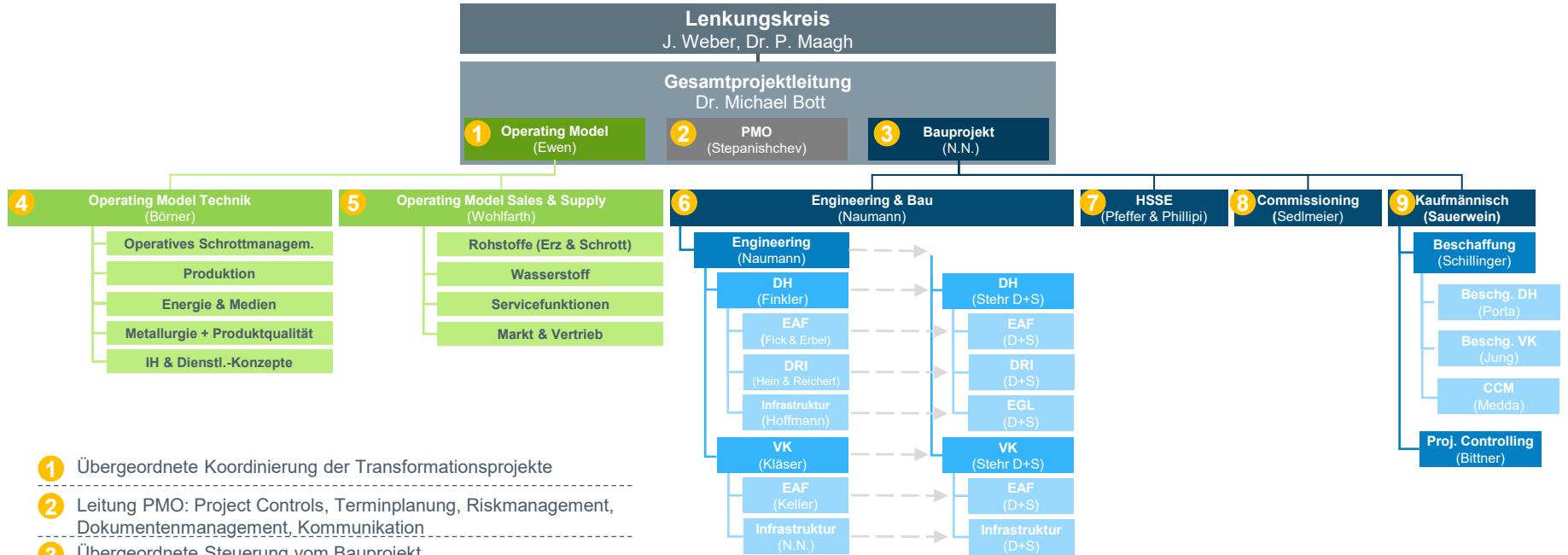
24.02.26

DH



VK

Organigramm Power4Steel Projekt (Stand: Januar 2026)



1 Übergeordnete Koordinierung der Transformationsprojekte

2 Leitung PMO: Project Controls, Terminplanung, Riskmanagement, Dokumentenmanagement, Kommunikation

3 Übergeordnete Steuerung vom Bauprojekt

4 Leitung Operating Model Technik

5 Leitung Operating Model Sales&Supply

6 Leitung von Engineering und Bauausführung

7 Leitung von Health, Safety, Security und Environment

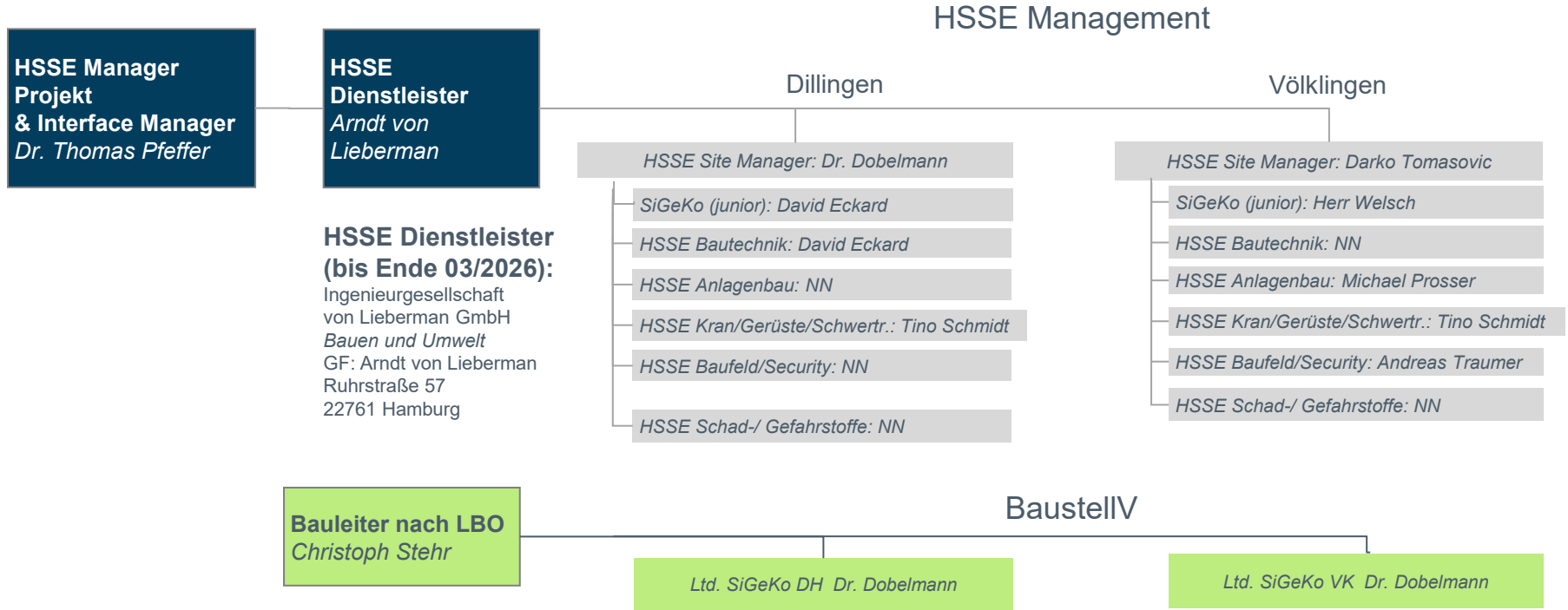
8 Leitung und Koordination von Inbetriebnahme mit Anlagenbauern und Betrieben

9 Leitung Beschaffung und Kostencontrolling



HSSE Management

HSSE Organisation



ARBEITSSICHERHEITSLEIFADEN ZUM UMGANG MIT FREMDFIRMEN

(23.01.2023/ULK/PMn)

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
PRÄAMBEL.....	3
GELTUNGSBEREICH.....	3
1 SOZIALES.....	4
1.1 ETHIK UND COMPLIANCE	4
Mindestlohn	4
1.2 VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN	4
Werkvertrag.....	5
Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.....	5
Dienstvertrag	6
2 BEAUFTRAGUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER EINKAUF.....	6
2.1 ERRICHTUNG FREMDFIRMENSTÜTZPUNKT	7
2.2 MELDUNG VON ARBEITSSICHERHEITSTECHNISCHEN ABWEICHUNGEN	7
2.3 KONTROLLE DER UMSETZUNG DER SICHERHEITSMÄßNAHMEN DURCH AUFTRAGNEHMER	7
2.4 KONTROLLE DER ANWEISUNGEN DURCH AUFTRAGGEBER.....	7
3 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND BRANDSCHUTZ	8
3.1 AUFTRAGSVERANTWORTLICHER UND KOORDINATOR.....	8
3.2 VERANTWORTLICHER DER FREMDFIRMA.....	8
3.3 KOORDINATOR.....	8
3.4 AUFSICHTFÜHRENDE (AF).....	9
3.5 ORGANISATIONSSTRUKTUR IN ABHÄNGIGKEIT DER KOMPLEXITÄT	9
3.6 BETRIEBSSPEZIFISCHE UND BESONDERE GEFAHREN, GEFÄHRLICHE ARBEITEN	9
3.7 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	10
3.8 SOZIALE KOMPONENTEN	11
Tagesunterkünfte	11
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Fitness	11
Sauberkeit und Ordnung	11
Alkohol- und Rauchverbot.....	11
3.9 SICHERHEITSTANDARDS IM WERKSGELÄNDE.....	11
Unfallmeldung und -untersuchung, gefährliche Situationen	11
Nutzung von Hallenkranen durch Fremdfirmen.....	12
Sicherheitsbegehungen	12
Gasgefährdete Bereiche	12
Umgang mit Gefahrstoffen.....	12
3.10 LAGERUNG VON BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN	13
Lagerung von Gasflaschen.....	13
Mineralwolle-Dämmstoffe	14
Freischalten	14
Anlaufstellen / An- und Abmeldung	14
Kraftfahrzeuge	14

	Straßenverkehr	14
	Ladungssicherung	15
	Schienenverkehr	15
3.11	NOTFALLORGANISATION	15
3.12	ERSTHELFER / ERSTE HILFE / RETTUNGSDIENST / VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	15
	Flucht und Rettungswege	15
	Notfalleinrichtungen (z.B. Augenspülung und Notfallduschen)	16
	Vorbeugender Brandschutz	16
	Elektrizität	16
	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	17
	Physische Risiken, Lärm, Wärmebelastung, Arbeiten im Freien	17
	Arbeitsplatzbeleuchtung	17
	Sicherungsposten, Absperrungen	17
3.13	ARBEITSMITTEL	18
	Verleih von Ausrüstung an Fremdfirmen	18
	Prüfbescheinigung für Maschinen und Geräte	18
	Laser, Strahlung, Röntgenstrahlung	18
	Druckluft und Druckluftgeräte	18
	Radiofrequenzgesteuerte Geräte	18
3.14	ARBEITSVERFAHREN	18
	Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten	18
3.15	SICHERHEITSEINWEISUNG DER FREMDFIRMEN UND KONTROLLE	19
	Übergabe der Funktionen	21
	Arbeitsende	21
	Schlussabnahme	21
	Abrechnung	21
4	UMWELTRICHTLINIEN	21
4.1	ALLGEMEIN	21
4.2	ENERGIEEFFIZIENZ	22
5	NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR	22
5.1	TORE, WEGE, PLÄTZE	22
6	WERKSICHERHEIT	22
6.1	ERSTE ANMELDUNG FREMDFIRMENMITARBEITER	22
6.2	ZUTRITT VON BESUCHERN ZU FREMDFIRMEN	23
6.3	BEENDEN DER TÄTIGKEIT AUF DEM WERKSGELÄNDE	23
6.4	EIN- UND AUSFUHR VON MATERIALIEN / WERKZEUGEN	23
6.5	EINFAHRT VON ABFALL	23
6.6	FOTOGRAFIEREN	23
6.7	FIRMENWERBUNG	23
6.8	BESCHÄDIGUNGEN, ORDNUNGSVERSTÖßE UND STRAFBARE HANDLUNGEN	24

VORWORT

Die Unternehmen der SHS-Gruppe, SAARSTAHL und DILLINGER, legen als Auftraggeber großen Wert darauf, eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beauftragten Unternehmen zu pflegen, und in gemeinschaftlicher Anstrengung ein optimales Arbeitsergebnis und somit Anlagen- und Produktionssicherheit herzustellen.

PRÄAMBEL

Neben der Sicherstellung der Produktionsmenge und der Qualität sollen alle Arbeiten innerhalb der SHS-Gruppe, DILLINGER und SAARSTAHL inklusive der Tochterunternehmen sicher und gesundheitsgerecht durchgeführt werden. Das oberste Ziel „null Unfälle“ gilt nicht nur für die eigenen Mitarbeiter, sondern auch für die Mitarbeiter der beschäftigten Fremdfirmen.

Der Fremdfirmen-Leitfaden soll die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beschreiben.

GELTUNGSBEREICH

Dieser Leitfaden gilt für den Einsatz von Fremdfirmen, nachfolgend auch Auftragnehmer genannt, an den Standorten der SHS-Gruppe, SAARSTAHL und DILLINGER und den Tochterunternehmen.

Die Beauftragung der Fremdfirmen erfolgt im Wesentlichen durch den Einkauf der SHS.

Dieser Leitfaden gilt für alle Arbeiten von Fremdfirmen auf dem Werksgelände und berücksichtigt die in [DGUV Information 215-830 vom Januar 2020](#), bisher: [BGI 865](#), enthaltenen Anforderungen.

Des Weiteren sind die Auftraggeber- und standortspezifischen Vorschriften und Regelungen zu berücksichtigen.

1 SOZIALES

1.1 Ethik und Compliance

Die Ethikrichtlinie und die Compliance-Konzernrichtlinie der SHS-Gruppe beinhalten alle Grundsätze und Maßnahmen, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens gegenüber Geschäftspartnern, Kunden und Lieferanten abzielen.

Die Richtlinien können im Internet eingesehen werden unter

<http://www.stahl-holding-saar.de>

[K-D0CK-0001 - Ethikrichtlinie der SHS-Gruppe \(Release.QM00370076\)](#)

[K-D0CK-0002 - Konzernrichtlinie Corporate Compliance \(Release.QM00394906\)](#)

Mindestlohn

Die Fremdfirmen verpflichten sich, im Rahmen des Auftrages die **Vorschriften des Mindestlohngesetzes und sonstiger Regelwerke insbesondere des Arbeitsrechts** sowie die jeweils geltenden **Tarifbestimmungen** ihres Gewerbes im Hinblick auf die Vergütung, Arbeitszeit, Urlaubsregelungen usw. einzuhalten.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vorschriften und Bestimmungen geeignete Nachweise über die Einhaltung zu verlangen.

Die Fremdfirmen verpflichten sich, bei den von ihnen eingesetzten **Subunternehmen** die Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen gleichermaßen zu verlangen. Sie verpflichten sich ferner, bei Verdacht eines Verstoßes Nachweise zu verlangen oder eigene Ermittlungen anzustellen und deren Ergebnisse auf Verlangen dem Auftraggeber mitzuteilen.

1.2 Vertragliche Grundlagen

Fremdfirmenpersonal kann auf Basis verschiedener vertraglicher Vereinbarungen beim Auftraggeber beschäftigt werden im Rahmen eines:

Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB)

Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (AÜG)

Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB)

Das von einer Fremdfirma herzustellende Werk bzw. die zu erbringende Dienstleistung ist in einer Liefer- und Leistungsspezifikation zu beschreiben.

Die Abrechnung kann vertraglich vereinbart nach einem Fest- oder Pauschalpreis, nach Einheitspreis/en oder nach Stundensätzen, erfolgen. Zur Formulierung der Werkverträge sind allgemein vorformulierte Vertragstexte zu verwenden.

Werkvertrag

Die Merkmale sind die Erstellung eines konkret bestimmten und beschriebenen Werkergebnisses oder die entsprechende Veränderung einer Sache.

Der Auftragnehmer arbeitet eigenverantwortlich und hat Dispositionsfreiheit im Rahmen der im Vertrag vorgegebenen Parameter. Der Auftraggeber behält sich vor, Einfluss auf die Qualifikation der eingesetzten Firmen und Arbeitnehmer zu nehmen. Dies kann z.B. vorliegen bei fehlenden Kenntnissen und groben Fehlern oder Verstößen.

Der Auftragnehmer hat das alleinige Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen.

Es gibt keine Eingliederung der FF-Mitarbeiter in die Arbeitsabläufe oder in den Produktionsprozess des Auftraggebers.

Verhaltensregeln des Auftraggebers (DH-SAG und Tochtergesellschaften) gegenüber Fremdfirmenpersonal:

- möglichst detaillierte Beschreibungen der auszuführenden Arbeiten
- keine PSA zur Verfügung stellen, Ausnahme: Spezial-Schutzgeräte; diese müssen geprüft sein.
- kein „gemeinsames“ Arbeiten von Konzern-Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern an der gleichen Werkleistung
- der Auftragnehmer entscheidet über die Anzahl und Qualifikation des von ihm eingesetzten Personals zur Erbringung der beauftragten Leistung.
- kein Personal mit einer bestimmten Qualifikation oder bestimmte Personen anfordern
- keine Anweisungen an FF-Mitarbeiter mit Ausnahme an den Verantwortlichen der Fremdfirma, Ausnahme: bei Gefahr im Verzug, z. B. Anweisungen des Werkschutzes und der Werkfeuerwehr
- kein „Versetzen“ von Fremdfirmenmitarbeitern an andere Baustellen, ausgenommen bei Störungen und dann nur in Absprache mit dem Verantwortlichen der Fremdfirma
- keine Arbeitsgeräte und Materialien der Fremdfirma zur Verfügung stellen, Ausnahme: Spezialwerkzeug, Spezialmaterialien, diese müssen geprüft sein
- darauf achten, dass die Fremdfirmenmitarbeiter nicht die gleiche Arbeitskleidung wie die Mitarbeiter des Werkes tragen.

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Die Arbeitnehmerüberlassung ist eine reine Zurverfügungstellung geeigneter Arbeitnehmer.

Der Entleiher setzt die Arbeitnehmer nach eigenen betrieblichen Erfordernissen ein, der Verleiher bleibt Arbeitgeber mit allen Arbeitgeberrechten und -pflichten. Der Entleiher hat ein vertraglich bestimmtes Weisungsrecht.

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung liegt vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht des Verleihers besteht und die Überlassung nicht nur gelegentlich erfolgt, sondern auf eine gewisse Dauer angelegt ist.

Für Arbeitnehmerüberlassung ist eine behördliche Erlaubnis nach **§ 1 AÜG** erforderlich.

Arbeitnehmerüberlassung darf im Einzelfall die gesetzlich zulässige Dauer nicht überschreiten.

Verhaltensregeln seitens DILLINGER und SAARSTAHL- und Konzernpersonal:

Leiharbeitnehmer sind wie eigene Mitarbeiter zu behandeln, er ist beim Auftraggeber frei einsetzbar.

Dem Leiharbeitnehmer sind alle erforderlichen Sicherheitsinformationen zukommen zu lassen (Unterweisung des Leiharbeitnehmers → Dokumentation)

Dem Leiharbeitnehmer (so dies mit dem Auftragnehmer vereinbart ist) ist die PSA zur Verfügung zu stellen (Standard + Spezialausrüstung).

Gemeinsames Arbeiten von Auftraggeber - und Auftragnehmer-Mitarbeitern und Leiharbeitnehmern an der gleichen Werkleistung ist erlaubt

Die Beauftragungen nach „Mann x Stunden x Tage x Stundensatz“ oder Personal mit einer bestimmten Qualifikation anzufordern ist erlaubt.

Die Auswahl des Fremdfirmenpersonals wird durch die Personalabteilungen unterstützt, die auch auf die Erlaubnis der Leiharbeitnehmerfirma nach §1AÜG achtet. Die Verantwortlichkeit für die vertraglichen Festlegungen mit den Leiharbeitnehmern (Vorlegen eines Führerscheins, Sonderanforderungen an die Belastbarkeit der Leiharbeitnehmer wie Maskentauglichkeit, Kostenübernahme von persönlicher Schutzausrüstung mit Berücksichtigung von betrieblichen Sonderanforderungen usw.) liegt bei dem anfordernden Betrieb und wird durch die Personalabteilungen berücksichtigt.

Dienstvertrag

Ein Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) liegt im Gegensatz zum Werkvertrag vor, wenn kein bestimmter Erfolg, sondern nur eine Tätigkeit zu erbringen ist.

2 BEAUFTRAGUNG DER FREMDFIRMEN ÜBER EINKAUF

Auftraggeber können alle Betriebe und Abteilungen der SHS-Gruppe, DILLINGER und SAARSTAHL inklusive der Tochterunternehmen sein. Sie stellen einen Dienstleistungsbedarf fest und formulieren dazu die Leistungsanforderung (Banf). Die Anforderung ergeht an den für den Standort zuständigen jeweiligen Einkauf.

Bei der Anfrage an den Einkauf erfolgt die namentliche Festlegung des betrieblichen Ansprechpartners.

Dieser betriebliche Ansprechpartner ist immer der Auftragsverantwortliche (AV), solange keine andere Person benannt ist.

Die Betriebe, die Arbeiten von Fremdfirmen ausführen lassen, müssen dafür Sorge tragen und sich augenscheinlich vergewissern, dass alle Mitarbeiter, die mit der Ausschreibung, Vergabe, Abwicklung und Überwachung dieser Aufträge befasst sind, ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen und arbeitsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen wie Gesetze, Verordnungen und Vorschriften haben.

2.1 Errichtung Fremdfirmenstützpunkt

Wird die Errichtung eines Fremdfirmenstützpunktes gewünscht bzw. notwendig, so ist dies im ersten Schritt mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Dieser prüft die räumlichen und technischen Möglichkeiten und informiert den jeweiligen Ansprechpartner im Einkauf und die Fremdfirmenkoordination, welche dann gemeinsam die Genehmigungsschritte einleiten.

2.2 Meldung von arbeitssicherheitstechnischen Abweichungen

Bei Abweichung von arbeitssicherheitstechnischen Standards oder Fehlverhalten von Fremdfirmenmitarbeitern ist der Sachverhalt schriftlich in einem Bericht festzuhalten. Der Auftragsverantwortliche ist immer zu informieren, eine Kopie des Berichts ist an die E-Mail-Adresse: „ Arbeitssicherheitsmeldungen@stahl-holding-saar.de “ zu senden.

2.3 Kontrolle der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durch Auftragnehmer

Der Auftragsverantwortliche bzw. Koordinator vergewissert sich, in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. dessen Vertreter, stichprobenartig und in angemessenem Umfang, z.B. durch Betriebsbegehungen, ob die Fremdfirmenmitarbeiter angemessene Anweisungen erhalten haben. Bekannt gewordene Sicherheitsmängel sind dem Verantwortlichen der FF mitzuteilen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

Bei Feststellung von offenkundigen Sicherheitsmängeln und Gefahr in Verzug ist jeder berechtigt und angehalten, ein sofortiges Einstellen der Arbeiten durchzusetzen. Der Verantwortliche der Fremdfirma ist unmittelbar zu informieren. Die Arbeiten dürfen so lange nicht fortgeführt werden, bis die Gefahr beseitigt ist.“

2.4 Kontrolle der Anweisungen durch Auftraggeber

Der Auftragsverantwortliche als Vertreter des Auftraggebers hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Beschäftigte der Fremdfirmen, die in seinem Betrieb tätig werden, angemessene Anweisungen erhalten haben (§ 8 (2) Arbeitsschutzgesetz).

Diese Vergewisserung erfolgt in der Regel dadurch, dass der Verantwortliche der Fremdfirma gefragt wird, ob er seine Mitarbeiter unterwiesen hat. Ggf. nimmt der Auftragsverantwortliche Einsicht in die Dokumentation der Unterweisung.

3 ARBEITSSICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND BRANDSCHUTZ

3.1 Auftragsverantwortlicher und Koordinator

Der *Auftragsverantwortliche* ist üblicherweise der Betriebs-(Abteilungs-)leiter selbst oder ein von ihm dazu Beauftragter und ist in den Bestellpapieren genannt.

Der Auftragsverantwortliche ist der Ansprechpartner für den Fremdunternehmer, speziell auch für den Verantwortlichen der Fremdfirma.

Seine Aufgaben sind z.B.:

- die Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma
- die Überwachung
- die Werkausweisbeantragung für den Zutritt zum Standort
- die Abnahme der Leistung

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig werden, sind die jeweiligen Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen zusammenzuarbeiten. Bei gegenseitiger Gefährdung und/ oder mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz ist immer ein *Koordinator* zu benennen (Näheres siehe unter 3.3).

Der Auftragsverantwortliche kann in Personalunion gleichzeitig als Koordinator eingesetzt werden.

3.2 Verantwortlicher der Fremdfirma

Der Verantwortliche der Fremdfirma ist Ansprechpartner des Auftragsverantwortlichen bzw. des Koordinators und auftragsnehmerseitig zuständig für alle Fragen, die in dem Auftrag auftreten.

Der Verantwortliche der Fremdfirma soll frühzeitig benannt und an den Vorplanungen beteiligt werden. Er muss insbesondere darauf achten, dass seine Mitarbeiter gemäß den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und den werkspezifischen Unterweisungen arbeiten, die benötigte PSA tragen, An- und Abmeldeverfahren, alle Regeln zur Einhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit eingehalten werden und dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.

Die Erstellung eines Arbeitsablaufplans und der Gefährdungsbeurteilung obliegt dem Auftragnehmer.

3.3 Koordinator

Definition gemäß DGUV Information 215-830:

„Werden Beschäftigte des Auftraggebers und Fremdfirmenmitarbeiter an einem Arbeitsplatz oder in einem Arbeitsbereich tätig und können **gegenseitige Gefährdungen** auftreten, so muss **eine Person, ein Koordinator**, bestimmt werden, welche die Arbeiten aufeinander abstimmt. Die Bestellung erfolgt schriftlich.“

Der Koordinator muss mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet werden. Auftraggeber und Fremdundernehmer müssen sich bei der Bestimmung eines Koordinators abstimmen.

Einzelne Gesetze und Rechtsverordnungen regeln für bestimmte Arbeiten die Pflicht, einen Koordinator für spezifische Arbeiten einzusetzen. Das ist der Fall für:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)**
(gemäß § 3 BaustellV i.V.m. RAB 30)
- **Gefahrstoffkoordinator**
(gemäß § 15 GefStoffV vom 21.07.2021)
- **Koordinator für kontaminierte Bereiche**
(gemäß DGUV Regel 101-004)
- **Koordinator für Asbest (Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten)**
(gemäß TRGS 519)
- **Abstimmung der Tätigkeiten von Fremdfirmen entsprechend DGUV Vorschrift 1 (November 2013)**

3.4 Aufsichtführender (AF)

Zusätzlich hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass **Tätigkeiten mit besonderen Gefahren** durch einen Aufsichtführenden (AF) überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Auftraggeber und Fremdundernehmer müssen sich abstimmen, wer den Aufsichtführenden stellt.

3.5 Organisationsstruktur in Abhängigkeit der Komplexität

Für jeden Auftrag müssen vor Beginn der Arbeiten der Auftragsverantwortliche (AV), der Verantwortliche der Fremdfirma (VF) und, sofern erforderlich, ein Koordinator (K) und, sofern erforderlich, ein Aufsichtführender (AF) festgelegt sein. Für den Fall der Abwesenheit müssen Vertreter benannt sein.

3.6 Betriebsspezifische und besondere Gefahren, gefährliche Arbeiten

Entsprechend gesetzlicher Vorgaben können sich bei SHS, SAARSTAHL, DILLINGER und den Tochterunternehmen die nachfolgend genannten Tätigkeiten mit besonderen Gefahren ergeben. Im Vorfeld ist zu prüfen, ob es notwendig ist, einen Aufsichtführenden zu benennen.

Die Tätigkeiten sind:

- Gefahren mit Koksofen-, Hochofen- und Stahlwerksgas (CO)
- Knallgasbildung im Zusammenhang mit feuerflüssigem Material und Wasser
- Stickstoff und Argon zur Inertisierung oder als Prozessgas
- Sauerstoffmangel oder Sauerstoffanreicherung in der Luft oder im Prozess
- Gefahren aus dem Umgang mit Gefahrstoffen

- Gefahr durch Legionellen bei Nutzung von Wasser aus Löschwasserleitungen
- Gefahren aus dem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen
- Brand- und Explosionsgefahren
- In Bereichen mit CO₂-Löschanlagen, wie z.B. in Hydraulikräumen, E-Räumen und Kabelzwischenböden
- Infektionsgefahren bei Reinigungsarbeiten
- Gefahren auf Grund herabfallender Lasten bei Kranbetrieb
- Gefahren durch innerbetrieblichen Straßenverkehr
- Gefahren im Bahnbetrieb, an Bahnübergängen und Gleisanlagen
- Absturzgefahren beim Betreten nicht durchsturzsicherer Bauteile
- Aufgrabungen und Einsatz von Erdbaumaschinen in der Nähe von Arbeitsgerüsten
- Gefahr der Unterhählung des Gerüstfußes, Gefahr der Gerüstbeschädigung, z. B. beim Schwenken eines Baggers oder im Bereich von bestehenden Leitungen
- Aufnehmen und Absetzen von Lasten neben Gerüsten mit Hilfe eines Kranes
- Gefahr des Verhängens
- Reparatur- oder Montagearbeiten mit feuergefährlichen Arbeiten (z. B. Schweißarbeiten) in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefährdung, z. B. in Mühlen, in Gasleitungen
- Arbeiten im Gefahrenbereich von Erdbaumaschinen (Gefahr des Überfahrens und Einquetschens)
- Schweißarbeiten in brandgefährdeten Bereichen, z.B. Arbeiten an Gasleitungen
- Arbeiten übereinander ohne Schutzdach, Gefahr durch herabfallende oder abgeworfene Gegenstände

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3.7 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich:

- fachkundiges und ausreichend deutschsprachiges Personal zu beschäftigen
- ausschließlich unterwiesenes und geprüftes Personal einzusetzen.
- die allgemeinen, als auch die besonderen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten
- zur Einhaltung aller Arbeits-, Arbeitszeit- und Gesundheitsvorschriften
- alle sicherheitstechnisch erforderlichen Informationen ggf. Subunternehmer weiter zu geben
- eine spezifische Gefährdungsbeurteilung zu erstellen
- seine Mitarbeiter zu unterweisen

Die Gefährdungsbeurteilung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verantwortlichkeit der gemeinsam zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung über gegenseitige Gefährdungen liegt natürlich gleichermaßen bei Auftraggeber und Auftragnehmer.

Sofern an den Standorten spezifische Bauausführungsbestimmungen existieren, sind diese zu berücksichtigen.

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist bei Arbeiten großen Umfanges zu erstellen und in den Gebäuden der Bauleitung vor Ort bereit zu stellen und zu veröffentlichen. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet diesen Plan einzuhalten.

3.8 Soziale Komponenten

Tagesunterkünfte

Die Nutzung von Sozialräumen durch Fremdpersonal ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Nächtigen innerhalb des Werksgeländes ist verboten.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung und Fitness

Der Auftragnehmer muss dafür sorgen, dass Mitarbeiter, die spezifische Arbeiten ausführen (wie z.B. Arbeiten in Höhe, Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen, Tragen von Atemschutzgeräten) die arbeitsmedizinischen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen medizinischen Bescheinigungen sind auf Nachfrage vorzulegen.

Mitarbeiter, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, etc. stehen oder unter anderen Einflüssen wie z.B. Stress, Müdigkeit, und Angst stehen, dürfen nicht beschäftigt werden.

Sauberkeit und Ordnung

Das Personal des Auftragnehmers muss einen sauberen und ordentlichen Arbeitsplatz aufrechterhalten und verlassen.

Alkohol- und Rauchverbot

Das Mitführen und/oder Verzehren von Suchtmitteln und Alkohol ist auf dem Werksgelände verboten.

Sofern nicht standortspezifisch geregelt, ist das Rauchen nur in ausgewiesenen und gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Der Nichtraucherschutz ist zu beachten.

3.9 Sicherheitsstandards im Werksgelände

Unfallmeldung und -untersuchung, gefährliche Situationen

Es wird erwartet, dass jede Fremdfirma und deren Subunternehmer über ein effektives Unfallmeldesystem verfügt.

Mitarbeiter der Fremdfirmen müssen ihren Vorgesetzten über jeden Unfall, Beinahe-Unfall und jede gefährliche Situation unverzüglich informieren. Der Vorgesetzte der Fremdfirma muss sofort den Auftragsverantwortlichen und ggf. den Koordinator unterrichten.

Verletzte sollen den Rettungsdienst und alle Erste-Hilfeeinrichtungen am Standort in Anspruch nehmen.

Der Verantwortliche der Fremdfirma muss unmittelbar nach einem Unfall und so schnell wie möglich eine Untersuchung einleiten. Die Fachabteilungen und betroffenen Betriebe des Auftraggebers müssen dabei involviert sein.

Bei jedem Unfall oder Beinahe-Unfall muss dem Auftragsverantwortlichen maximal zwei Wochen nach dem Ereignis ein ausführlicher Unfallbericht, mit Fotos, Hauptursachen und Maßnahmenplan zur Verfügung gestellt werden.

Die Fotos sollten von Mitarbeitern der SHS-Gruppe angefertigt werden. In Ausnahmefällen können diese im Beisein und mit Freigabe des SHS-Mitarbeiters von der FF selbst erstellt werden.

Nutzung von Hallenkränen durch Fremdfirmen

Die Nutzung von Hallenkränen ist mit dem verantwortlichen Betreiber im Vorfeld abzustimmen.

Ansonsten gilt: Das Verwenden von Transportmitteln (Kran, Stapler, Hubarbeitsbühne) durch Fremdfirmen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen müssen gemeinsam schriftlich festgelegt werden (Anforderung an den Fahrzeugführer, Ausbildung des Fahrzeugführers, Prüfstatus der Arbeitsmittel usw.).

Sicherheitsbegehungen

Fremdfirmen werden in die Sicherheitsbegehungen mit einbezogen. Festgestellte Sicherheitsmängel werden den Verantwortlichen der Fremdfirma mitgeteilt.

Gasgefährdete Bereiche

Jede Person, die in gasgefährdeten Bereichen arbeitet, muss in Umgang mit Atemschutz, Gaswarnung, lokalen Risiken und spezifischen Schutzmaßnahmen ausgebildet sein.

Die ausgebildeten Personen müssen ihre Befähigung nachweisen können.

Die Unterweisung über die Ausbildung ist schriftlich zu dokumentieren.

Eine Bescheinigung ist auszustellen, diese ist jährlich zu erneuern.

Die notwendigen Bescheinigungen sind auf Nachfrage vorzulegen.

Umgang mit Gefahrstoffen

Jede Fremdfirma darf an ihrem Arbeitsplatz nur die für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Menge an Gefahrstoffen bereithalten.

Anmerkung: Siehe hierzu auch „Arbeitssicherheitsleitlinie SAG ASL 022“ mit dazugehöriger Checkliste, die die vorgeannten Punkte umfasst.

Beim Umgang mit ätzenden oder giftigen Substanzen auf dem Gelände ist ein Gefahrenabwehrkonzept zu erstellen und umzusetzen.

Als Gefahrstoffkataster ist eine Auflistung der eingeführten und eingesetzten Materialien vorzuhalten.

Das Gefahrstoffkataster sollte beinhalten:

- Name des Stoffes
- Einsatz- und Aufbewahrungsort
- Menge

Die Sicherheitsdatenblätter sind für die Dauer der Arbeit leicht zugänglich und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Fremdfirma muss sicherstellen, dass Feuerwehr und Rettungsdienst im Ereignisfalle schnellen und unkomplizierten Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern haben.

Die Mitarbeiter sind gemäß § 30 GefStoffV an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen.

An Hand der Gefährdungsbeurteilung ist ein Notfallplan für den Fall der Personenrettung, Explosion, Leckage oder eines Feuers zu erstellen und vorzuhalten.

Der Notfallplan ist vor Beginn der Arbeiten ggf. mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Behälter von Chemikalien, Fässer und Gebinden müssen richtig gekennzeichnet sein.

Jeder Stoff muss sich in einem dafür geeigneten Behältnis befinden. Die Behältnisse müssen sich in einem betriebssicheren Zustand befinden.

Bei Zusammenlagerung muss das Zusammenlagerungsverbot beachten.

Markierungen, Kennzeichnungen, Plakatierungen und Dokumentation müssen in Ordnung, gut sichtbar und von allen Personen beachtet werden.

Das Befüllen und Leeren von Tanks müssen unter fachkundiger Aufsicht geschehen.

Armaturen, Düsen und Ventile sind immer ordnungsgemäß zu schließen, insbesondere nach Gebrauch oder bei Verlassen der Arbeitsstätte.

3.10 Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nur in geeigneten Räumen zulässig. Es ist nur die Bereitstellung von Mengen gestattet, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind. Hierbei ist die Menge der brennbaren Flüssigkeiten auf ein unbedingt notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

Generell gilt: die Regeln für das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten sind einzuhalten.

Lagerung von Gasflaschen

Gasflaschenlager müssen durch den Auftragnehmer als Gasflaschenlager kenntlich gemacht sein, einen ausreichend großen natürlichen Luftwechsel haben und den Anforderungen an Gasflaschenlager entsprechen.

Auf Baustellen sollte die Bereitstellung und kurzzeitige Lagerung der Gasflaschen vorzugsweise in Gasflaschenkäfigen im Freien erfolgen.

Mineralwolle-Dämmstoffe

Beim Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen kann es durch gröbere Fasern zu Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen kommen. Ältere Produkte gelten als krebserzeugend. Kontakt möglich bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Freischalten

Bei allen Arbeiten wie Reparatur, Revision und Reinigung, die einen gesicherten Stillstand von Anlagen erfordern, sind diese Anlagen bzw. angrenzende, gefahrbringende Anlagenteile energiefrei zu schalten, entsprechend abzusichern und bei Bedarf mechanisch zu sichern.

Dies betrifft:

- elektrische Energien
- hydraulische Energien
- pneumatische Energien
- gespeicherte Energien (wie Federn, Batterien, Behälter)
- Schwerkraft, potenzielle Energie, Gefahren durch Medien wie z.B. durch Wasser, Dämpfe, CO₂-Löschanlagen
- Gefahrstoffe Wärme (heißes Wasser, Dampf, heiße Flüssig- und Festmaterialien wie z.B. Roheisen oder Brammen)
- Strahlungen

Anlaufstellen / An- und Abmeldung

Die Anlaufstellen sind die Standorte, an denen die An- und Abmeldungen u. z.B. die Durchführung des Freischaltprozesses von den Anlagenverantwortlichen durchgeführt werden.

Kraftfahrzeuge

Personal, welches Kraftfahrzeuge jeglicher Art bedient, muss dazu körperlich und geistig in der Lage sein und über einen gültigen Führerschein verfügen.

Ggf. sind weitere Befähigungsnachweise, z.B. Staplerschein erforderlich.

Alle Fahrzeuge müssen während ihres Einsatzes verkehrssicher im Sinne der StVZO sein. Die Verkehrssicherheit muss mit einem Prüfnachweis belegt werden können.

Fahrzeuge müssen haftpflichtversichert sein.

Der Einbau und die Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien hat den Vorschriften der StVZuO bzw. der StVO zu entsprechen.

Straßenverkehr

Auf dem Werksgelände gilt die **StVO**. Schienenfahrzeuge haben Vorrang.

Verkehrswege auf Baustellen und Abbruchbaustellen müssen gegenüber dem betrieblichen Verkehr und den angrenzenden Anlagen abgesichert werden, z. B. durch Bauzaun, Absperrungen, Prallwände.

Auf großen Baustellen müssen Ein- und Ausfahrten für Anlieferfahrzeuge und für Rettungskräfte gekennzeichnet werden.

Ladungssicherung

Die Grundsätze der Ladungssicherung sind zu beachten. Das zulässige Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Das Transportfahrzeug muss für den jeweiligen Transport geeignet sein. Für die die Sicherung der Ladung gilt der Grundsatz:

- Formschluss herstellen
- Reibwert erhöhen
- Festzurren

Schienenverkehr

Die Mehrzahl der Eisenbahnübergänge ist unbeschränkt. Schienenfahrzeuge haben jederzeit Vorfahrt. Den Bahnübergängen ist sich stets vorsichtig anzunähern, die STOP-Beschilderung ist zu beachten.

Nur gekennzeichnete Bahnübergänge dürfen benutzt werden.

3.11 Notfallorganisation

Für alle Arbeitsplätze ist die Notfallorganisation durch den Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber zu organisieren und sicher zu stellen.

Alle Beschäftigten sind in Bezug auf die eigenen und allgemeinen Notfall-, Erste Hilfe und Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen. Alle Anwesenden haben sich mit den Notfalleinrichtungen und den internen Notrufnummern am jeweiligen Standort und Einsatzort vertraut zu machen.

Die Alarmierung und Koordination der Rettungskräfte erfolgen nach den standortspezifischen Regeln.

3.12 Ersthelfer / Erste Hilfe / Rettungsdienst / vorbeugender Brandschutz

Fremdfirmen müssen die Erste-Hilfe gem. DGUV 204-022 am Arbeitsplatz sicherstellen und organisieren. Hierzu gehört u.a., dass genügend Erst-Helfer, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Alarmierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die installierten Noteinrichtungen dürfen verwendet werden.

Der am Standort organisierte Rettungsdienst steht jederzeit Jedem zur Verfügung.

Siehe hierzu für DILLINGER: Sicherheitsstandard „Organisation Erste-Hilfe in den Betrieben“ (V-D956-0003) und SAARSTAHL (V-S851-9000005)

Flucht und Rettungswege

In den Betrieben und auf Baustellen sind Flucht- und Rettungswege festgelegt bzw. festzulegen. Sie sind jederzeit sicher begehbar und frei zu halten.

Weitere Stichpunkte sind:

- Sammelstellen
- Methoden zur Vollzähligkeitserfassung der Mitarbeiter am Einsatzort

Notfalleinrichtungen (z.B. Augenspülung und Notfallduschen)

Fremdfirmenmitarbeiter müssen im Umgang mit den Notfalleinrichtungen an den Standorten und den eigenen, durch die Fremdfirma am Einsatzort zur Verfügung gestellten Notfalleinrichtungen vertraut sein.

Die Notfallorganisation muss der Art der Arbeit, der räumlichen Ausdehnung und der Anzahl der Mitarbeiter der Baustelle angepasst sein.

Vorbeugender Brandschutz

Jeder Auftragnehmer hat die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes in seinem Bereich sicherzustellen.

Brennbare Flüssigkeiten oder sonstige, als brandfördernd oder entzündlich gekennzeichneten Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind (i. d. R. für eine Schicht), am Arbeitsplatz bereitgestellt werden.

An den Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen. Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen.

Jeder Auftragnehmer hat die Beschäftigten über die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Umgang mit Feuerlöschern zu unterweisen. Diese sind ausreichend, entsprechend den Regeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern bzw. dem Brandschutzplan vorzuhalten.

Brandlasten wie z. B. Verpackungsmaterialien sind generell bei Schichtende zu entsorgen.

Brandschutzangelegenheiten sind in der Brandschutzordnung Teil A, B und C des jeweiligen Werkes bzw. des Standortes geregelt.

Die Brandschutzordnung Teil A ist durch Aushang zu veröffentlichen, auf Baustellen ist sie ggf. anzupassen.

Die Brandschutzordnung Teil A ist immer allen Anwesenden mittels Unterweisung bekannt zu machen.

Bei Ausbruch eines Brandes ist sofort die Feuerwehr, wenn vorhanden die Werkfeuerwehr, zu alarmieren. Bedrohte Personen sind unter Beachtung der eigenen Sicherheit zu retten. Die Brandbekämpfung ist mit den vorhandenen Löschmitteln aufzunehmen, wenn dies für die eigene Person gefahrlos möglich ist. Der jeweilige Vorgesetzte ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

Elektrizität

Arbeiten in und an elektrischen Anlagen dürfen nur von befähigten Personen ausgeführt werden.

Die Fremdfirma muss dafür sorgen, dass alle verwendeten Geräte für den jeweiligen Einsatzort geeignet und technisch geprüft sind.

Je nach Art der Arbeit sind Fehlerstromschutzschalter zu benutzen.

Alle elektrischen Geräte der Fremdfirma müssen eine gültige Prüfung aufweisen.

Anlagen und Geräte, woran gearbeitet werden muss, müssen in der Regel freigeschaltet sein.

Bei Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Die Arbeit an unter Spannung stehenden Teilen darf nur durch qualifiziertes und geschultes Personal durchgeführt werden.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Jede auf dem Werksgelände tätige Fremdfirma ist verpflichtet, ihren Mitarbeitern geeignete PSA zur Verfügung zu stellen. Der Vorgesetzte hat dafür zu sorgen, dass diese ordnungsgemäß getragen wird.

Siehe hierzu auch: SAG: „*Mindestanforderungen an persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Partnerfirmen*“

Physische Risiken, Lärm, Wärmebelastung, Arbeiten im Freien

Lärm

Gehörschutz ist generell in allen Produktionsbereichen mitzuführen. Das Tragen von Gehörschutz ist in allen Lärmbereichen Pflicht. Lärmbereiche sind beschildert.

Belastung durch Hitze

Arbeiten in Hitzebereichen stellen eine besondere Gefahr dar. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor drohenden Hitzeschäden (Arbeiten in Hitzebereichen) zu schützen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist ein Konzept zur Bewältigung der Hitzebelastungen zu erstellen.

Arbeitsplatzbeleuchtung

Der Auftragnehmer hat für eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen. Dies gilt auch für den Weg zu der Arbeitsstätte, sofern dieser in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt.

Sicherungsposten, Absperrungen

Auftragnehmer müssen geeignete Maßnahmen zum Schutz für andere Personen und dem „öffentlichen“ Werksverkehr treffen, ggf. müssen Sicherungsposten eingesetzt werden.

Wesentliche Eingriffe in den Werkverkehr sind mit dem Auftraggeber vorab zu klären. Die Durchfahrt von Feuerwehr und Rettungsdienstfahrzeugen muss stets gewährleistet sein.

Nach Fertigstellung der Maßnahme müssen alle Signale, Warnzeichen, Absperrbänder und baulichen Einrichtungen wieder ordnungsgemäß zurückgebaut werden.

3.13 Arbeitsmittel

Verleih von Ausrüstung an Fremdfirmen

Grundsätzlich werden keine Werkzeuge, Maschinen oder Geräte an Fremdfirmen und umgekehrt verliehen. Ausnahmen hierzu sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Prüfbescheinigung für Maschinen und Geräte

Für Arbeiten auf Werksgelände dürfen nur sicherheitsgeprüfte Maschinen, Geräte und Ausrüstungen verwendet werden. Nachweise darüber müssen auf Verlangen des Auftraggebers vorgelegt werden können.

Die Fremdfirma darf eigene Anlagen und Betriebsmittel nur an zugewiesenen Stromentnahmestellen anschließen. Ausnahmen hierzu sind mit dem Auftraggeber abzustimmen

Laser, Strahlung, Röntgenstrahlung

Die Nutzung hat generell nach den deutschen Regelwerken zu erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Auftraggeber.

Druckluft und Druckluftgeräte

Der Anschluss an das Werksnetz ist genehmigungspflichtig. Der Auftraggeber muss im Falle der Zustimmung den Übergabepunkt definieren. Sauerstoff darf nie als Ersatz für Druckluft verwendet werden.

Radiofrequenzgesteuerte Geräte

Bei der Verwendung von Funkgeräten für Sprechfunk, Datenfunk, Funksteuerungen oder sonstigen Systemen der drahtlosen Übertragung auf dem Werksgelände ist auf die elektromagnetische Verträglichkeit zu achten.

Generell ist eine Freigabe für den Einsatz o.g. Geräte beim Auftragsverantwortlichen einzuholen. Dies betrifft auch zulassungsfreie Geräte wie Walkie-Talkie-Sprechfunk.

3.14 Arbeitsverfahren

Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten

Bei Schweiß-, Brenn- und Fugarbeiten sind immer geeignete Brandschutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten festzulegen und durchzuführen.

Die Brandschutzmaßnahmen sind zwischen Auftragnehmer, Auftragsverantwortlichem und Werksfeuerwehr / Brandschutzbeauftragtem abzustimmen.

Die Maßnahmen und die Freigabe sind entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Standortes umzusetzen. Die Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

Werden vorhandene Brandmelde- und Löschanlagen vorübergehend abgeschaltet, sind geeignete Ersatzmaßnahmen zu ergreifen.

3.15 Sicherheitseinweisung der Fremdfirmen und Kontrolle

Der Auftragsverantwortliche muss den Verantwortlichen der Fremdfirma über die betriebsspezifischen Gefahren und Besonderheiten einweisen. Dieser wiederum ist verantwortlich für die Weitergabe der Sicherheitsinformationen an seine Mitarbeiter (Unterweisung) und an seine Subunternehmer.

Die beim Auftraggeber beschäftigten Fremdfirmen müssen einmal im Jahr (bzw. vor dem ersten Einsatz beim Auftraggeber) grundeingewiesen werden und zusätzlich vor jedem Auftrag bezüglich der besonderen Gefahren bei der Arbeitsausführung.

Die Einweisungen sind immer zu dokumentieren mit Angabe des Datums und der Teilnehmer sowie der Liste der behandelten Themen.

Neben dem allgemeinen Teil der Einweisung ist auftragsbezogen auf die speziellen Gefahren des jeweiligen Auftrages an bestimmten Arbeitsplätzen und auf örtliche Besonderheiten in den Anlagen hinzuweisen.

Zur Dokumentation können die an den Standorten existierenden Formblätter verwendet werden.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen der Auftragsverantwortliche und der Verantwortliche der Fremdfirma die Ausführung der Arbeiten besprechen und eine Vor-Ort-Begehung durchführen und die gegenseitigen Gefährdungen ermitteln und Maßnahmen festlegen.

Das Ergebnis der Besprechung und der Begehung ist zu dokumentieren.

Mit Hilfe der vom Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellten Informationen und der unternehmenseigenen Gefährdungsbeurteilung müssen die spezifisch auftretenden Gefahren in die Gefährdungsbeurteilung der Fremdfirma eingearbeitet werden.

Auch hier muss entschieden werden, ob ein Koordinator gem. DGUV benannt wird bzw. benannt werden muss.

Die Durchführung der Arbeiten haben die Koordinatoren zu überwachen und gemäß ihrer oben beschriebenen Aufgaben sicherzustellen, dass es nicht zu gegenseitigen Gefährdungen kommt und die Arbeiten wie im Vorfeld besprochen sicher durchgeführt werden.

Einweisungsthemen können beispielsweise sein:

(1) Benutzung vorgeschriebener Wege innerhalb des Werkes, Gefahr durch:

- Straßenfahrzeuge und Parkplätze
- Eisenbahn
- Krane (insbesondere Zangen-, Magnet- und Saugtellerkran)
- Betriebsspezifische Abläufe (z.B. feuerflüssiges Material, laufendes Walzgut, Gase)
- Besondere Gefahrenbereiche - Zutrittsverbot
- Einfahrt in Hallen
- Heißtransporte / Schwertransporte evtl. mit Überbreite

(2) Arbeitsplatzbezogene Körperschutzartikel (PSA)

- Sicherheitsschuhe, Helm, Handschutz
- Augenschutz
- Gehörschutz
- Schwerentflammbare Hose, Jacke
- spezielle Schutzartikel, wie z.B. PSA gegen Absturz, CO-Warngeräte, CO-Filter

(3) Rettungswesen

- Erste-Hilfe-Einrichtungen: Verbandstationen, Verbandkasten, Tragen, Feuerlöscher, Flammenschutzdecken, Notduschen, Augenspühduschen und -flaschen
- Verhalten bei Unfällen, Organisation "Erste Hilfe", Unfallmeldewesen
- Notfallmeldungen
- Notfallplan, Verhalten in Notfallsituationen, Sammelpunkte bei Notfällen
- Fluchtwege

(4) Besondere betriebliche Regelungen**(5) Hinweise zu allgemeinen Betriebsgefahren**

- Signalgebung (optisch und akustisch)
- Beschilderung (Gefahr-, Verbots- und Warnschilder)
- Gefährliche Medien, Kennzeichnung: Brand- und Explosionsgefahr, Vergiftungsgefahr, Gase, Stäube, Flüssigkeiten

(6) Anlagenbedingte Gefahren durch:

- Gasgefahr
- Verbotenes Bedienen einer Anlage ohne Auftrag
- Wartung an laufenden Maschinen
- Hydraulikanlagen und elektrischer Strom
- CO₂-Löschanlagen

(7) Anmeldepflicht in den einzelnen Betriebsbereichen und Freischaltungen**(8) Sicherheitsstandards**

- Behälter, Silos, enge Räume
- Arbeiten in Höhe
- Krane und Hebetätigkeiten
- Freischaltung
- Gasgefährdete Bereiche
- Gefahrstoffe
- Fahrzeuge und deren Bedienung

Übergabe der Funktionen

Alle Funktionsträger müssen dafür Sorge tragen, dass sicherheitsrelevante Informationen an die `Nachfolger` weitergegeben werden.

Arbeitsende

Die Durchführung der Arbeiten ist durch den Auftragsverantwortlichen zu kontrollieren.

Nach erfolgreich bestätigter Durchführung, müssen sofern ausgestellt, Erlaubnisscheine zurückgemeldet und Freischaltungen aufgehoben werden.

Die Abmeldung durch den Auftragnehmer erfolgt gemäß den Vorschriften des jeweiligen verantwortlichen Bereiches.

Schlussabnahme

Den endgültigen Abschluss der Arbeiten zeigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber an. Der Arbeitsabschluss muss vom Verantwortlichen des Auftraggebers und dem jeweiligen Betriebsleiter / Betriebschef durch Unterschrift bestätigt werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Abnahme der Arbeiten mittels des Abnahmeprotokolls des Auftraggebers.

Sicherheitsrelevante Dokumentationen zum Gewerk müssen Bestandteil der Abnahme sein, incl. Dokumentationen sicherheitstechnischer Abschlussprüfungen.

Abrechnung

Nach elektronischem Rechnungseingang, sachlicher Prüfung durch den Betrieb / Neubau und kaufmännischer Prüfung gibt der Einkauf die Rechnung zur Regulierung durch das Finanzwesen frei.

4 UMWELTRICHTLINIEN

4.1 Allgemein

Grundsätzlich sind anfallender **Schutt und Abfälle aller Art incl.** Erdmassen und Grünschnitt gemäß aktueller Rechtslage zu entsorgen und dazu die vorgegebene angewiesene Entsorgungsinfrastruktur zu nutzen. Bei Fragen bezüglich der Abfallentsorgung kann der Abfallbeauftragte angesprochen werden.

Verunreinigungen von Böden und Gewässern sind zu vermeiden. Bei Havarien oder bei unvorhergesehenen während der Arbeiten angetroffenen Kontaminationen von Böden und Gewässern ist sofort der Auftragsverantwortliche zu informieren und ggf. per Notruf zu alarmieren.

Anfallende **Bauteil- bzw. Fahrzeug- oder Gerätereinigungen** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Auftraggeber und Absprache mit den jeweiligen Betreibern der Waschplätze ausschließlich auf dafür zugelassenen Waschplätzen ausgeführt werden.

Beim Einsatz wassergefährdender Stoffe ist sicherzustellen, dass diese Stoffe nicht austreten und in Boden, Kanal oder Gewässer gelangen können.

4.2 Energieeffizienz

Es ist erklärtes Ziel beider Vertragspartner den spezifischen Energieverbrauch zu verringern und Ressourcen nachhaltig zu schonen.

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der beauftragten Arbeiten besonders auf den Einsatz von energieeffizienten Verfahren und Materialien zu achten.

Bei Bau und Lieferung von Anlagen und sonstigen Einzelenergieverbrauchern wird der Einsatz nach dem Stand der Technik bzgl. Energieeffizienz, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, erwartet. Ebenso bemühen sich Auftraggeber und Auftragnehmer möglichst wenig Abfall, Abwasser, Lärm und andere Emissionen zu erzeugen.

5 NUTZUNG DER INFRASTRUKTUR

5.1 Tore, Wege, Plätze

Die von den Fremdfirmen zu benutzenden Toreinfahrten, Wege und Plätze, insbesondere Parkplätze, werden zugewiesen. Darüberhinausgehende, zur Vertragserfüllung durch die Fremdfirmen notwendige Zugangs- und Nutzungsberechtigungen, werden im Rahmen der Baustelleneinweisung durch den Auftraggeber erteilt.

Weiterhin sind folgende Regeln einzuhalten:

- Beachtung der **StVO** im Werksverkehr, insbesondere Beachtung der Verkehrsschilder und Signalanlagen
- Geschwindigkeitsbegrenzungen im Werksgelände – in den Torbereichen ist die erlaubte Geschwindigkeit auf 10 km/h begrenzt, ansonsten gelten die standortspezifischen Geschwindigkeitsbegrenzungen, wie sie in den Sicherheitsunterweisungen kommuniziert werden
- Schienenverkehr hat Vorrang
- Fahrzeuge mit Überbreite werden begleitet und genießen immer Vorfahrt
- Heißtransporten darf nicht zu dicht aufgefahren werden, diese haben immer Vorfahrt
- Parken ist nur auf ausgewiesenen und zugeteilten Parkflächen erlaubt
- Fußgänger sollen die eigens markierten Wege in Hallen und im Freien benutzen

Bei Verstößen kann ein Einfahr- und Fahrverbot für das Werk ausgesprochen werden.

6 WERKSICHERHEIT

Nachfolgende Regelungen werden durch standortspezifische Vorgaben konkretisiert. Nähere Auskunft erteilt immer der Auftragsverantwortliche.

6.1 Erste Anmeldung Fremdfirmenmitarbeiter

Zugang und Zufahrt zum Werksgelände ist nur mit einem gültigen Werkausweis oder einer Genehmigung möglich.

Im Vorfeld ist die Ausweiserstellung mit dem Auftragsverantwortlichen und/ oder dem Werkschutz, ggf. durch elektronische Voranmeldung zu klären.

Alle Fremdfirmenmitarbeiter, deren Fahrzeuge sowie die von diesen durchgeführten Material-/Werkzeugtransporte sind den im Unternehmen üblichen Ein-/Ausgangskontrollen unterworfen.

Zutritt zum Werksgelände darf immer nur im Zusammenhang mit einer beauftragten Tätigkeit erfolgen.

6.2 Zutritt von Besuchern zu Fremdfirmen

Besucher zu Fremdfirmen sind möglichst beim Auftragsverantwortlichen voranzumelden. Dieser klärt die Legitimation und informiert ggf. weitere Stellen.

6.3 Beenden der Tätigkeit auf dem Werksgelände

Nach Beendigung der Tätigkeit und keinen weiteren geplanten Folgetätigkeiten sind Ausweise und Einfahrgenehmigungen beim Werkschutz oder dem betrieblichen Verantwortlichen zurückzugeben.

6.4 Ein- und Ausfuhr von Materialien / Werkzeugen

Es dürfen nur Materialien und Werkzeuge eingebracht werden, welche zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind.

Bei Ein- und Ausfuhr von Materialien und Werkzeugen müssen Belege zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse auf Verlangen eines Zuständigen jederzeit vorzeigbar sein. (z. B. Einfuhr-, Lieferscheine, Kassenbelege ...)

6.5 Einfahrt von Abfall

Das Einbringen von Abfall ist untersagt.

6.6 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen im Unternehmen sind generell verboten.

Das Anfertigen von Fotos ist immer vorab mit dem Auftragsverantwortlichen abzustimmen.

In Ausnahmefällen können Fremdfirmen mittels einer Sondergenehmigung spezifische, auftragsbezogene Bilder in Abstimmung mit der Kommunikationsabteilung erhalten.

Die Fotos sind möglichst von Mitarbeitern der SHS-Gruppe anzufertigen und dem Auftragnehmer zur Erstellung des Berichtes zur Verfügung zu stellen.

6.7 Firmenwerbung

Bauschilder und Firmenwerbung dürfen nur mit Genehmigung des Verantwortlichen des Werkes angebracht werden.

6.8 Beschädigungen, Ordnungsverstöße und strafbare Handlungen

Verursachte und festgestellte Beschädigungen sind immer dem Auftragsverantwortlichen zu melden.

Ordnungsverstöße und Strafbare Handlungen wie Diebstahl werden intern verfolgt und ggf. zur Anzeige gebracht, die betreffenden Personen werden mit Werkbetretungsverbot belegt.

Kurzgefährdungsbeurteilung


Betrieb:		Datum:	
Auftragsverantwortlicher / Koordinator:		Arbeitsbereich:	
Auszuführende Arbeit:			

Ablauf zur Erstellung einer Kurzgefährdungsbeurteilung

- Seite 1 Kurze Beschreibung der Tätigkeit
- Seite 2 Definieren Sie die Art der Gefährdungen
- Seite 3 Schutzmaßnahmen für die Tätigkeiten festlegen
- Seite 4 Risikobeurteilung unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen

Kurzbeschreibung der Tätigkeit:

Art der Gefährdungen

	Mechanische Gefährdung	Ungeschützte bewegte Maschinenteile	<input type="checkbox"/>
		Teile mit gefährlichen Oberflächen	<input type="checkbox"/>
		Bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/>
		Unkontrolliert bewegte Teile	<input type="checkbox"/>
		Ausrutschen, Stolpern, Umknicken, Fehltreten	<input type="checkbox"/>
		Absturz	<input type="checkbox"/>
	Elektrische Gefährdung	Anlage freigeschaltet, gegen Wiedereinschalten gesichert, Spannungsfreiheit geprüft, erden und kurzschließen, spannungsführende Teile abdecken. Eintragung Abschaltbuch erforderlich !!!	<input type="checkbox"/>
	Gefahrstoffe	Gase; Dämpfe; Aerosole; Flüssigkeiten; Feststoffe; Asbest, Medien freischalten lassen, Erlaubnisschein erforderlich !!!	<input type="checkbox"/>
	Biologische Gefährdung	Kühlschmierstoff, Taubenkot, Abfälle, Abwasser	<input type="checkbox"/>
	Brand- und Explosionsgefahr	Brandgefährdung durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase, Explosionsfähige Atmosphäre, Elektrostatische Aufladung, Erlaubnisschein erforderlich !!!	<input type="checkbox"/>
	Thermische Gefährdung	Kontakt mit kalten / heißen Medien, Arbeitsmittel, Umgebung	<input type="checkbox"/>
	Gefährdung durch physikalische Einwirkungen	Lärm, Vibrationen, Kälte, Hitze, Staub	<input type="checkbox"/>
	Gefährdung / Belastung durch Arbeitsumgebung	Klima, Beleuchtung, Raumbedarf/Verkehrswege, Arbeiten in engen Räumen, Erlaubnisschein erforderlich !!!	<input type="checkbox"/>
	Physische Belastung Arbeitsschwere	Schwere dynamische Arbeit, Einseitige dynamische Arbeit Haltungsarbeit / Haltearbeit	<input type="checkbox"/>
	Sonstige Gefährdungen Belastungen	Ungeeignete Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) , Laser, Radioaktivität	<input type="checkbox"/>
	Organisation	Anmeldung im Arbeitsbereich Gegenseitige Gefährdung, Koordinator notwendig?	<input type="checkbox"/>
	Arbeitsmittel	Ungeeignete oder beschädigte Arbeitsmittel?	<input type="checkbox"/>
	Sonstiges		<input type="checkbox"/>

Schutzmaßnahmen definieren



1. Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen/reduzieren

S



2. Sicherheitstechnische Maßnahmen

T



3. Organisatorische Maßnahmen

O



4. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung



Helm



Brille



Gesichts-
schutz



Schweiß-
schirm



Schwerer
Atemschutz



Leichter
Atemschutz



Gehör-
schutz



Sicherheits-
schuhe



Handschuhe



Schmutz-
-anzug



PSA gegen
Absturz



ANDERE

P



5. Verhaltensbezogene Maßnahmen

		
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

Checkliste für Kranarbeiten

A) Einstufung (eintragen & abhaken)

Last/ Auslastung in aktueller Konfiguration (Radius, Ausleger, Abstützung) berechnet: ___ t bei ___ m

Standard: $\leq 75\%$ der Nennlast

Kritisch: 75 - 85 % **oder** besondere Randbedingungen (siehe B)

Hochkritisch/ near capacity: $\geq 85 - 90\%$ **oder** Mehrkran-Hub/ Personenhub/ heikle Umgebung

Merke:

Auslastung immer inkl. Anschlag- & Traversen-Gewicht, Wind-/ Dynamik-Zuschläge, Schwerpunktlage.

B) Kritikalitäts-Trigger (unabhängig vom %-Wert der Nennlast)

Mehrkran-Hub/ Tandem-Hub

Personenhub (Arbeitskörbe, Rettung)

Heben über/ nahe **belegten Bereichen**, Verkehrswegen, Anlagen in Betrieb

Große Angriffsfläche/ segelnde Lasten (Pannele, Behälter, Beplankung)

Geringe Toleranzen: COG unsicher, enge Radien, Nachbarbebauung, Kollisionen möglich

Nähe zu Gefahrenquellen: Freileitungen, Gleise, Spurkrane, Prozessanlagen, Explosionsbereiche

Erschwerte Aufstellung: begrenzte Abstützbreite, Kanten/ Unterfangungen, Deckenlasten

Sicht/ Kommunikation eingeschränkt (Night shift, Blinder Hub, Funkabhängigkeit)

Wesentliche Umweltfaktoren: Wind, Böen, Regen/ Schnee, Temperatur $< -10\text{ °C}$ / $> +35\text{ °C}$

C) Pflichten vor dem Hub (Planung & Freigabe)

Hebeplan erstellt & geprüft (Skizze, Lastpfad, Montage-/ Ablagepunkte, Stop-Zonen)

Lasttabellen (genau passende Konfiguration) & **Rechenblatt** für Radius/ Last beigelegt

Anschlagmittel-Nachweis: $WLL \geq \text{Last} \times (\text{Schenkelzahl/ -winkel})$, Schäkel/ Traversen bemessen

Dynamik-/ Windzuschläge angesetzt (Lastpendeln, Anfahren/ Abbremsen, Böen)

Untergrundnachweis/ Bodenpressung: Abstützkräfte berechnet, Matten bemessen, Freigabe Baugrund

Kollisions-/ Annäherungskonzept (TDK-Antikollision, Sperrungen, Höhenstaffelung, Spotter)

Arbeits-/ Sperrzonen markiert, Wegeführung & Absperrung geplant

Kommunikationsplan: Kranführer, Anschläger, Einweiser - Handzeichen/ Funkkanal festgelegt

Wettergrenzen per Hersteller/ Hubplan definiert: max. Mittelwind: ___ m/s, Böen: ___ m/s

Probehub vorgesehen (z.B. 100 - 300 mm anheben, Funktionen/ RCI prüfen)

Notfall-/ Abbruchkriterien (Funkverlust, Böe > Grenze, unkontrolliertes Pendeln, Radiusabweichung > ___ m)

Freigaben erteilt (HSSE/ Baustelle, Statik/ Boden, Betrieb/ Anlagenfahrer, ggf. Versoreger für Freileitungen)

	 SHS - STAHL - HOLDING - SAAR	
Dillinger	Power4Steel	Saarstahl

D) Checks am Tag des Hubs (Start-/ Go-Live)

- Kran-Konfiguration** visuell geprüft (Ausleger, Ballast, Abstützung auf „grün“, Sensorik/ RCI)
- Anschlagmittel & Kennzeichnung** (WLL, letzte Prüfung)
- Wetter live** gemessen/ überwacht (Messpunkt in Kranhöhe/ Lastfläche)
- Briefing (Toolbox)** durchgeführt, Rollen & Stop-Wort definiert
- Probehub** ohne Personen im Gefahrenbereich bestanden
- Exclusion Zone** frei, Taglines/ Leinen bereit, Führungsseile eingesetzt bei segelnden Lasten

E) Während des Hubs

- Radius/ Lastanzeige überwachen, **keine** gleichzeitigen Bewegungen ohne Plan (heben und ausladen nur wenn gefordert)
- Wind & Böen laufend prüfen, **Stop bei Grenzwert**
- Kommunikation **nur** über vereinbarten Kanal, klare Kommandos, „Stopp“ jederzeit durch jeden

F) Nach dem Hub

- Hub dokumentiert (Ist-Daten, Abweichungen, Beinahe-Ereignisse)
- Freigabe der gesperrten Bereiche, Rückbau Absperrungen
- Lessons Learned in die Standard-Checkliste aufgenommen

Datum:

DH-Safeschein Nr.

Erlaubnisschein



für Arbeiten mit Brand- und Explosionsgefahr

	Name:	Betrieb:	Erreichbarkeit:
Auftragsverantwortlicher:			
Koordinator:			
Aufsichtsführender:			
Brandwache:			
Auftragnehmer / Fremdfirma:			
Ort der Arbeiten (Technischer Platz / Equipment):			
Räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Radius: m, Höhe: m, Tiefe: m			
Art der Arbeiten: <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> (Brenn-)Schneiden <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Lötten <input type="checkbox"/> Sonstiges:			
Arbeitsauftrag:			
Zeitraum der Arbeiten: von Datum/Zeit: bis Datum/Zeit:			
1. Vorbereitende Maßnahmen / Gefährdungsermittlung bei Brandgefahr			
1.1 Müssen bewegliche brennbare Stoffe und Gegenstände, ggf. auch Staubablagerungen entfernt werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
1.2 Müssen brennbare Wand- und Deckenverkleidungen etc. entfernt werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
1.3 Müssen ortsfeste brennbare Stoffe und Gegenstände abgedeckt werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
1.4 Müssen Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Schächte etc.) zu benachbarten Bereichen abgedichtet werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
1.5 Ist zusätzlich – aufgrund der Umgebungsbedingungen – ein Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern, Silos und engen Räumen erforderlich? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
1.6 Löschmittel / Löschgerät: <input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Schaum Anzahl: Erledigt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Löschdecken <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> Kübelspritze <input type="checkbox"/> sonstiges			
2. Vorbereitende Maßnahmen / Gefährdungsermittlung bei Explosionsgefahr			
2.1 Müssen explosionsfähige Stoffe / Gegenstände (z.B. auch Staubablagerungen, Behälter mit gefährlichem Inhalt / Resten) entfernt werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja, welche, wo? Erledigt <input type="checkbox"/>			
2.2 Muss eine Explosionsgefahr in Rohrleitungen beseitigt werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja, welche, wo? Erledigt <input type="checkbox"/>			
2.3 Müssen Behälter, Apparate, Rohrleitungen, die eine Explosionsgefahr enthalten oder enthalten haben, abgedichtet werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja, welche, wo? Erledigt <input type="checkbox"/>			
2.4 Müssen lüftungstechnische Maßnahmen zum Explosionsschutz mit Messung durchgeführt werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/> Wenn Ja: Welche:			
2.5 Wer ist mit dem Freimessen beauftragt? Name: Betrieb: Erledigt <input type="checkbox"/>			
3. Luftanalyse / Messung durchgeführt ggf. sep. Messprotokoll im Anhang <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
am	durch	(Ergebnis für Stoffname / Angabe Wert [Einheit])	<input type="checkbox"/> stationäres Gaswarngerät <input type="checkbox"/> personenbezogene Gaswarngeräte
Stoff	/	[] Stoff / []	Weitere Hinweise / Bemerkungen:
Stoff	/	[] Stoff / []	
Stoff	/	[] Stoff / []	
Sicherheitsmaßnahmen bei Gas-Gefahr (Ar, CO, CO₂, H₂S, N₂, O₂, HO-Gas, KG-Gas, Erdgas)			
3.1 Sicherheitsdatenblatt vorhanden und für Gefährdungsbeurteilung genutzt? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
3.2 spezielle Gefährdungsbeurteilung und Unterweisungen nötig? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
3.3 geeignete Atemschutzgeräte / Selbstretter müssen getragen werden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
3.4 vor Beginn der Arbeiten Dichtheitsprüfung der gasführenden Anlagenteile durchgeführt? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
3.5 wurde für ausreichende (technische) Belüftung gesorgt? (siehe 2.4) <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
3.6 werden die Arbeiten als Alleinarbeit durchgeführt? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			
3.7 ist die Alleinarbeit in der Gefährdungsanalyse berücksichtigt worden? <input type="checkbox"/> Nein- nicht erforderlich <input type="checkbox"/> Ja Erledigt <input type="checkbox"/>			

Erlaubnisschein



4. Überwachung

4.1 Brandwache: während der Arbeiten nach Beendigung der Arbeiten nach _____ min weitere Kontrollgänge → alle _____ h
Unterschrift 1. Kontrolle: _____ 2. Kontrolle: _____ 3. Kontrolle: _____ 4. Kontrolle: _____

5. Alarmierung / Notfall- und Rettungskonzept

Notrufnummer: _____

5.1 Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Erledigt

5.2 Standort des nächsten Telefons: Handy mit Netz vorhanden (prüfen) _____ Erledigt

5.3 Anfahrt der Werkfeuerwehr zur Arbeitsstelle über Tor/Zufahrt möglich? _____ Erledigt

6. Unterweisung / Einweisung

durchgeführt am: _____ durch _____ (Unterschriften siehe Liste) _____ Erledigt

7. Freigabe

Festgelegte Maßnahmen **zur Kenntnis** genommen

Datum:	Uhrzeit:	Sicherungsposten / Brandwache:	Auftragnehmer / Verantw. d. Fremdfirma:	Bereichsverantwortlicher / Betreiber:
--------	----------	-----------------------------------	--	--

Alle Maßnahmen sind durchgeführt, **Arbeiten freigegeben**

Datum:	Uhrzeit:	Auftragsverantw. / Kordinator:
--------	----------	-----------------------------------

Verlängerung der Freigabe durch Unterschrift

Verlängerung bis:	Auftragsverantw./ Kordinator	Sicherungsposten / Brandwache	Auftragnehmer / Verantw. d. Fremdfirma
-------------------	---------------------------------	----------------------------------	---

Ablösung Brandwache:

Abzulösender:	Datum:	Uhrzeit:	Ablösender:	Bemerkung:	Unterschrift:
---------------	--------	----------	-------------	------------	---------------

8. Beendigung der Arbeiten / Aufhebung der Freigabe

Alle Maßnahmen aufgehoben, Arbeiten beendet

Alle Arbeiten sind endgültig abgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	Übergabe an Betreiber erfolgt? <input type="checkbox"/>
Arbeitsstelle wieder in betriebssicheren Zustand?	<input type="checkbox"/>	
Alle Beteiligten haben die Arbeitsstelle verlassen und keine Gegenstände bzw. Werkzeuge zurückgelassen?	<input type="checkbox"/>	

Datum:	Uhrzeit:	Auftragsverantw./ Kordinator:	Auftragnehmer / Verantw. d. Fremdfirma:
--------	----------	----------------------------------	--

Notruf-Nummern Intern-Notruf: 112
DH-Handy: +49 6831-47 112 SAG VK-Handy: +49 6898-10 112 SAG BU-Handy: +49 6898-10 8100 SAG-NK Handy: +49 6821-169 169